Das legitime Recht Ungarns und seines Königs.

Von

Paul von Somssich.

Wien, 1850.
Jasper, Hügel & Manz.

Ad consilium de republica dandum caput est,
nosse rempublicam.

Historia est magistra vitae.

Cicero.

Vorwort.

Im Anfang des laufenden Jahres erschienen von mir in der ungarischen Zeitschrift „Figyelmezö“ zwei Aufsätze, welche bloß die Einleitung zu mehreren nachfolgenden Artikeln waren, die ich in einer kurzen Zeit der Oeffentlichkeit zu übergeben gesonnen war. Diese unterblieben jedoch, weil der „Figyelmezö“ eingestellt worden ist, und Se. Exc. der Herr Armee-Oberkommandant in Ungarn mir auf eine sehr humane Art bedeutet hat, daß man nach so gewaltsamen Erschütterungen und noch immer fortdauernder Aufregung der Gemüther diese einer ruhigen Beurtheilung unmöglich zuführen könne, und darum die selbst bestgemeinten, der Oeffentlichkeit übergebenen Bemerkungen nur böse Leidenschaften wecken, nichts Gutes zu erzielen im Stande wären; in solchen Verhältnissen aber es die Pflicht eines jeden gutgesinnten Patrioten unbedingt erheische, eine

Zeit lang wenigstens ruhig zu warten, und dann erst die Regierung nach ihrem Walten und Schalten zu beurtheilen.

Diese auf eine so humane Art mir angedeutete, und mit so viel männlicher Offenheit ausgesprochene Ansicht und Wunsch des siegreichen Feldherrn, desgleichen seine mir persönlich erwiesene Güte, wodurch ich vieler, mir anderseits zugedachten Plackereien enthoben worden bin: bestimmten mich, eine Weile still zu schweigen, und alle düstern Ahnungen meiner Seele unterdrückend abzuwarten, was denn das österreichische Ministerium mit dem nun besiegten Ungarn vornehmen werde?

Es sind seitdem sechs Monden verflossen, eine — sei es nach dem Maßstabe der jüngsten Ereignisse, oder nach der Dringlichkeit der Erfordernisse berechnet — lange, jedenfalls hinlängliche Zeit, um fragen zu dürfen: was hat die Regierung seit der Besiegung der Revolution gethan, um das legitime Recht in Ungarn wieder herzustellen; jenes Recht, in dessen Namen sie die Revolution bekämpft, und mit dessen Hilfe sie die Revolution besiegt hat?! Ein Recht, für welches Europa eingestanden, und deshalb die ungarische Revolution theils seinem Geschicke überlassen, theils offen zu bekämpfen geholfen hat!

Es ist wirklich hohe Zeit zu erleuchten, und mit sich selbst darüber in's Reine zu kommen, ob die Empörung in Ungarn durch die Legitimität für das legitime Recht besiegt, oder bloß unter den Fahnen der Legitimität die ungarische Revolution durch eine andere verdrängt sei! Ja, es ist die höchste Zeit, sich hierüber richtig zu orientiren, und sowohl die Mittel, durch welche das österreichische Ministerium sein neues System und die sogenannte einheitliche Ge-

sammtmonarchie errichten will, als auch die Basis, auf welche es diesen Gesammtstaat zu stellen gesonnen ist, streng zu prüfen, insbesondere aber die Garantien abzuwägen, welche es für den Bestand des ganzen Baues zu bieten im Stande ist.

Dies soll die Aufgabe der vorliegenden Schrift sein, welche bei ihrer Kürze nichts anderes werden konnte, als eine Sammlung von Aufsätzen, die unter anderen Umständen wahrscheinlich als Zeitungsartikel erscheinen würden.

Der Zweck derselben ist, für das legitime Recht ein Wort zu sprechen, für jenes Recht, auf welchem der Thron der Könige von Ungarn allein legitim fußt, welches die Stellung der Krone und der Nation gegenseitig bestimmt und gewährleistet, und außer welchem nur die ephemere Gewalt vorübergehend herrschen kann.

Nach den unglückseligen Abberrationen, die zufolge unpraktischer Theorien eingegangen, Ungarn an den Rand des Abgrundes gestellt haben, und diese kräftige Nation gegenwärtig mit politischem Tode bedrohen, kann und darf es Niemanden befremden, daß ein Ungar für seinen König und sein Land, für das gewährleistete gegenseitige Recht beider, seine anspruchslose Stimme erhebt. Möge diese vor dem allerhöchsten Herrscher nicht verklingen, meine Landsleute aber, für das legitime Recht neu entflammend, sie an das Festhalten an diesem, so wie an die treue Erfüllung ihrer Pflichten aneifern.

Ich schreibe im Gefühle der heiligsten Pflichten als treuer Unterthan meines Königs und als guter Sohn meines Vaterlandes. Als jener sehe ich mit Entsetzen, welchem Abgrunde man die

Monarchie entgegengeführt, als dieser möchte ich so gerne meine Nation vor der Vernichtung erretten.

Baden, den 6. Juli 1850.

Paul Somssich. *)

*) Ich bin ein geborner Ungar, die Sprache also, in der ich schreibe, ist nicht meine Muttersprache, und nur die unglückliche Lage meines Vaterlandes hat mich bestimmt, deutsch zu schreiben. Möge dieser Umstand meine keinesfalls schulgerechte Schreibart entschuldigen. Die Sache ist's, und nicht die Form, der ich eine Geltung zu verschaffen mich bestrebe.

Inhalt.

Ungarns nächste Vergangenheit vor den Märztagen.

Man wirft den Ungarn so gerne vor, daß sie stets und immer zu Revolutionen geneigt, jeden günstigen Moment zu solchen erhaschten, besonders um sich von Oesterreich loszusagen, und als ein ganz sondergestelltes Königreich zu bestehen.

Diese Behauptung, gleich vielen anderen, von einigen Notabilitäten ausgesprochen, dann von tausend unterthänigen Augendienern im eigenen Interesse nachgelallt, ist, wenigstens dem Herrscherhause Habsburg-Lothringen gegenüber, factisch falsch; vielmehr muß der mit der ungarischen Geschichte bekannte unpartheiische Richter zugeben, daß nach dem Szatmárer Frieden im Jahre 1711, durch welchen das erlauchte Herrscherhaus Ungarn nicht nur kraft der Waffen beherrscht, sondern die Krone dieses herrlichen Landes, laut verbrieften Verträgen und Urkunden, auch mit alleinigem Rechte besitzt, die Ungarn nicht nur nie gegen ihren Souverain sich empörten, vielmehr in schweren und bedrängten Zeiten die Treue und Hingebung gegen ihren König jederzeit glänzend, und meistens mit Erfolg bewiesen haben, so oft sie auf gesetzlichem Wege, und in der, dieser Nation eigenthümlichen Form und Weise hiezu aufgefordert wurden.

Karl VI., glorreichen Andenkens, war der erste Fürst aus dem Hause der Habsburger, der, den Charakter der ungarischen Nation richtig auffassend, und fremde Einflüsterungen verachtend, sich mit Ungarns Schicksal nach dem Rathe ungarischer Staatsmänner befaßte, und sein Wohlwollen gegen diese Nation auch thatsächlich bewies. Er hatte nach den großartigen Siegen, welche er über die Türken erfocht, jene Rathgeber nicht angehört, die schon damals andeuteten, daß die Zeit gekommen sei, wo man die Sonderverfassung Ungarns aufheben und eine einheitliche große Gesammtmonarchie aufbauen könnte, und sollte. Er wies diese verführerischen Rathgeber von sich, und seinem eigenen Rechtsgefühl folgend, berief er ungarische Staatsmänner, die mit den Verhältnissen dieses Landes bekannt, auf den Landtagen von 1715 bis 1723 Gesetzvorschläge ausgearbeitet haben, welche für die damaligen Zeiten vollkommen passend, besonders jenen gewichtigen Vorzug hatten: die Interessen der Gesammtmonarchie mit der politisch selbstständigen Stellung Ungarns in Einklang zu bringen, und sowohl die einheitliche Kraft jener dem Auslande gegenüber zu sichern, als auch die Unabhängigkeit Ungarns zu gewährleisten, und eben durch die Beruhigung des Letzteren das ganze Kaiserthum festzustellen.

Der gerechte und nur das Wohl seiner Unterthanen beherzigende Monarch säumte nicht, diese Gesetze zu sanctioniren, ja er fuhr fort, für Ungarns innere Wohlfahrt thätlich zu sorgen. Er baute Straßen, errichtete große öffentliche Gebäude, und gewann die Herzen der Ungarn immer mehr und mehr für sich, so daß diese zum Beweis ihrer Dankbarkeit die pragmatische Sanction angenommen, und gegen wiederholt erneuerte Versicherungen ihrer Rechte die Erblichkeit der Krone auch auf die Nachkommen weiblichen Geschlechtes in bestimmter Reihenfolge angenommen, ja gewährleistet haben.

Durch die pragmatische Sanction ist der Schlußstein zur Vervollständigung einer riesenhaften Wölbung gelegt worden, auf welcher die Gesammtmonarchie gleich gestützt, auch die Krone und der Thron Ungarns mit Recht fußen, und der König und das Volk ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten gewährleistet sehen sollten. Dieser großartige Vertrag schließt die Reihe jener Pacificationen, Verträge, Friedensschlüsse u. s. w. in sich, die seit Ferdinand I. bis zu dem Szatmárer Frieden bald mit dem Schwert erkämpft, bald durch Vermittlungen erlangt, selten nach gegenseitigen billigen Verständigungen erzielt worden sind.

Nach dem Szatmárer Frieden sehen wir erst den deutschen Kaiser, Karl VI, Ungarn, als König Karl III, nicht nur kraft der Waffen und theilweise beherrschen, sondern es kraft der mit der Einwilligung der Nation beurkundeten Verträge gesetzlich und mit allgemein anerkanntem Rechte ganz besitzen.

Seit dieser Epoche kann Niemand die Ungarn eines Aufstandes, einer Rebellion, oder auch nur physischer Widersetzlichkeit, um so weniger einer Empörung gegen ihre legitimen Souveraine zeihen; die früheren Aufstände aber von Ferdinand I bis zu dem ofterwähnten Frieden von Szathmár sind nur in Folge der noch nicht beendigten Verhandlungen über das dem Hause Habsburg auf welche Art zu übertragende Erbrecht der ungarischen Königskrone erfolgt, wobei beide Theile als streitende Partheien ihr gegenseitiges Recht verfechtend auftreten, und welche gewöhnlich durch die mit Vermittlung auswärtiger Mächte eingeleiteten Unterhandlungen und erzielten Pacifikationen, oder auch kraft der Waffen, zum Theil und nur zeitweilig beigelegt worden sind. Erst, wie gesagt, durch den Frieden von Szathmár im Jahre 1711, wurden alle bezüglichen Differenzen erörtert, ausgeglichen, und durch die weise Güte des nun im ganzen Lande anerkannten Herrschers also gelöst, daß nicht nur die Gewährleistungsurkunde gesetzlich bekräftigt, sondern auch

das Erbrecht durch die pragmatische Sanktion im Jahre 1723 ohne große Schwierigkeiten ausgedehnt werden konnte.

Wie aufrichtig, redlich, ehrlich und treu diese Verträge und Beschlüsse abgefaßt und beiderseits gemeint waren, hat die nächste Zeit vollkommen bezeugt, als im Jahre 1740 die Königin Maria Theresia, trotz der vom Auslande garantirten Erblichkeit der Gesammtmonarchie, von allen Seiten bedroht, bald wirklich angegriffen wurde. Niemand kann es läugnen, daß die oberwähnte, später große Kaiserin, ohne Ungarns Beistand ihre Rechte zu vertheidigen nicht im Stande gewesen wäre: den Zweifler weisen wir auf die Geschichte jener Zeiten, und er wird den Völkern Ungarns in dieser Hinsicht gewiß Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Es sei mir blos erlaubt, aus Feßlers „Geschichte von Ungarn" *) hier eine kurze Beschreibung des im Jahre 1740—41 in Preßburg abgehaltenen Landtags zu geben:

„Am Montage nach Mariä Geburt zur eilften Stunde berief Maria Theresia, trotz allen Gegenvorstellungen und Einflüsterungen ihrer deutschen Minister wider die Ungarn, die vier Stände des ungarischen Reiches, Bischöfe und Prälaten sieben und sechzig; Magnaten, Grafen und Freiherrn hundert sieben und achtzig; Landherren und Machtboten der Gespanschaften zweihundert fünf und dreißig; Verordnete der königlichen Freistädte fünf und siebenzig; auf das Preßburger Schloß. Der Reichskanzler, Graf Ludwig Batthyány, eröffnete der Versammlung den Zweck ihrer Berufung, worauf die junge Königin, ihren sechsmonatlichen Sohn auf den Armen, als zärtliche Mutter, voll Anmuth und Würde, anziehend und hinreißend durch deu rührenden Ausdruck der leidenden Schönheit, der Geduld und des Vertrauens, vom Throne sich erhob, und in der ihr geläufigen, bei den Ungarn höchst beliebten lateinischen Sprache zu den Ständen also redete: „Der bedrängte

---

*) X. Thl. Seite 96—102.

„Zustand in dem meine gerechte Sache sich befindet, gestattet mir „nicht, die von allen Seiten das ungarische Reich furchtbar be= „drohenden Gefahren Euch länger zu verbergen. Es ist um die „Sicherheit der Krone dieses Reiches, es ist um meine Person und „um meine Kinder zu thun. Von Allen verlassen, von Verwand= „ten und treulosen Bundesgenossen angegriffen, bleibt mir nichts „mehr übrig, als zur Treue, zu den siegberühmten Waffen, zu der „weltbekannten kriegerischen Tapferkeit der Ungarn meine Zuflucht „zu nehmen. Eurem Schutze übergebe ich mich und meine Kinder. „Auf Eure Liebe und Treue ist meine letzte Hoffnung gegründet, „zuversichtlich darauf rechnend, Ihr werdet in dieser betrübten, kei= „nen Aufschub leidenden Lage Eure heilsamen Rathschläge und „kräftige Hilfe mir und meinen Kindern nicht versagen." Thränen drangen aus den Augen der erhabenen Rednerin, als sie bei den letzten Worten auf ihren Sohn blickte; doch schnell sich fassend, vollendete sie noch mit einigen Worten ihren Sieg über die tief= gerührten Herzen der Anwesenden. Vierhundert sieben und neunzig ungarische Männer zogen, wie von einem Zauberschlage getroffen, ihre Säbel; in dem einstimmigen Zurufe: vitam et sanguinem! gelobten sie Blut und Leben für sie aufzuopfern und verstummten, denn die höchste Begeisterung ist nur mächtig an That, nicht reich an Wort."

„Emerich Eßterházy, des Reiches oberster Priester, acht und siebenzigjähriger Greis, unterbrach und deutete das bedeutsame Schweigen. „Die Bedrängten", sprach er, „haben zwar Bedräng= „nisse vernommen; aber obgleich das ungarische Reich durch man= „cherlei Trübsal und Leiden erschöpft ist, so steht doch die Treue „und Ergebung der Stände noch unerschütterlich; und sie sind ent= „schlossen, zur Erhaltung und Beschirmung Eurer Majestät und „ihrer wohlbegründeten Rechte alles, was in ihren Kräften ist, an= „zuwenden. Wir erkennen Eure Majestät für die unzertrennliche „Seele dieses Reichskörpers; und ich bezeuge vor Gott, vor Him=

„mel und Erde die festgegründete Gerechtigkeit ihres Erbrechtes, „welches unbegreiflicher Weise von widerrechtlichen Ansprüchen eifer„süchtiger Feinde angefochten wird. Darum noch einmal: Unsere „vereinigte Kraft, unsere Habe, unser Vermögen, Blut, Leib und „Leben stehen zur Vertheidigung Eurer Majestät bereit."

„An demselben Tage noch wurde eine Commission ernannt, welche, unter dem Vorsitze des Palatinus Johann Pálffy, die Mittel zu dem kräftigsten und schleunigsten Beistand veranstalten sollte. Inzwischen war in Preßburg der französische Theilungsentwurf über die österreichische Monarchie, Ungarn mit inbegriffen, bekannt geworden; und es diente nur dazu, den Eifer der Stände noch mehr zu entflammen. Wovon bis dahin öffentlich gar nicht gesprochen werden durfte, das wurde jetzt unter vorsichtigen Einschränkungen durch das überwiegende Ansehen des Primas, des Palatins, des Erzhofrichters Joseph Eßterházy, und durch die Ueberredungskunst des Personals Anton Grasalkovics, von Vielen bereitwillig angenommen; von Andern theils mit unterdrücktem Widerwillen, theils mit laut erklärter Unzufriedenheit zugelassen. Der Großherzog von Toskana, zum Mitregenten der Königin ernannt, schwor am Festtage Mathäi in ihrer und sämmtlicher Stände Gegenwart, daß seine Mitregentschaft keine Folge auf andere Gemahle der ungarischen Königinnen gründen; das Ansehen und die Befugnisse des Palatinus nicht beeinträchtigen; die Unzertrennlichkeit der Erblande und die gesetzliche Thronfolge nicht verletzen; nur bis zum Tode der Königin, oder so lange es ihr gefallen würde, dauern, nach ihrem Tode, wenn ein unmündiger Thronerbe da wäre, bis zu dessen Volljährigkeit in väterliche Vormundschaft übergehen, im Falle des Aussterbens aller zur Thronfolge kraft der Reichsgesetze Berechtigten, das gesetzliche Wahlrecht der Stände nicht hindern solle. Die Ausübung der Majestätsrechte, besonders in Gnadensachen, sollen der Königin ausschließend vorbehalten bleiben."

„Gegen alle boshaften Warnungen und Eingebungen ihrer deutschen Hofherren ließ sich die Königin nicht abhalten, die Treue und das Vertrauen der Ungarn mit königlichem Zutrauen zu erwiedern. Der acht und siebzigjährige Held, den die deutsche Hofparthei vor fünf Jahren zur Ruhe auf seinen Lorbeern verwiesen hatte, wurde jetzt von der Königin zum obersten Befehlshaber der ungrischen Insurrection ernannt. Die zu gleicher Zeit von ihr beförderten Feldmarschälle Joseph und Franz Eßterházy, Alexander Károlyi und Georg Csáky wurden ihm; ihnen die Unterfeldherrn Johann Baranyay, Andreas Koháry, Joseph Festetics und Johann Ghilány; und die Feldobersten Franz Forgács, Peter Andrásy, Franz Nádasdy und Leopold Pálffy untergeordnet."

„Donnerstag vor Michaelis brachte ein Staatsbote von Oesterreich nach Preßburg Briefe, welche meldeten, der Churfürst von Bayern habe den Ständen Niederösterreichs den Montag nach Remigii angesetzt, ihm als Erzherzog von Oesterreich zu huldigen, die Abwesenden werde er als Rebellen ansehen und ihre Güter einziehen. Als er aber von der Ungarn gewaltiger Rüstung Kunde erhielt, ließ er unter Segurs Befehl fünfzehntausend Mann zur Behauptung des österreichischen Landes zurück, führte seine übrige Heermacht bei Mautern über die Donau, und zog über Neuhaus und Tabor in das böhmische Land. In seinem Nachtrabe von leichtberittenen Rotten der Ungarn und Kroaten beunruhigt, kam er dennoch verstärkt vou einem französischen Heerhaufen unter Gastions Führung, und unterstützt von sächsischen Schaaren, vor Prag an. Sonntag nach Catharinä war er Herr der Stadt, und am Dienstag nach dem dritten Adventsonntag ließ er sich zum Könige von Böhmen krönen. Nach einigen Tagen trieb ihn die Nemesis von Prag weg nach Mannheim, und nachdem er Dienstag vor Pauli Bekehrung zu Frankfurt am Main zum römischen Kaiser war erwählt worden, hielt er am siebenten Tage da-

rauf seinen Prachteinzug in die Krönungsstadt, und am Montag nach Invocatio vollzog Clemens August, Churfürst von Köln, mit außerordentlichem Gepränge an seinem leiblichen Bruder die Kaiserkrönung, welche ihm der bejahrte Churfürst von Mainz, Oesterreichs Freund, auf seines Gewissens Gebot, unter dem Vorwand seines hohen Alters, mit scheinbarer Gefälligkeit überlassen hatte. Aber als München Carl Albrecht's Erhebung auf den Kaiserthron feierte, der Kanonendonner und aller Glocken weithallender Klang die Freude des biederen bayer'schen Volkes verkündigte, sprengten Boten des Unglückes in die Stadt; Oesterreichs Räumung, Passau's Verlust, Straubings Belagerung, und das Herannahen des Feindes aus Ungarn und Tyrol verkündigend. Das hatten der Feldmarschall Ludwig Andreas Khevenhüller, der Oberstfeldwachtmeister Bärnklau und der Oberstfeldwachtmeister Menzel mit einigen Geschwader Husaren gethan. Letzterer rückte an Kaiser Carl des VII. Krönungstage ohne Schwertstreich in München, des Churfürsten Carl's Hauptstadt ein, und bald war er als Churfürst, als König von Böhmen, und als römischer Kaiser, Fürst ohne Land. Carl Pálffy, des Palatin Johann's Sohn, bemächtigte sich der Stadt Ens, und Nádasdy hielt nach Vertreibung der Franzosen den Ensfluß besetzt. Den größten Antheil an diesen Fortschritten hatten zehn tausend Mann Ungarn, welche von den Ständen gleich nach des Landtags Schluße waren gestellt worden. Dazu kamen hundert und tausendweise aus Ungarn Heiduken, Kroaten, Likaner, Morlachen und Dalmater, auch die slavonischen Räuberbanden, Panduren genannt, mit ihrem Obersten Franz von der Trenk an der Spitze; lauter leichtbewaffnetes schnellreitendes Volk, nicht so tüchtig zu Schlachten, aber geschickt, überall wo sie einritten, Schreck und Entsetzen zu erwecken, umher zu streifen, zu plündern, zu rauben und zu verheeren."

„Zu Anfang des Jahres war ein Heer von zwei und zwanzig tausend sechs hundert sechs und sechzig Mann ungarischen Fuß=

volkes ausgerüstet, in sechs Legionen getheilt, und angeführt von Niklas Andrásy, Wolfgang Bethlen, Ignatz Forgács, Samuel Haller, Thomas Szirimay und Ladislav Ujváry. Der aufgesessene Adel hatte sich in zwölf Reiterhaufen geordnet: er war sechzehntausend Mann stark. Doch diese gesammte Heermacht von mehr als acht und dreißig tausend Mann war noch nicht Alles, was die Ungarn zur Rettung ihrer geliebten Königin darzubringen versprochen hatten. Darum erließ sie einen ihre Treue und Großmuth in Anspruch nehmenden Mahnbrief, welcher ganz geeignet war, den Eifer und Muth der Nation auf das Höchste zu treiben; und in kurzer Zeit waren auch achttausend Slavonier, fünftausend Siebenbürger, fünftausend Kroaten auf dem Marsche. Dazu kamen noch vierzehn Schwadronen Husaren von den Brüdern Joseph und Niclas Eßterházy, einige Schwadronen Husaren, die Hauptleute mit Tiger-, die Mannschaft mit Wolfsfellen über den Rücken, von dem Kaloczaer Erzbischofe, Gabriel Patacsics, auf eigene Kosten ausgerüstet; und eine Legion Freiwilliger zu Fuße von Baron Andrásy gesammelt."

„Als nun bald nach Eröffnung des diesjährigen Feldzuges der Preußen König auf kräftige Mitwirkung der Franzosen und der Sachsen in Böhmen rechnend, nach Mähren eingerückt war, und Brünn eingeschlossen hatte, konnte ihm der Herzog Carl von Lothringen schon mit zwei und vierzig tausend Mann folgen und Brünn entsetzen. Bei Olmütz zog er die Unterfeldherrn Joseph Festetics, Johann Baranyay, Johann Ghilányi und den Feldobersten Franz Nádasdy mit ihren Legionen und Schwadronen an sich. So verstärkt, verfolgte er die Preußen auf ihrem Zuge nach Böhmen; u. s. w. u. s. w."

Also haben die Ungarn, Croaten, Slavonier und Siebenbürger ihr Wort, das sie im Jahre 1723 dem seligen Vater der Königin eidlich beschworen haben, eingelöst; also ihre geheiligten

Pflichten gewissenhaft erfüllt, Gut und Blut geopfert für ihre rechtmäßige Königin, die ihrerseits wieder nicht nur die Rechte der Nation geachtet und gegen alle fremde Einflüsterungen geschützt hat, sondern auch ein vollkommenes Vertrauen zu ihr fassend, jede Gelegenheit mit mütterlicher Liebe ergriff, um ihre Huld und Gnade gegen ein heldenmüthiges Volk auszusprechen, welches ihren Thron in so bedrängter Lage zu retten keinen Augenblick gesäumt hat. Ein glänzendes Dokument bietet hierüber der Brief, den Maria Theresia nach den unermüdet fortgesetzten siegreichen Kämpfen der brüderlich zusammen wirkenden ungarisch-kroatisch-slavonischen und siebenbürgischen Schaaren, namentlich nach der berühmten Bezwingung der Lauterburgischen Linie unter Franz Grafen von Nádasdy den 3 Juli 1744, dem Reichspalatin Johann v. Pálffy am 13 Juli desselben Jahres schrieb *).

---

*) Der Brief lautet also: „Aus den öffentlichen Nachrichten von dem Uebergang des Rheins wird Euch schon hinlänglich bekannt sein, wie tapfer und muthig bei dieser wichtigen Unternehmung die ungrischen Kriegsvölker sich erwiesen haben. Diesem glücklichen Anfange sind noch glücklichere Fortschritte gefolgt. Die fast für unbezwinglich gehaltenen lauterburgischen Linien sind eingenommen, Lauterburg selbst erobert, die dort gestandenen feindlichen Truppen vertrieben; dabei Standarten, Fahnen und Pauken zur Beute geworden. Dies Alles ist, nächst dem Beistande des allmächtigen Gottes, der Hülfe, Tapferkeit, Geschicklichkeit nnd Klugheit besagten ungrischer Völker zuzuschreiben; wie Ihr solches aus dem Schreiben des Prinzen Karl's, Unseres geliebtesten Herrn Schwagers, mit Mehrerem ersehen werdet. Ich kann daher nicht umhin, Euch meine darüber geschöpfte Freude kund zu thun. Es ist Euch wohl nicht unbekannt, wie groß von jeher meine Liebe und mein Vertrauen gegen eine mir so werthe Nation gewesen. Ihr könnet Euch auch völlig versichern, daß diese meine Liebe und mein Vertrauen für sie täglich mehr zunimmt, weil ich auch täglich mehr Proben empfange, wie wenig diese meine Hoffnung mich betrogen habe. Es ist folglich nichts, was ich mir nicht von der Treue und Tapferkeit der Ungarn in allen Vorfallenheiten versprechen könnte, und was hingegen ich nicht aus willigem und dankbarem Herzen zum

„So war es (sagt der berühmte Schriftsteller der ‚Geschichte Ungarns und seiner Landsaßen') erst der zart- und edelfühlenden Frau, dem letzten Sprößling des habsburger Herrscherstammes vorbehalten, allen ausländischen Einflüsterungen des Neides und der Eifersucht zuwider, die ungrische Nation würdig zu behandeln."

So ist es (kann man mit Recht beifügen) der großen Frau gelungen, die nach hundertjährigen Mißverständnissen entfremdeten Gemüther einer Nation gänzlich zu gewinnen, zwischen Thron und Volk ein gegenseitiges Vertrauen herzustellen, welches der größte Stolz der Könige ist, und allein das wahre Glück der Völker begründen kann. So ist es ihr, trotz der fortdauernden und ungeheure Anstrengungen erheischenden Kriege, geglückt, eine neue Epoche Ungarns zu beginnen, welche Feßler mit folgender classischer Strophe des römischen Dichters bezeichnet:

Jam fides et pax, honos, pudorque
Priscus, et neglecta redire virtus
Audet; adparetque beata pleno
Copia cornu.

Als nach dem Tode Kaiser Franz des Ersten, Maria Theresia ihren Sohn, den geistreichen Joseph, als Mitregenten an ihre Seite nahm; noch mehr aber, als dieser geniale, an großartigem Fassungsvermögen so reichbegabte Kaiser, nach dem Tode

---

Wohl des Königreichs zu thun bereit wäre, womit Wir übrigens Euch mit Unserer königlichen Gnade und Huld beständig und aufrichtigst zugethan sind. Gegeben zu Wien, den 13. Julius 1744. Maria Theresia.

Unter diesem Schreiben hatte die Königin eigenhändig Folgendes noch hinzugesetzt; „Dieser Brief soll als Zeugniß meiner Gunst und sonderbaren Liebe gegen die Nation allen Gespanschaften mitgetheilt werden. — Maria Theresia. (Siehe Feßler's „Geschichte von Ungarn" X. Theil, 122 Seite.)

seiner Mutter im Jahre 1789, als deren Erbe, auch das Königreich Ungarn beherrschte: verließ man allmählig, ja gänzlich die Art und Weise, auf welche Ungarns Völker, die zum Bestand der Gesammtmonarchie mit so vielem Erfolge mitgewirkt haben, behandelt zu werden verdienen. Man achtete ihrer Konstitution, ihrer Rechte nicht; man versäumte ihren altherkömmlichen Sitten und Gewohnheiten nachzukommen, und verspielte dadurch nicht nur das Gelingen der bestgemeinten und nützlichsten Verbesserungen; sondern entfremdete sich auch die Gemüther dieser, aller Eindrücke so sehr empfänglichen Völker dermaßen, daß gegen das Ende der zehnjährigen Regierung Kaiser Josephs, unter denselben Ungarn und Kroaten, die vor vierzig Jahren für die Rechte der Kaiserin Gut und Blut so hochherzig opferten, sich bereits Malcontenten fanden, die mit den, seit Friedrichs des II. Zeiten mit Oesterreich stets eifernden Preußen über Mittel berathen haben, wodurch den deutschen Uebergriffen in Ungarn Schranken gesetzt, und die unabhängige Selbstständigkeit der Krone Ungarns hergestellt werden sollte.

Es waren gewichtige Namen, die bereits entschloßen waren in diesem Sinne zu wirken, als durch das Wiederrufsedikt des Kaisers, noch mehr aber durch das versöhnende Verfahren seines Erben, des gütigen Leopolds, die Gemüther beschwichtigt, und unter dem Landtage vom Jahre 179⁰/₁ durch die Herstellung der ‚Constitutio avita' gänzlich beruhigt wurden: so daß man nicht nur Preußen nicht mehr zu fürchten brauchte, sondern in den angehenden Kriegen gegen Frankreich, auf Ungarns Treue wieder mit Zuversicht bauen, und seine Kräfte in Anspruch nehmen durfte.

Wie sehr sich Ungarns Völker in diesen, lange mit Unglück geführten Kriegen wieder bewährten, muß man nicht erst zu beweisen suchen, da hiefür die glänzendsten Thaten sprechen. Hunderttausende von Ungarn, Croaten, Slavonier und Siebenbürger

bluteten für ihren rechtmäßigen König, und kämpften unermüdet immer fort! Ihre Treue wankte nie, ja selbst dann, als im Jahre 1809 die andere Hälfte der Monarchie schon fast verloren war, standen Ungarns Völker fest, und wiesen die Aufforderungen und den berühmten Aufruf Napoleons, des damals so mächtigen Kaisers von Frankreich, mit Würde von sich *).

---

*) Folgendes ist der Inhalt der im kaiserlichen Quartier zu Schönbrunn den 15. Mai 1809 erlassenen Proclamation: „Ungarn! Der Kaiser von Oesterreich, ungetreu seinen Tractaten, verkannte die Großmuth, mit welcher ich ihn nach drei auf einander folgenden Kriegen, zumal nach dem Kriege vom 1805 behandelt hatte; er hat meine Armee angegriffen; ich habe diesem ungerechten Angriffe begegnet. Gott, der Geber des Sieges, der den Undankbaren und den Meineidigen straft, ist meinen Waffen günstig gewesen: ich bin in der Hauptstadt Oesterreichs eingezogen und stehe auf Euren Gränzen. Der Kaiser von Oesterreich ist es, nicht der König von Ungarn, welcher mir den Krieg erklärt hat. Nach Euren Institutionen konnte er dies nicht ohne Eure Einwilligung thun; Euer Sistem, welches beständig nur defensiv war, und die Maßregeln, welche ihr auf Eurem letzten Reichstage genommen habt, haben mir zur Genüge zu erkennen gegeben, daß Euer Wunsch für die Aufrechterhaltung des Friedens war."

„Ungarn! Der Augenblick ist gekommen, Eure Unabhängigkeit wieder zu erhalten. Ich biete Euch den Frieden an, die unabänderliche Vollständigkeit Eures Gebietes, Eurer Freiheit und Eurer Konstitution, sie mögen, wie sie bis jetzt bestanden, beibehalten oder durch Euch selbst modifizirt werden, wenn Ihr es für gut findet, je nachdem es der Geist der Zeit, oder das Interesse Eurer Mitbürger erheischen. Ich verlange nichts von Euch; ich will Euch nur als freie und unabhängige Nation sehen. Eure Vereinigung mit Oesterreich hat Euer Unglück gemacht. Euer Blut ist geflossen für dasselbe in entfernten Gegenden, und Euer Hauptinteresse wurde beständig demjenigen seiner Erbstaaten aufgeopfert. Ihr waret der schönste Theil seines Reiches, und dennoch wurdet Ihr behandelt wie eine Provinz, die immer Leidenschaften preisgegeben war, die Euch fremd waren. Ihr habt Nationalsitten, eine Nationalsprache; Ihr rühmt Euch mit Recht eines uralten und glorreichen Ursprungs. Verschafft Euch also wieder eine Existenz als Nation. Seid, was Ihr waret. Gebt Euch einen König, der nur Eurer Wahl seine Krone ver-

Die Behauptung also, daß Ungarn von jeher zu Revolutionen geneigt, jeden günstigen Moment zu solchen erhaschte, besonders um sich von Oesterreich loszusagen, und als ein ganz sondergestelltes Königreich dazustehen: ist faktisch falsch, und kann nur von Ungarns Feinden, oder solchen gemacht werden, die mit der Geschichte dieses Landes unbekannt, vom Hörensagen schwätzen, oder selbe im eigenen Interesse ausbeuten; denn, wie gesagt, seit dem Frieden von Szathmár im Jahre 1711 bis zum Jahre 1848, haben Ungarns Völker gegen das rechtmäßig anerkannte Herrscherhaus sich nicht nur nie empört, vielmehr schloßen sie sich im Glück und Unglück stets und immer treu an dessen Geschicke an. Sie retteten zweimal die Monarchie: unter Maria Theresia, und unter Kaiser Franz. Ihr Abfall von der Kaiserin, eben so wie der im Jahre 1809, hätte ihnen eine sondergestellte Selbstständigkeit geboten: sie haben aber nie darnach gehascht, ja nicht einmal das Gebotene angenommen; denn eben so sehr als sie eifersüchtig auf ihre in so vielen Verträgen beurkundete, und

---

danke, der nur für Euch regiere, der unter Euch wohne, der nur von Euren Bürgern und Euren Soldaten umringt sei. Ungarn! dieses ist, was Europa von Euch verlangt, welches auf Euch seine Blicke richtet. Das ist Alles, was ich von Euch verlange. Einen beständigen Frieden, Handlungsverhältnisse mit mir, eine gesicherte Unabhängigkeit: dieses ist das schöne Loos, welches Eurer harret, wenn Ihr Eurer Vorfahren und Eurer selbst würdig sein wollet."

„Ihr werdet diese großmüthigen Anerbietungen nicht von Euch stoßen und Euer kostbares Blut nicht verschwenden wollen für schwache Fürsten, welche beständig bestochenen Ministern unterworfen waren, denen England sein Gold gab, dieser Feind des festen Landes, welcher seinen Reichthum auf den Alleinhandel und auf unsere Zwietracht gegründet hat."

„Versammelt Euch auf einem Nationalreichstag auf dem Felde von Rákos, nach der Art Eurer Vorfahren, und gebt mir Euren Entschluß zu erkennen. Napoleon."

in der pragmatischen Sanction eidlich festgestellte Grundrechte sind, — so sehr sie an ihrer so oft, zuletzt durch die Gesetze des Jahres $179^{0}/_{1}$ garantirten politischen Selbstständigkeit festhielten: eben so treu hingen sie ihrem Könige an, und, fern von allen Sondergelüsten, erfüllten sie redlich alle ihre Pflichten, die in denselben verbrieften Urkunden eingetragen sind, welche auch ihre Grundrechte feststellen, und eben darum in den Augen eines echten Ungars gegenseitig heilig und unzertrennlich sind.

Ungarn seit dem Jahre 1848.

Wenn aber Ungarn in dem letztverflossenen Jahrhundert so beständig im Interesse der ganzen Monarchie, dem Könige stets und immer treu, für die gerechte Sache redlich dagestanden ist, wie kömmt es, daß es in den jüngsten ereignißschweren Zeiten sich dennoch gegen seinen König empörte, und den blutigen Kampf gegen Oesterreich, als Gesammtstaat, mit so vieler Leidenschaft, und fast unbegreiflicher Anstrengung kämpfte?!

Die Geschichte der ungarischen Revolution zu schreiben, bleibt der Zukunft aufbehalten; wir stehen noch zu sehr in der Nähe der Ereignisse, um sie richtig auffassen zu können; ein Jeder von uns hat entweder thätlich oder doch im Herzen Partei für die eine oder die andere Sache genommen, und könnte also unmöglich im Stande sein, ein gerechtes Urtheil auszusprechen, folglich auch nicht parteilos bleiben in der Beurtheilung der Ursachen und Mittel, der Tugenden und Verbrechen, der Fehler und Bosheiten der Menschen, die da gewirkt, oder vielleicht nur von den Ereignissen gedrängt, unwillkürlich also handeln mußten, wie es ihnen durch die Umstände geboten worden ist.

Deshalb wird die Beantwortung der obigen Frage nur jenem Geschichtsschreiber der ungarischen Revolution gelingen, der, frei

von den obbezeichneten Hindernissen, seiner Zeit mit ruhigem Gemüth und unparteiisch eine Epoche beschreiben wird, die annoch eben so reich an mächtigen Ereignissen, als arm an großen Individualitäten zu sein scheint.

Für den Zweck dieser Schrift aber wird es genügen, aus allgemeinem Gesichtspunkte auszugehen, wobei wenig nachgewiesen zu werden braucht, daß die Ursache der Ereignisse von 1848 bis 49 nicht in dem Hasse gegen die Gesammtmonarchie, nicht in den antidynastischen Gefühlen, (die, außer in den Köpfen einiger Fantasten oder wirklichen Verbrecher, nie existirten), noch in andern Lokalverhältnissen Ungarns lag; sondern daß auch die ungarischen Wirren aus derselben allgemeinen Quelle entsprungen sind, die in Paris wie in Neapel, in Berlin und Mailand, in München und Wien, in Prag und Lemberg u. s. w. in Revolutionen ausgebrochen, den Bestand aller gesellschaftlichen Ordnung gleich bedroht, und mit der Umwälzung des Bestehenden überall in einem und demselben Sinne begonnen hat. Denn wenn die obgenannten Faktoren in Ungarn speziell vorhanden gewesen wären, so hätten sie im Jahre 1809, unter dem Schutze des mächtigen Napoleon, unter viel günstigeren Umständen ihre Losreißung von Oesterreich bewerkstelligen und ihre Selbstständigkeit als Sonderkönigreich begründen können. — Dieß geschah aber nicht, vielmehr sehen wir in jener Epoche Ungarn im Interesse der Gesammtmonarchie und für seinen rechtmäßigen König kämpfen.

In verschiedenen Formen aufgetreten, aber überall denselben Zwecken nachstrebend, hat diese Umsturzpartei die lokalen Verhältnisse jedes Landes, also auch die von Ungarn, ausgebeutet, und den eitlen Schwächen, chimärischen Wünschen der Menschen, oder wie es eben kam, auch ganzer Nationen geschmeichelt; immer nur die Massen zu gewinnen trachtend, und ihren, selbst unmoralischen Leidenschaften fröhnend, ja das Gerechte, das Heiligste, die Grundlage der Staatsgesellschaft mit frevelndem Hohn opfernd, nur um

mittels ihrer Gunst mächtig dazustehen, und also gestellt, durch Terrorisirung Alles beherrschen, einschüchtern oder vernichten zu können.

So geschah es auch in Ungarn, wo die Bewegungen zuletzt ausgebrochen, ja, ich darf es behaupten, nur zufolge der in Wien schon stattgehabten Ereignisse entschieden worden sind. Der ungarischen Opposition, wenigstens dem $^9/_{10}$ Theile derselben, wozu die bessern und gewichtigeren Namen entschieden gehörten, kam es nie in den Sinn, jene Reformen, für welche sie den politischen Kampf führte, durch eine Revolution ins Leben zu bringen; ja ich weiß es, daß Kossuth selbst, im Anfange des Landtages von $18^{47}/_{48}$, noch im Monat Jänner und Februar sich mit Berathungen befaßte, welche entschieden bewiesen, daß er damals noch keine Revolution wünschte, oder wenigstens an eine solche nicht glaubte. Ich selbst habe persönlich und auch mit einigen politischen Freunden mich öfter und länger über die Ansichten der Opposition, sowohl in sozialer Hinsicht als auch betreffs der eigenthümlichen Stellung Ungarns zu Oesterreich, mit ihm besprochen, und fand ihn zwar in beiden obbenannten Beziehungen mehr oder minder, ja in manchen Fragen essentiell von uns abweichend, doch stets entschieden monarchisch, ja dynastisch gesinnt. Er unterhandelte mit uns über die Ablösung der Urbarialpflichtigkeiten, er besprach sich über die Möglichkeit einer im parlamentarischen Sinne genommenen verantwortlichen Regierung Ungarns, über ein Repräsentativsystem; und bei allen diesen Berathungen war er eifrig, zugänglich, fleißig, nicht wie Einer, der kein Resultat erzielen, und nur mit einer Finte irreführen wollte.

Alles dies änderte sich nach erhaltener Kunde von der Februarrevolution in Paris. Er setzte dann schon unsere Konferenzen mit dem Bemerken aus, daß er zufolge der heranstürmenden Ereignisse zur Stunde nicht bestimmen könne, nach welchem Maßstabe wir unsere Arbeiten fortsetzen sollen, bis endlich nach den Märztagen

und erhaltener Nachricht dessen, was in Wien geschah, er durchaus unzugänglich ward, und keiner Mäßigung Gehör gab. Erst die Wiener Ereignisse, und die Ueberzeugung davon, was in Wien der Bewegung wirklich schon zugestanden wurde, bestimmten ihn dazu, die Idee eines Sonderministeriums bei seiner Partei beliebt zu machen: wo er doch früher sich oft gegen mich äußerte, daß eine Eintheilung der ungarischen Kollegial-Dikasterien (Statthalterei und Kammer) in Sektionen, und dann eine dem Lande gegenüber festzusetzende Verantwortlichkeit derselben, ihn zufriedenstellen, und auch der Regierung beliebig sein könnte. Ja selbst als die berühmte Deputation von Preßburg nach Wien kam, war von einem Kriegsministerium noch kein Wort gesprochen worden, und nur bei den immer kühner hervorgetretenen Anmaßungen der Massen und ihrer Anführer in Wien, denen entgegen — sei es aus welchem Grunde immer — die öffentliche Gewalt, leider, den schwachen Zuschauer spielte, später sogar die Zügel aus ihren Händen gänzlich entfallen ließ, steigerte man die Forderungen bis zu einem eigenen Kriegsministerium für Ungarn.

Ein trauriges Zeichen schon damals für den ruhigen Beurtheiler, daß die außerordentlichen Ereignisse der Zeit größer und mächtiger waren als die Menschen, die sie zu leiten vom Geschicke berufen gewesen, oder sich hiezu selbst aufzuwerfen erkühnten. Ein trauriges Omen für die traurige Zukunft, die wirklich nachgefolgt und eingetroffen ist.

Alles dies beweist hinlänglich, daß die Revolution in Ungarn nur ein Ausfluß jener allgemeinen Bewegung war, welche in den letzten zwei Jahren (vielleicht Großbrittanien und Rußland ausgenommen) ganz Europa erschütterte; also keinen örtlichen Ursachen, keinen vorhanden gewesenen spezifisch ungarischen Fermenten zugeschrieben werden kann, und zwar um so weniger, als man nicht läugnen darf, daß der allgemeine Zunder, in Ungarn viel später und schwerer als irgendwo, den geeigneten und gesuchten Stoff fand.

Es ist ja klar erwiesen, daß die ungarischen Volksmänner, als die Ereignisse in Wien schon zu sehr drängten, um nicht hinter der so gewaltsam fortschreitenden Zeit (wie sie dies fälschlich glaubten) zurückzubleiben, Bewegungen der Massen improvisiren und erdichten mußten: wobei es ihnen nicht wenig Anstrengung kostete, mit der benachbarten Residenz nur einigermaßen Schritt halten zu können.

Entschieden ist es, daß ohne den Märztagen Wiens keine Märztage in Preßburg und Pesth stattgefunden hätten; eben so wenig wäre eine Revolution in Ungarn erfolgt, wenn die von Wien nicht vorangegangen wäre.

Auch ist nicht zu läugnen, daß die Revolution in Ungarn Anfangs unter gesetzlichen Formen, nebst loyalen Aeußerungen aufgetreten ist. Viele der Bestgesinntesten haben sich derselben nach erfolgter königlicher Sanktion mit gutem Gewissen angeschlossen, Viele haben ein Ministerium aufrichtig unterstützt, welches ihnen Garantien der Ruhe und Ordnung, Sicherheit für die überall bedrohte Person und das Eigenthum im Namen des Königs zu bieten schien; ja die Begriffe verwirrten sich später in dieser Hinsicht in manchen Fällen so sehr, daß es wirklich schwer zu entscheiden war, ob man, in den Reihen des kaiserlichen Heeres, unter dem Kommando kaiserlicher Generäle und unter kaiserlichen Fahnen gegen die aufständischen Serben stehend, für oder gegen seinen König kämpfte!? Ja es gab eine Zeit, wo Niemand mit sich klar darüber sein konnte, ob man in dem heranziehenden Ban den entsendeten Feldherrn des Monarchen begrüßen solle, oder aber den eigenmächtig handelnden Empörer bekämpfen müsse?

Wenn es aber also ist, daß die Revolution in Ungarn keine lokalen speziellen Ursachen hatte, und überhaupt aus keiner angestammten Feindseligkeit der Ungarn gegen Oesterreich hergeleitet, am wenigsten aber antidynastischen Gefühlen zugeschrieben werden könne: so müßte dieser Umstand für die österreichische Politik maßgebend,

ja entscheidend sein. In diesem Falle kann die Aufgabe der Centralregierung des Kaiserthums unmöglich darin bestehen, das besiegte Ungarn, wie es war, zu zersetzen und zu absorbiren, wohl aber dieses und alle übrigen Länder der Gesammtmonarchie so zu stellen und zu gestalten, daß eben in dieser Stellung und Gestaltung die europäische Umsturzpartei überhaupt keinen plausiblen Stoff zu einem ihrer verbrecherischen Zwecke finde, besonders aber die Feinde der Gesammtmonarchie nicht im Stande sein sollen Gründe hervorzuheben, welche die Zersetzung der Monarchie einzelnen Provinzen wie immer wünschenswerth darstellen könnten.

Mit dieser Ueberzeugung wollen wir nun ruhig und leidenschaftlos die Politik des Ministeriums in dieser Hinsicht beleuchten.

Die Politik des Ministeriums Ungarn gegenüber.

Wenn man das System des Ministeriums, sein Verfahren gegen Ungarn nach Besiegung der Revolution ruhig prüft, so stellen sich folgende drei Hauptmomente heraus:

a) Eine gänzliche Nichtachtung des geschichtlichen Rechtes, eine vollkommene Beseitigung aller Verträge, Versicherungsdekrete und Gesetze u. s. w., auf welche von Jahrhunderten her bis jetzt sowohl die Gesammtmonarchie, als auch die Stellung einzelner Provinzen, und insonders die des Königreichs Ungarn gegründet waren; mit einem Worte: eine tabula rasa, auf der man eine einheitliche Gesammtmonarchie vom Grund aus neu aufbauen will.

b) Eine Centralisation aller Gewalten, und dadurch, sowie durch eine bis in die kleinsten Details ausgebreitete Bureaukratie zu erzielende Vernichtung aller Selbstständigkeit des Provinzial- und Municipal-Lebens; endlich

c) Eine Deutschthümelei, welche die Gränzen Deutschlands über die Theiß bis zu dem Rothenthurme, so wie über die Save bis zu dem adriatischen Meere auszudehnen sich bemüht.

Ich werde alle diese drei Punkte einzeln beweisen, besprechen und ihre Folgen herauszustellen versuchen.

a) Das historische Recht.

Das historische Recht ist in einem erblich monarchischen Staate die einzig gerechte, und durch nichts zu ersetzende Basis, worauf einerseits die Macht der Krone und der Bestand des Thrones beruht, andererseits die Rechte und Pflichten der Völker verbrieft, die Beziehungen aber beider gegenseitig beurkundet sind. Wer diese angreift, der rüttelt an den Grundpfeilern der Monarchie, spielt mit den heiligsten Rechten der Könige und Völker ein gefährliches, verbotenes Spiel! Dieses Recht kann nur eine Revolution ignoriren; eiue Revolution, die alles Bestehende umstürzt, um eine ganz neugefaßte Idee der staatlichen Gesellschaft, die mit der Vergangenheit in jeder Hinsicht bricht, zu realisiren. Eine jede andere, mit friedlicher Neugestaltung des gesellschaftlichen Lebens sich befassende Macht, kann und darf — am wenigsten aber in erblich monarchischen Staaten, wo die erste geschichtliche Autorität, die der Krone, a priori vorausgesetzt wird — dieses Recht nie und in keinem Falle beseitigen, und die geschichtliche Basis weder umgehen, noch sich darüber hinwegsetzen; vielmehr muß ihr diese zum Ausgangspunkte gewählt, jene Kraft leihen, welche die Zukunft der neuen Gestaltung zu garantiren allein im Stande sein kann.

Das historische Recht mit den Bedürfnissen der Umstände in Einklang zu bringen, es nach Zeit und Verhältnissen umzugestalten, kann und soll die Aufgabe einer gesetzlichen Regierung sein; aber auch diese Aufgabe darf nie willkürlich und einseitig, sondern nur mit Einfluß der rechtmäßig Betheiligten, nebst Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, ausgeführt werden.

In der Ueberzeugung, daß die hier ausgesprochenen Grundsätze, aus monarchischem Gesichtspunkte betrachtet, unumstößlich stichhältig sind, muß es für einen Freund der Monarchie unendlich traurig sein, zu der Erkenntniß gelangen zu müssen, daß das Reichsministerium trotz diesem, besonders Ungarn gegenüber, ein System

befolgt, wodurch die durch Jahrhunderte bekräftigten und verjährten Grundrechte dieses Königreiches gänzlich umgestoßen, ja das Land selbst zersetzt und absorbirt werden soll.

Die Beweise liegen auf der Hand.

Dieselben Urkunden und gesetzlich bekräftigten Verträge, welche die Krone Ungarns dem erlauchten Hause der Habsburger rechtmäßig übertragen haben, dieselben Gesetze versichern der ungarischen Nation die Integrität ihres Landes, ja sie legen jedem neugekrönten Könige die Pflicht auf, diese zu vertheidigen, die verlorenen Theile des Reiches wieder erobern zu trachten u. s. w. Und dennoch hat sich troß dem der Ministerrath berufen gefühlt, im November 1849 einen Antrag zu stellen, wodurch dieses historische, durch so viele Könige beschworene Recht Ungarns gänzlich vernichtet ward; da seinem Vortrage zufolge, unter seiner Gegenzeichnung, folglich auch Verantwortlichkeit, vier der größten Comitate, deren Flächenraum 600 □Meilen übersteigt und 1,500,000 Einwohner zählt, von dem Grundgebiete Ungarns losgerissen, in ein eigenes Kronland umgestaltet worden sind.

Der Vortrag des Minister-Rathes lautet wörtlich also:

Allerunterthänigster Vortrag des Ministerrathes,

die Organisirung der Serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates betreffend.

Allergnädigster Herr!

Einen eigenthümlichen Bestandtheil in dem Territorium Ungarns bilden die südöstlichen Landschaften von den unteren Flußgebieten der Donau und Theiß, der Drau und Save bis zur Marosch und bis zur siebenbürgischen Gränze.

Im 16. Jahrhunderte von den Türken erobert und nebst einem großen Theile des eigentlichen Ungarlandes von denselben und ihren Anhängern durch mehr als 150 Jahre im Besitze behalten, waren jene Gebiete besonders im 17. und 18. Jahrhun-

derte der Schauplatz blutiger und verheerender Kriege, nnd verdankten ihre Befreiung von dem türkischen Joche und ihre neuerliche Urbarmachung der ausdauernden Tapferkeit, dem Fleiße und der Thätigkeit christlicher Kämpfer und Einwanderer.

Als in Folge des von Kaiser Leopold I. an die illyrischen Bewohner der unter türkischer Botmäßigkeit südwärts von der Donau und Save befindlichen Länder gerichteten Aufrufes vom 6. April 1690, und in Folge des über Sendung des Metropoliten von Jenapolis, Isaias Diakovic, unterm 21. August 1690 erlassenen kaiserlichen Diploms mit dem Patriarchen, Arsenius Cernovic, 36—37,000 serbische Familien griechischnichtunirten Glaubens in die entvölkerten Landestheile zwischen der Save und Drau und an der Theißmündung einwanderten, wurden denselben durch das Privilegium vom 20. August 1691 besondere Begünstigungen und Rechte, vornähmlich die Unabhängigkeit ihrer Kirche und freie Religionsübung, nach den Gebräuchen des griechischen Ritus, die Wahl ihres Kirchenfürsten und Woiwoden, und die innere Verwaltung durch eigene Magistrate zugestanden. Ein an den Erzbischof Czernovic und den Vice-Woiwoden Monasterly im Jahre 1694 erlassenes Reskript hat der serbischen Nation die Freiheit von jeder Comitatsgewalt und die unmittelbare und alleinige Unterordnung unter die kaiserliche Regierung zugesichert.

Erläuterungen und Bestätigungen dieser, dem raszischen Volksstamme verliehenen Privilegien erfolgten in den Jahren 1695, 1706, 1713, 1715 und 1743.

Die serbischen Einwanderer halfen mit ihrem Gute und Blute den kaiserlichen Truppen bei der Behauptung des wiedergewonnenen Gebietes, und als im Karlowitzer Frieden vom J. 1699 das Land zwischen der Donau- und der Theißmündung, so wie die westlichen Theile Syrmiens von der Pforte an Oesterreich abgetreten, und weiterhin die Theiß und Marosch, als

Gränzen des beiderseitigen Gebietes bestimmt worden waren, erhielten im Jahre 1702 das slawonische, so wie das Theiß- und Maroscher Gränzland, unmittelbar den Centralstellen in Wien untergeordnet, eine militärische Verfassung.

Durch den Passarowitzer Frieden vom Jahre 1718 gelangte das Banat von Temeswar, oder das Land zwischen der Marosch, Theiß, Donau und Siebenbürgen an Oesterreich, und wurde gleichfalls als Militär-Gränzland organisirt. Doch nach wenigen Decennien entschwand mit dem Zurückdrängen der Osmanen das unmittelbare Bedürfniß einer militärischen Verfassung.

Im Jahre 1747 wurde das Gränzland an der Save und Donau ohnedieß bereits durch die theilweise Herstellung der Comitate Syrmien, Posega und Veröcze verringert, sowie im Jahre 1750 die Theißer und Maroscher Gränze aufgehoben und im Jahre 1751 die Einführung der Provinzial-Verfassung im Banate angeordnet. Im Jahre 1763 besetzten die Tschaikisten-Compagnien das Delta an der Mündung der Theiß in die Donau. Im Jahre 1768 erfolgte die eigentliche Ausscheidung der Banater Militärgränze von dem Provinziale; aus der ersteren wurden im Jahre 1773 drei Regimentsbezirke gebildet, und das letztere, nachdem es in drei Comitate, Temesch, Torontal und Krasso, getheilt worden war, von Kaiser Joseph II. der Central-Verwaltungsbehörde des Königreichs Ungarn untergeordnet.

Doch betraf diese Maßregel nur die politische Administration des Landes, in militärischer und kameralistischer Beziehung blieb das Banat fortan in unmittelbarer Abhängigkeit von den Centralstellen in Wien.

Mit diesen administrativen Umstaltungen Hand in Hand, gingen, immer größere Unzufriedenheit unter den Serben erregend, ja sogar mehrfache Aufstände und namhafte Auswanderungen veranlassend, die Angriffe auf ihre nationale Selbst-

ständigkeit und die gegen ihre Confession gerichteten Unionsbestrebungen.

Die eigene innere Verwaltung derselben, und namentlich die in Essegg bestandene politische Commission hörte auf; die im Jahre 1760 eingesetzte illyrische Hof-Deputation wurde im Jahre 1779, und die im Jahre 1790 eingeführte illyrische Hofkanzlei schon im Jahre 1792 mit Uebertragung ihres Geschäftskreises an die ungarische Hofkanzlei wieder aufgelöst, die Würden des Woiwoden und des Patriarchen nicht mehr verliehen.

Die Bestrebungen der Magyaren, ihre Nationalität zur alleinherrschenden in ganz Ungarn zu machen, waren auch gegen die, anderen Volksstämmen angehörigen Bewohner der südöstlichen Landestheile gerichtet.]

Als die Ereignisse des Jahres 1848 das Nationalitätsgefühl der unterdrückten Völkerschaften wieder erweckten, und die damals in Ungarn herrschende Partei, einerseits schroffer als je ihren Suprematie-Gelüsten Geltung zu verschaffen suchte, und andererseits gegen die österreichische Monarchie in immer rücksichtsloserer Feindseligkeit und endlich in offener Empörung auftrat: haben die Serben vor Allem sich diesen unheilvollen Bestrebungen widersetzt, die Bürgschaften ihres nationalen Bestandes in Anspruch genommen nnd in bewährter Anhänglichkeit und Treue für das erlauchte Kaiserhaus und für die Interessen des Gesammtreiches die Waffen ergriffen.

Der treugehorsamste Ministerrath war schon wiederholt in der Lage, Euerer Majestät allergnädigste Aufmerksamkeit auf diese Schilderhebung der Serben, auf ihre ausdauernde Tapferkeit und auf die Hingebung zu lenken, womit sie die furchtbaren Folgen des verheerenden Bürgerkrieges ertrugen.

Die vom Karlowitzer Nationalkongresse im Mai 1848 vorgenommene Wahl eines Woiwoden ward durch die Allerhöchste Entschließung vom 1. December 1848 unter Wiederherstellung

dieser altgeschichtlichen Würde bestätiget und mittelst Allerhöchsten Handschreibens vom 15. December 1848 dem Metropoliten von Karlowitz gleich seinen Vorfahren auf dem erzbischöflichen Stuhle der Titel und die Würde eines Patriarchen verliehen. Mit dem kaiserlichen Patente vom 15. December 1848 wurde außerdem der serbischen Nation die Gewährung einer nationalen, ihren Bedürfnissen entsprechenden inneren Organisation und Verwaltung mit dem Beisatze in Aussicht gestellt, daß dieselbe, sobald der Friede hergestellt sei, nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Völker, geregelt und festgestellt werden würde.

Die von Euerer Majestät verliehene Reichsverfassung vom 4. März 1849 hat der Woiwodschaft Serbien jene Einrichtungen, die sie zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen, zugesichert, und eine besondere Berathung und Verfügung über die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem andern Kronlande in Aussicht gestellt.

Als ferner Euere Majestät um eine durch die damaligen Kriegszustände gebotene administrative Einrichtung zu treffen, mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. April d. J. Sich bewogen fanden, den Patriarchen Joseph Rajacic als speciell bevollmächtigten kaiserlichen Commissär mit der provisorischen Verwaltung der Provinzial-Bezirke des Syrmier, Bacs, Bodrogher und Torontaler Comitates und des Werschetzer Bezirkes, so wie der im Umfange dieses Gebietes gelegenen königlichen Freistädte und Jurisdictionen zu beauftragen, ward die allergnädigste Zusicherung beigefügt, daß bei der gesetzlichen Feststellung des künftigen Verwaltungsgebietes der Woiwodschaft die Rücksicht auf die Ausdehnung der Bevölkerung einen hauptsächlichen Bestimmungsgrund abzugeben habe.

Endlich, als der Aufstand in Ungarn seiner gänzlichen Besiegung entgegenging, geruhten Euere Majestät mit Handschreiben

vom 11. Juli 1849 den Patriarchen Rajacic an Allerhöchst Ihr Hoflager zu berufen, um der Regierung bei den Berathungen über die künftige Stellung der Serben zur Seite zu stehen.

Um die zur Entscheidung über Ungarns südöstliche Landestheile nothwendigen Vorlagen und Aufklärungen zu gewinnen, hat der treugehorsamste Ministerrath nicht nur die Sammlung aller darauf bezüglichen Daten veranlaßt, sondern auch sich mit landeseingebornen Männern des Vertrauens und der besonderen Kenntniß aller, jenes Gebiet und die Völkerschaften, die es bewohnen, betreffenden Verhältnisse umgeben.

Der treugehorsamste Ministerrath ist nun in der Lage, der Allerhöchsten Sanktion Eurer Majestät jene Beschlüsse zu unterbreiten, durch deren Vollzug nach seinem ehrerbietigsten Dafürhalten die der serbischen Nation gemachten Zusicherungen in gleichmäßiger Durchführung des allgemeinen Grundsatzes nationaler Gleichberechtigung, soweit es praktisch thunlich ist, verwirklicht und die staatsrechtlichen und administrativen Verhältnisse der im Südosten von Ungarn gelegenen Gebietstheile in einer eben so sehr den Bedürfnissen ihrer Bewohner, wie dem Interesse des Gesammtreiches entsprechenden Art und Weise geregelt werden sollen.

Was zuerst die Stellung jenes Territoriums gegenüber Ungarn betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß der Woiwodschaft Serbien durch die Einreihung unter und neben den übrigen Kronländern im IX. Abschnitte der Reichsverfassung und namentlich durch den §. 72 derselben eine von Ungarn gesonderte Stellung angewiesen, und eine ihre Vereinigung mit einem anderen Kronlande festsetzende Verfügung in Aussicht gestellt worden ist.

Damit diese Vereinigung eine offene Frage bleibe, deren endliche Entscheidung im Sinne der Reichsverfassung erst nach Einvernehmung von Abgeordneten der Woiwodschaft erfolgen

kann, muß das Land selbst in eine Stellung kommen, in der es über den Anschluß nach der einen oder der anderen Seite hin sich unabhängig auszusprechen vermag, und durch repräsentative Einrichtungen ein gesetzliches Organ zur Abgabe seiner Erklärungen erhält.

Eine solche Stellung bedingt keineswegs die definitive Constituirung jenes Gebietes als eigenes Kronland; denn ein solcher Ausspruch ist nach §. 6 und 123 der Reichsverfassung der Gesetzgebung vorbehalten, nachdem der §. 1 der Verfassung unter den Kronländern des Reiches die Woiwodschaft Serbien nicht aufzählt, und nachdem auch dem §. 72, der ihre Vereinigung mit einem anderen Kronlande weiteren Einvernehmungen und Verfügungen überläßt, die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß jenes Gebiet früher noch nicht als eigenes Kronland hingestellt werde.

Unter der Vereinigung mit einem anderen Kronlande kann nämlich nur die völlige Einverleibung, so daß die vereinigten Gebiete zusammen Ein Kronland bilden, verstanden werden, weil die Reichsverfassung nur allein die Vereinigung aller Kronländer in der Gesammtheit des Reiches, keineswegs aber ein politisches Sonderbündniß eines Kronlandes mit einem anderen Kronlande anerkennt.

Sobald daher das Territorium der Woiwodschaft Serbien als ein eigenes Kronland des Reiches erklärt würde, wäre zugleich auch die im §. 72 der Reichsverfassung offen gelassene Frage ihrer Vereinigung mit einem andern Kronlande beseitigt.

Die Regierung Euerer Majestät kann demnach, ohne die Kronlandsfrage definitiv zu entscheiden, sich nur darauf beschränken, die verfassungsmäßige Lösung derselben möglich zu machen.

Der verfassungsmäßige Weg besteht darin, daß dem Lande durch eine gesetzliche Vertretung die Möglichkeit, sich über den Anschluß zu erklären, eröffnet, und daß im Falle einer bejahen-

den Erklärung mit den Abgeordneten des Kronlandes, in welches die Einverleibung stattfinden soll, unter Vermittlung der vollziehenden Gewalt über die Vereinigung und die Bedingungen derselben verhandelt und das Resultat, ebenso wie der im entgegengesetzten Falle die Bildung eines eigenen Kronlandes betreffende Antrag, der Entscheidung der Reichsgewalt unterbreitet werde.

Für die Anbahnung dieses den Bestimmungen der Reichsverfassung entsprechenden Verfahrens, genügt es, wenn die südöstlichen Landestheile Ungarns, deren Einrichtung den Gegenstand dieses allerunterthänigsten Vortrages bildet, hinsichtlich der Repräsentation auf einem Landtage und auf dem Reichstage — als mit den Attributen eines Kronlandes versehen betrachtet, und in administrativer Beziehung als ein selbstständiges, von Ungarn getrenntes Gebiet unmittelbar der Reichsregierung untergeordnet werden.

Für diese Ausscheidung aus dem Verwaltungsgebiete Ungarns sprechen außerdem noch historische, nationalökonomische und politische Gründe von großem Gewichte.

Ein geschichtlicher Rückblick lehrt, wie es bereits im Eingange dieses allerunterthänigsten Vortrages angedeutet worden ist, daß Ungarn, nachdem es durch die Eroberungen der Osmanen und durch den Abfall ihrer aufständischen Bundesgenossen lange Zeitperioden hindurch zersplittert, und nur ein Theil davon im Westen der österreichischen Regierung unterworfen blieben war, gegen Ende des XVII. Jahrhunderts, und zwar nicht durch seine eigene Kraft, sondern durch die Machtanstrengungen der Erblande und durch das tapfere Zusammenwirken der österreichischen Heere mit deutschen und andern Hilfstruppen wieder gewonnen wurde.

Die siegreichen Erfolge der erbländischen Waffen haben den Karlowitzer Frieden und die Wiederherstellung Ungarns als erbliches Königreich unter dem christlichen Szepter des Hauses Habs-

burg mit der Theiß und Marosch als südöstlicher Grenze, herbeigeführt.

Die von den früheren Einwohnern größtentheils verlassenen und vom Kriege verheerten Grenzgebiete, sowie die bald darauf durch den Passarowitzer Frieden erworbenen Landschaften des Banates waren es, welche damals von den kampferprobten Serben und anderen eingewanderten nichtungarischen Volksstämmen besetzt und der Civilisation zurückgegeben wurden. Fast alle jene Grenzlande waren aus den hundertjährigen Kämpfen als Wüsten und entvölkerte Einöden hervorgegangen.

Serbische Einwanderungen in den Niederungen der Theiß und der Donau, romanische und bulgarische Ansiedlungen in den östlichen Gebirgsthälern, deutsche Kolonien in den Fruchtebenen des Mittellandes, im Thalgebiete der Marosch und im Bergwerksdistrikte, herbeigerufen durch Euerer Majestät erlauchte Vorfahren Karl VI., Maria Theresia und Josef, und begünstigt durch die Geldopfer des Reiches, bevölkerten und bebauten das den Osmanen abgerungene Land, verwandelten die öden Haiden in lachende Landschaften und die trocken gelegenen Sümpfe in üppige Saatfelder. Ihre Anstrengungen, ihr ausdauernder Fleiß gestaltete jenes Gebiet zur Kornkammer der Monarchie, und erst späterhin, besonders nachdem vor kaum einem Jahrhunderte ein Theil des Landes im Wege der Provinzialisirung in administrativer Beziehung in ein näheres Verhältniß zu Ungarn getreten war, machten sich Einwanderer aus dem daselbst herrschenden Stamme der Magyaren in verschiedenen Gegenden des alle Reichthümer des Bodens entfaltenden Landes ansässig.

Die Bildung eines von Ungarn unabhängigen Verwaltungsgebietes aus diesem hauptsächlich durch die Mittel der alten Erblande erworbenen, bevölkerten und kultivirten Territorium, erscheint nur als die Wiederherstellung des früheren Verhältnisses, in welchem jene Landestheile mit ihren eigenen Verwaltungsbehörden

versehen, und unmittelbar der Centralregierung unterstellt gewesen waren.

Die Ereignisse des vorigen Jahres hatten die faktische Abtrennung jener Landestheile von Ungarn in ihrem Gefolge. Unter solchen Umständen wäre eine Zurückführung der ehemaligen administrativen Vereinigung mit Ungarn eben so ungerecht als unpolitisch. Es stellt sich vielmehr bei der Wiederherstellung des Friedens und geordneter öffentlicher Zustände das Bedürfniß heraus, dem in den letzten Jahren thatsächlich eingetretenen Verhältnisse der Ausscheidung aus Ungarn durch den Allerhöchsten Ausspruch Euerer Majestät die Weihe der Gesetzlichkeit zu ertheilen.

Alle Stimmen, welche aus dem fraglichen Gebiete laut geworden sind, haben sich vor Allem für eine von Ungarn gesonderte Stellung ihres Landes ausgesprochen.

Nationalökonomische und höhere politische Rücksichten lassen es endlich als ganz vorzüglich im Interesse der Gesammtheit des Staates gelegen erscheinen, ein Gebiet, welches viele und kostbare Staatsgüter mit ausgedehnten, von der Natur gesegneten Ländereien und mit allen Elementen fruchtbringender Kolonisation und unberechenbarer Entwicklungsfähigkeit enthält, der unmittelbaren Einflußnahme der Regierung näher gerückt und die daselbst wohnenden Völkerschaften in eine solche Stellung gebracht zu sehen, daß sie befreit von dem Andrängen nationaler Uebergriffe zur lebensfrischen Entfaltung ihrer materiellen und geistigen Interessen angeregt, und zum Eintritte als selbstständige und ebenbürtige Brüder in die große Völkerfamilie des Reiches berufen werden.

Wenn nun, gestützt auf alle diese Erwägungen, der treugehorsamste Ministerrath des ehrerbietigsten Erachtens ist, daß Euere Majestät Sich bestimmt finden dürften, die im Südosten von Ungarn gelegenen Landestheile, als ein davon abgesondertes und selbstständiges, unmittelbar nur der Centralregierung unter-

geordnetes Gebiet in so lange zu erklären und einzurichten, bis die definitive Regelung der obwaltenden Verhältnisse im verfassungsmäßigen Wege stattgefunden haben wird: so knüpft sich unmittelbar daran die weitere Frage über den Umfang und die Abgrenzung dieses Gebietes.

Die im Mai 1848 in Karlowitz zusammengetretene Nationalversammlung der Serben hat das ganze Banat, die Bacs, Bodrogher und die Baranyaer Gespanschaft, Syrmien, den Tschaikistendistrikt und die angrenzenden Peterwardeiner und Banater Regimentsbezirke für die Woiwodschaft Serbien in Anspruch genommen.

Die Regierung Euerer Majestät, von der erklärten Absicht geleitet, bei der Feststellung jenes Verwaltungsgebietes auch die geschichtlichen und Bevölkerungsverhältnisse zu berücksichtigen, hat alle darauf Bezug nehmenden urkundlichen Behelfe und die gesammelten statistischen Nachweisungen der sorgfältigsten Prüfung unterzogen, und hieraus die zweifache Thatsache festgestellt, daß erstens aus älteren Dokumenten keine geschichtlich begründeten Ansprüche auf bestimmte Grenzen einer serbischen Woiwodschaft erhoben werden können, und daß zweitens die Abgrenzung des zu bildenden Gouvernementsgebietes, blos allein nach der Nationalität seiner Bewohner, praktisch ganz und gar unausführbar erscheine.

Die Unmöglichkeit, Sprache und Abstammung als vorzüglichste Faktoren politischer Gestaltung anzuerkennen, und Völkerschaften, die bisher friedlich und geordnet nebeneinander und durcheinander wohnten, und durch hundertfältige, geistige und materielle Lebensadern verknüpft waren, durch die Scheidewand verschiedenartiger Institutionen und wechselseitiger Ausschließung von einander zu trennen und abzusperren, obwaltet mehr oder weniger in fast allen Theilen der Monarchie. Wäre das Prinzip nationeller Gleichberechtigung bedingt von der vollständigen

Absonderung jedes einzelnen Volksstammes von dem andern, so würde es in sich selbst zerfallend, in den Grundsatz der Alleinberechtigung sich verkehren müssen, und der Bestand der österreichischen Monarchie wäre, wenn nicht förmliche Völkerwanderungen organisirt werden sollen, von Vorneherein in Frage gestellt, während doch der welthistorische Beruf dieses Staates eben in einer solchen Stellung besteht, daß die verschiedensten Nationalitäten mit gleichem Rechte und mit gleichen Freiheiten neben einander wohnen und leben, vereint durch das wechselseitige Bedürfniß des Schutzes und des Verkehrs und durch das Bewußtsein eines Alle umschließenden gemeinsamen Vaterlandes.

Die Gleichberechtigung der Nationalitäten findet ihre vernünftig mögliche Durchführung in Kirche, Schule und Amt, und in dem Leben der einzelnen und Kollektivgemeinden; läßt sich aber nicht mit schroffer Exklusivität übertragen in die auf friedliche Einigung der verschiedenartigen abzielenden höheren Beziehungen des staatlichen Lebens.

Nationale Gleichberechtigung ist nicht wesentlich bedingt von territorialer Abgrenzung; ihre Garantien liegen weniger in administrativen Eintheilungen, als vielmehr in der Identität des Interesses, welches jeder einzelne Volksstamm hat, das Prinzip der Gleichstellung wie für sich, so auch für alle anderen zu wahren und zu vertheidigen.

Die Richtigkeit dieser Betrachtungen tritt nirgends schärfer hervor, als gerade in den südöstlichen, durch Einwanderungen verschiedener Nationalitäten kultivirten Gebieten Ungarns.

Den statistischen Zusammenstellungen und der eigenen Angabe der dortländigen Vertrauensmänner zufolge, ist mit Ausnahme des Tschaikistendistrikts und der östlichen Theile Syrmiens, die serbische Bevölkerung in fast allen Gegenden der übrigen, vom Karlowitzer National-Kongresse für die Woiwodschaft Serbien angesprochenen Landestheilen so sehr mit andern Volksstämmen

vermengt, daß sie von einander weder örtlich getrennt, noch abgesonderten Verwaltungsorganen untergeordnet werden können.

Gegenüber der offenbaren Unmöglichkeit, die Landestheile, um deren Einrichtung es sich handelt, blos allein nach Nationalitäten zu scheiden, zeigt sich um so bestimmter die Nothwendigkeit, bei der politischen Neugestaltung derselben auch anderen wichtigeren Momenten, und zwar ganz vorzüglich der Gleichförmigkeit in einander verwobener Interessen und Bedürfnisse, und den höheren politischen Rücksichten auf das Wohl des Gesammtstaates und auf den Bestand der Reichsverfassung vom 4. März 1849 den gebührenden Einfluß zu gestatten. Die Ausdehnung, welche die Karlowitzer serbische National-Versammlung vom Mai 1848 der Woiwodschaft geben wollte, findet schon in den Bestimmungen jener Verfassung ihre wesentliche Beschränkung.

Das Baranyaer Komitat von dem Verwaltungsgebiete Ungarns abzutrennen, würde überwiegenden geografischen und ethnografischen Verhältnissen widersprechen, indem es durch die Donau und Drave von Kroatien und der Bacska geschieden, letzteren Landestheilen durchaus keinen naturgemäß abgegrenzten und auch nur in administrativer Beziehung empfehlenswerthen Zuwachs zu gewähren vermöchte, und mit Ausnahme von ein paar Bezirken mit slavischer Population, eine weit überwiegende magyarische und deutsche Bevölkerung besitzt.

Das Institut der Militärgrenze ist innerhalb seiner dermaligen territorialen Ausdehnung und in seiner militärischen Organisation durch die Reichsverfassung aufrecht erhalten.

Die Einverleibung eines Theiles derselben in die Woiwodschaft Serbien wäre gleichbedeutend mit ihrer Provinzialisirung und mit der Aufhebung ihrer eigenthümlichen Einrichtungen.

In Betreff der Regelung der die Militärgrenze betreffenden Verhältnisse wird der treugehorsamste Ministerrath dem-

nächst in der Lage sein, seine ehrerbietigsten Anträge zusammengefaßt in ein besonderes Statut Euerer Majestät vorzulegen.

Syrmien, fast ausschließend nur von Serben bewohnt, ist für diese Nation von hervorragender Wichtigkeit, als Stammland ihrer ersten Ansiedlungen, als Stätte ihrer vorzüglichsten geschichtlichen Erinnerungen und Denkmäler, und als Sitz ihrer bedeutendsten kirchlichen Institute.

Seit den Karlowitzer Ereignissen gehört auch Syrmien thatsächlich zu der damals neu errichteten Woiwodina, und selbst iu dem Allerhöchsten Handschreiben vom 2. April d. J. wurde und blieb es dem Verwaltungsgebiete des Patriarchen der Serben zugewiesen.

Ein Gebiet, welches Syrmien nicht mitbegriffe, könnte nicht füglich als serbische Woiwodschaft bezeichnet werden.

Der im Jahre 1848 versammelte croatisch-slavonische Landtag hat im Artikel VII. Syrmien, als einen Bestandtheil der serbischen Woiwodschaft anerkannt, und sich zur Unterstützung und Verwirklichung der Wünsche der serbischen Nation bereit erklärt und verpflichtet. Durch den IX. Landtags-Artikel aber, der im 6. Absatze gleichfalls von der Woiwodschaft handelt, wurde im 11. Absatze die Symier Gespannschaft als ein integrirender gegen jeden Feind zur vertheidigender Theil der vereinigten Königreiche erklärt.

Eine befriedigende Lösung des scheinbaren Widerspruches der zwischen dem VII. und XI. Artikel des croatisch-slavonischen Landtages obwaltet, kann nur darin gefunden werden, daß nach der von Seite des Banus zu Folge der Berathungen Croatischer und Serbischer Vertrauensmänner dem treugehorsamsten Ministerrathe mitgetheilten Ansicht, unter dem im Landtagsartikel VII. erwähnten „Syrmien" nicht das ganze, zum Theile aus der ehemaligen Slavonischen Valpoer Gespannschaft zusammengesetzte Syrmier-Komitat, sondern nur dessen östliche, das

ursprüngliche Syrmien in seiner alten Begränzung bildenden Theile desselben verstanden werde.

Den auf diese Unterscheidung gegründeten Antrag, wornach die beiden Syrmischen Bezirke von Ruma und Illok zum Gebiethe der Woiwodschaft zu gehören, der westliche oder Vukovárer Bezirk aber bei Slavonien zu verbleiben hätte, erlaubt sich der treugehorsamste Ministerrath der Allerhöchsten Genehmigung Euerer Majestät mit dem ehrfurchtsvollsten Beifügen zu unterbreiten, daß hiedurch die für die Serben in geschichtlicher und religiöser Beziehung bedeutsamsten Landschaften in den Umfang ihrer Woiwodschaft aufgenommen und nur jene Gebiethstheile davon ausgeschlossen werden, welche ursprünglich nicht zu Syrmien gehörig, eine, größten Theils nicht znr Orientalisch-Griechischen Kirche sich bekennende Bevölkerung haben.

Obwohl der §. 6 der Reichsverfassung die Aenderung der Gränzen eines Kronlandes der Gesetzgebung überweiset, so findet die Regierung Euerer Majestät, indem sie die definitive Ausgleichung aller, die Woiwodschaft Serbien betreffenden territorialen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Mitwirkung der Landes- und Reichsvertretung im verfassungsmäßigen Wege anheimstellt, doch in den §§. 87 und 120 der Reichsverfassung und in der vorstehenden Auseinandersetzung, die Ermächtigung zu der ehrerbietigst beantragten provisorischen Zuweisung der östlichen Theile des Syrmier Komitats an die genannte Woiwodschaft.

Nach Ausscheidung der Militär-Gränzgebiethe der Baranyaer Gespannschaft und des Vukovárer Bezirkes würde von den in der Karlovitzer Nationalversammlung angesprochenen Gebieten, außer dem eigentlichen, die Bezirke von Ruma und Illok umfassenden Syrmien, nur noch die Bacska und das Banat oder die Bacs-Bodrogher, die Torontaler, Temescher und Krassoer Gespanschaften erübrigen.

Das Krassoer und Temescher Komitat, mit Ausnahme des Werschetzer Bezirkes, gleichfalls auszuschließen und das neu zu constituirende Gouvernements-Gebiet auf die im Allerhöchsten Handschreiben Euerer Majestät vom 2. April d. J. provisorisch der Verwaltung des Patriarchen der Serben, als bevollmächtigten kaiserl. Kommissär untergeordneten Landestheile zu beschränken, würde dem beabsichtigten Zwecke widersprechen und auf nahmhafte Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten führen.

Die Bacska und das Torontaler Komitat sammt dem Werschetzer Stuhlbezirke ist keineswegs ausschließend von Serben bewohnt. Hunderttausende von Deutschen und Magyaren, die zahlreich vorkommenden Romanen und anderen Volksstämme ungerechnet, wohnen daselbst neben den Serben, und zwar, wie bereits erwähnt wurde, in der Art durcheinander gemengt, daß nur ausnahmsweise in einzelnen Bezirken ein compactes Zusammenwohnen einer einzigen Nationalität Statt findet.

Würde jene im April d. J. mit vorzüglicher Bedachtnahme auf die damaligen Kriegsverhältnisse vorgenommene territoriale Abtheilung fortdauernd und bleibend gemacht, so würde das Banat höchst unzweckmäßig durchschnitten.

Das Gebiet zwischen der Donau, Theiß und Maros ist seit Jahrhunderten nicht bloß durch den Namen des Banates, sondern auch durch die Gemeinschaftlichkeit der geschichtlichen Erlebnisse und der Kultursentwicklung, so wie municipaler und administrativer Einrichtungen zu einem Ganzen verbunden.

Die geographische Gestaltung des Landes, die Produktions- und Verkehrsverhältniße seiner Bevölkerung haben eine solche Wechselseitigkeit und Verschmelzung der Interessen aller einzelnen Theile des Banates unter einander herbeigeführt, daß ihre tiefer greifende Trennung als eine naturwidrige Hemmung des ganzen Kreislaufes ihres öffentlichen Lebens betrachtet werden müßte.

Würden zwischen dem Torontaler Komitate und dem Werschetzer Bezirke einerseits, und dem übrigen Banate andererseits, die Grenzpfähle verschiedener Verwaltungsgebiete aufgerichtet, so bliebe zwischen diesem Gebiete, Siebenbürgen und der Militärgränze, ein unförmlich eingekeiltes Territorium übrig, das einem Rumpfe gleich und für sich allein jeder politischen Lebensfähigkeit entbehrend auch keinem anderen Lande sich organisch einfügen ließe, und das ganze Banat verlöre jene vortreffliche Abrundung innerhalb natürlicher Grenzen, die in politischer Beziehung nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden kann.

Alle diese Nachtheile werden vermieden, wenn nach dem ehrerbietigsten Antrage des treugehorsamsten Ministerrathes Euere Majestät zu genehmigen geruhen, daß das ganze Banat vereinigt bleibe, und mit der Bacska und den syrmischen Bezirken von Ruma und Illok verbunden, als ein eigenes Verwaltungsgebiet konstituirt werde.

Es entsteht dadurch ein wohl arrondirtes und abgegrenztes, geschichtlich und geographisch zusammengehörendes, durch gleichförmige Interessen aller Art verbundenes und in national-ökonomischer Beziehung für das ganze Reich hochwichtiges Territorium.

Die Bevölkerungs-Verhältnisse desselben sind so gestaltet, daß nicht ein einziger Volksstamm der Majorität einer zweiten überwiegenden Nationalität gegenübersteht, und daher keiner die Unterdrückung des eigenen Lebens in schutzloser Minderzahl zu befürchten hat.

Die verschiedenen Volksstämme, welche die Bevölkerung bilden, halten sich beinahe das Gleichgewicht, und jede Nationalität, für sich allein schon einen namhaften Quotienten der Bevölkerung bildend, wird gegen Uebergriffe eines Volksstammes in dem Anschlusse an die bei der Wahrung des Grundsatzes der Gleichberechtigung nicht minder betheiligten übrigen Volksstämme

einen zureichenden Schutz finden und ein suprematisches Auftreten einer Nationalität zur Unmöglichkeit werden.

Den Ansprüchen und Bedürfnissen, welche sich hinsichtlich einer nationalen Verwaltung bei den unter dem Schutze des Grundsatzes der Gleichberechtigung in einem und demselben Gouvernementsgebiete befindlichen Volksstämmen herausstellen werden, soll, so weit es die Vermengung der Wohnsitze der einzelnen Völkerschaften zuläßt, bei der Abgränzung der größeren und kleineren Verwaltungs- und Gerichtsbezirke nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Es wird für die aufzustellenden administrativen Organe eine der ersten und wichtigsten Aufgaben sein, eine solche Eintheilung des Landes zu entwerfen und der höheren Genehmigung zu unterbreiten, daß nicht nur die größeren Districte oder Kreise die Hauptstämme der Bevölkerung, nämlich die Serben, die Romanen und die Deutschen repräsentiren, sondern daß auch in der unteren organischen Gliederung auf die ethnographischen Verhältnisse möglichst Bedacht genommen wird.

Die administrative Oberleitung jenes ganzen, im Südosten Ungarns zu bildenden und unmittelbar dem Reichsministerium unterzuordnenden Gouvernementsgebietes wäre einem im Temesvar residirenden provisorischen Landeschef, dem für die Besorgung der Civilangelegenheiten ein Ministerial-Commissär an die Seite gegeben würde, anzuvertrauen.

Ebenso wird in thunlichster Uebereinstimmnng mit dem Verwaltungs-Organismus in den übrigen Kronländern, zugleich aber auch mit Beibehaltung nationaler Eigenthümlichkeiten und Benennungen die Administration der drei Kreise oder Districte, in welche das ganze Gebiet getheilt werden soll, so wie der aus ihnen zu bildenden unteren Bezirke, von Kreis- und Bezirksvorständen zu besorgen sein, deren Wirkungskreis in einer eigenen Verfügung festgestellt werden wird.

Um dem Lande auch eine seinem Verwaltungs-Organismus entsprechende Vertretung zu gewähren, dürften sich Euere Majestät allergnädigst bewogen finden, Allerhöchst ihren treugehorsamsten Ministerrath zu ermächtigen, Verordnungs-Entwürfe, wodurch in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Reichsverfassung und analog den Institutionen anderer Kronländer, die Zusammensetzung, die Einrichtung und der Wirkungskreis der Landes-, Kreis- und Bezirks-Vertretungen geregelt werden soll, auszuarbeiten und der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Innerhalb des Umfanges jenes ganzen Gouvernementsgebietes würde die Woiwodschaft Serbien nach dem ehrerbietigsten Antrage des treugehorsamsten Ministerrathes einen besondern Kreis zu bilden, und aus den syrmischen Bezirken von Ruma und Illok, und aus jenen Theilen der Bacska und des Torontaler und Temescher Komitates zu bestehen haben, welche sich bei den genaueren von der Regierung einzuleitenden Erhebungen als vorzugsweise von den Serben bewohnt, herausstellen werden. Durch eine solche Konstituirung des erwähnten Verwaltungsgebietes werden die Verhältnisse der Woiwodschaft Serbien, in Uebereinstimmung mit dem §. 72 der Reichsverfassung geregelt, insoferne eine Regelung überhaupt möglich ist, ohne der definitiven Entscheidung im verfassungsmäßigen Wege vorzugreifen.

Durch jenen Paragraph der Reichsverfassung sind nämlich, wie bereits oben angedeutet wurde, der serbischen Nation die ihre Kirchengemeinschaft und Nationalität wahrenden Einrichtungen, nach Maßgabe ihrer älteren Freiheitsbriefe und der neuerlichen Allerhöchsten Erklärungen zugesichert, und die Einvernehmung ihrer Abgeordneten in Betreff der Vereinigung mit einem anderen Kronlande in Aussicht gestellt worden.

Was zuerst ihre besonderen kirchlichen Verhältnisse anbe-

langt, so sind dieselben theils durch Wiedererrichtung des Patriarchates, und theils durch die Aufrechthaltung der ihnen von den erlauchten Vorfahren Euerer Majestät, namentlich in den Constitutionen und Regulamenten vom Jahre 1771 und 1777, und in den Erläuterungs- und Ergänzungs-Rescripten vom Jahre 1779 und 1782 ertheilten Zugeständnisse und Einrichtungen anerkannt.

Der treugehorsamste Ministerrath hat, um über eine Regelung der Verhältnisse der griechisch-nichtunirten Konfession überhaupt die Wünsche und Rathschläge der Vorsteher der Kirche anzuhören, bereits mit Genehmigung Euerer Majestät die Einleitung getroffen, daß die nichtunirten griechischen Bischöfe im nächsten Frühjahre zur Berathung ihrer Angelegenheiten einberufen werden, wobei auch allfällige Reformen in den die Kirchengemeinschaft der Serben betreffenden Beziehungen in Erwägung zu ziehen sein werden.

Die Nationalität der Serben findet zu oberst ihre Wahrung in dem im §. 5 der Reichsverfassung feierlich garantirten Principe der Gleichberechtigung.

Der serbische Volksstamm ist durch die Reichsverfassung zu gleicher Geltung und zu gleichem Rechte mit den übrigen Nationen berufen.

Die Theilname an den allen Völkern des Reiches gewährten freien Institutionen wird auch den Serben eine neue Bahn für die freie Entwickelung und Fortbildung ihrer Nationalität im Staats- und Gemeindeleben, in der Kirche, im Amte und in der Schule eröffnen.

Insbesondere wird die Bildung der Woiwodschaft Serbien als ein eigener Verwaltungs-District oder Kreis, und die mit sorgfältiger Beachtung der ethnographischen Verhältnisse vorzuneh-

mende Theilung in kleinere Verwaltungsbezirke, das zweckmäßigste Mittel an die Hand gegeben, um den Serben eine ihren nationalen Bedürfnissen entsprechende Verwaltung gewähren, um bei der Besetzung öffentlicher Aemter auf die mit den übrigen Befähigungen auch die Kenntniß der nöthigen Sprachen verbindenden Landeseingebornen möglichst Bedacht nehmen zu können.

In wie ferne endlich der §. 72 der Reichsverfassung bei der Frage der Einverleibung der serbischen Woiwodschaft in ein anderes Kronland den Abgeordneten derselben eine entscheidende Stimme einräumt, wird das dazu erforderliche Organ in der Kreisvertretung geschaffen, welche die Wünsche, Ansichten und Interessen der Woiwodschaft auszusprechen und zur Geltung zu bringen berufen sein wird.

Schließlich glaubt der treugehorsamste Ministerrath Euerer Majestät um die bewährte Treue und Anhänglichkeit der Serben auf eine feierliche Weise zu ehren, nationalen Ueberlieferungen eine förmliche diplomatische Anerkennung zu gewähren, den ehrfurchtsvollsten Antrag stellen zu sollen, daß Euere Majestät Sich bewogen finden möchten, den Titel eines „Groß-Woiwoden der Woiwodschaft Serbien" anzunehmen und dem jeweilig von Euerer Majestät ernannten Verwaltungs-Vorstande oder Kreischef der Woiwodschaft den Titel eines Vice-Woiwoden zu verleihen.

Da den vorausgeschickten Erörterungen zufolge die serbische Woiwodschaft und die übrigen Bezirke des bisherigen Banates in dem ganzen Verwaltungsgebiete, dessen Einrichtung der treugehorsamste Ministerrath Euerer Majestät allerunterthänigst in Antrag zu bringen sich erlaubt, die Hauptbestandtheile bilden werden, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, jenes Gebiet vorläufig im ämtlichen Verkehre mit der Benennung „Woiwodschaft Serbien und Temescher Banat" zu bezeichnen.

Geruhen demnach Euere Majestät die im vorliegenden allerunterthänigsten Vortrage entwickelten Anträge zu genehmigen, und die treugehorsamsten Minister in Vollziehung des ehrerbietigst angeschlossenen Patents-Entwurfes mit der Durchführung derselben zu beauftragen.

Wien, am 17. November 1849.

Schwarzenberg m/p. Krauß m/p. Bach m/p. Bruck m/p. Thinnfeld m/p. Gyulai m/p. Schmerling m/p. Thun m/p. Kulmer m/p.

Hierüber erfolgte nachstehende Allerhöchste Entschließung:

„In Genehmigung der Anträge Meines Ministerraths über die Organisation der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates habe Ich das mir vorgelegte Patent vollzogen."

Schönbrunn, am 18. November 1849.

Franz Joseph m/p.

Wir Franz Joseph der Erste, u. s. w. u. s. w. haben mit Beziehung auf Unser Patent vom 15. December 1848 und auf die §§. 1 und 72 der Reichsverfassung nach dem Antrage Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnet, wie folgt:

Aus dem, die bisherigen Komitate Bacs-Bodrogh, Torontal, Temes und Krasso (die Bacska und das Banat) und den Rumaer und Illoker Bezirk des Syrmier Komitats umfassenden Territorium wird vorläufig, in so lange nicht über die künftige organische Stellung dieses Landestheiles in Unserem Reiche, oder über dessen Vereinigung mit einem anderen Kronlande in verfassungsmäßigem Wege definitiv entschieden sein wird, ein eigenes Verwaltungs-Gebiet gebildet, dessen Administration unabhängig von jener Ungarns durch unmittelbar Unserem Ministerium unterstehende Landesbehörden zu leiten ist. Dieses Gebiet hat

die Benennung „Woiwodschaft Serbien und Temescher-Banat" zu führen.

Wir behalten Uns vor, die Landesvertretung in diesem Gebiete, so wie die Theilname seiner Bewohner an der Reichsvertretung analog den Einrichtungen anderer Kronländer nach den Grundsätzen der Reichsverfassung durch eine besondere Verfügung provisorisch zu regeln.

Die administrative Oberleitung des Landes finden wir vorläufig einem provitorischen Landeschef mit dem Sitze in Temesvar zu übertragen, dem für die Organisirung der Civilverwaltung ein Ministerial-Commissär zur Seite gestellt wird.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Interessen der verschiedenen, dieses Gebiet bewohnenden Völkerschaften verordnen Wir, daß das Land nach den Hauptstämmen seiner Bevölkerung in drei größere Verwaltungs-Districte (Kreise) und jeder dieser Kreise in Bezirke untergetheilt, und uns der Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und den Wirkungskreis ihrer administrativen und repräsentativen Organe — Kreis- und Bezirksvorsteher — Kreis- und Bezirksvertretungen, zur Sanction vorgelegt werde.

Die syrmischen Bezirke von Ruma und Illok und die vorzugsweise von den Serben bewohnten Theile der Bacska, so wie des Temescher und Torontaler Komitats haben vorläufig als ein besonderer Kreis dieses Gebiets „die Woiwodschaft Serbien" zu bilden.

Ueber die Vereinigung der Woiwodschaft Serbien mit einem anderen Kronlande wird dem §. 72 der Reichsverfassung zufolge nach Einvernehmung der Kreisvertretung derselben entschieden werden.

Um der serbischen Nation in Unserem Reiche den Uns vorgetragenen Wünschen gemäß eine ihre nationalen und histo-

rischen Erinnerungen ehrende Anerkennung zu gewähren, finden Wir Uns bewogen, Unserem kaiserlichen Titel den eines „Groß-Woiwoden der Woiwodschaft Serbien“ beizufügen und dem jeweilig von Uns ernannten Verwaltungs-Vorstande des Gebietes der Woiwodschaft den Titel eines Vice-Woiwoden zu verleihen.

Wir versehen Uns von dem Volksstamme der Serben, daß er durch den gegenwärtigen bleibenden Beweis Unserer kaiserlichen Huld und Gnade in seiner treuen Anhänglichkeit an Unser Kaiserhaus bestärkt, in dem innigen Verbande mit der Gesammt-Monarchie, in dem friedlichen und geordneten Beisammensein gleichberechtigter Nationalitäten und in der gleichmäßigen Betheilung an den, allen Völkern Unseres Reiches gewährten Institutionen die sicherste Bürgschaft für seine und des Landes, das er bewohnt, gedeihliche Entwicklung und fortschreitende Kräftigung erkennen werde.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 18. November 1849.

Franz Joseph m/p.

Schwarzenberg m/p. Krauß m/p. Bach m/p. Bruck m/p. Thinnfeld m/p. Gyulai m/p. Schmerling m/p. Thun m/p. Kulmer m/p.

Es ist wirklich auffallend, daß während der Ministerrath in seinen, Ungarn betreffenden Verordnungen und Anträgen, welcher Art sie immer sein mögen, unsere Gesetze, pacta conventa, ja königlich beschworenen, verbrieften Urkunden nie zu erwähnen beliebt, vielmehr über unser Schicksal theils nach den §§. der octroirten Verfassung, theils aber nach eigener Auffassung abzuurtheilen sich befugt glaubt: er um seine an Ungarns Integrität vorzunehmende

großartige Amputation rechtfertigen zu können, es für nothwendig gefunden zu haben scheint, eine ganze Reihe von Privilegien herzuzählen, aus welchen er durch lange Raisonnements die Rechte von fünfhundert und etlichen tausend Serben begründend, mit einem unbegreiflichen bon foi die Folgerung zieht, daß zur Versicherung der durch Privilegien garantirten Stellung jener 500,000 Serben es nothwendig, billig, ja gerecht sei, über 600 □ Meilen Landes von Ungarn loszureißen, und die auf diesem Areale wohnenden fast eine Million zählenden Nichtserben, trotz ihrer widerstrebenden Gefühle, aus Ungarns Gebiet herauszuheben, und mit einer Sonderregierung zu beglücken. — Es ist auffallend, sage ich; weil das Ministerium, das sonst unbekümmert, ob seine Plane mit den Grundgesetzen Ungarns im directen Widerspruche stehen oder nicht, in der Ausführung derselben unbeirrt fortzuschreiten gewohnt ist, — bei der Begründung der serbischen Woiwodschaft dennoch Documente und Privilegien sorgfältig hervorsucht, welche größtentheils ohne Verletzung der ungarischen Krone geltend gemacht werden könnten, inwiefern dieselben aber den Grundrechten der Krone widersprechend wären, schon lange abolirt, und nach der klaren Bestimmung des 27. Gesetzartikels vom Jahre 179⁰/₁ an und für sich null und nichtig sind. Einen genügenden Beweis, daß die gelehrteren Männer unserer serbischen Mitbürger ihre Wünsche und Hoffnungen in dieser Hinsicht nie weiter ausgedehnt haben, liefern jene Vorschläge, welche ihre ausgezeichnetesten Männer noch vor dem Ausbruche der Parteiwuth, also mit ruhigem Gemüth, der Regierung eingereicht haben.

Wahrlich, das Ministerium hätte zur Creirung einer serbischen Woiwodschaft, und deren Constituirung zu einem eigenen Kronlande, keine schwächeren, und vor einem ungarischen Publizisten weniger stichhältigere Gründe finden können, als in den Privilegien, die es angeführt hat. Haben doch die Jazigier, Kumanier, Hajduken ganz ähnliche Privilegien, wie die Serben; diesen, dann den

XVI. zipser Städten, ja selbst allen königlichen Freistädten Ungarns sind eigene Municipalverfassungen, Unabhängigkeit von der Komitatsjurisdiction, freie Verhandlung ihrer inneren Gemeindeangelegenheiten gewährleistet, und mittels königlicher Privilegien verbrieft; den Protestanten und Reformirten ist die freie Ausübung ihrer Religion, eigene Verwaltuug ihres Schulwesens und Fundationen, durch Gesetze und Friedensschlüsse garantirt; und doch, wem würde es einfallen, aus den Freibriefen der Protestanten sowohl, als auch der Jazigier, Kumanier oder der XVI. zipser Städte, ja aller königlichen Freistädte Ungarns, folgern zu wollen, daß diese keine integrirenden Theile Ungarns seien, von diesem losgerissen werden müssen, und eine Sonderverwaltung zu fordern berechtigt sind!?

Da das Reichsministerium unter seinen Mitgliedern mehrere Rechtsgelehrte zählt, die mit den Axiomen der Jurisprudenz viel bekannter sind, als daß sie Grundgesetze durch Privilegien umzustoßen auch nur versuchen könnten: so läßt sich sein Verfahren in dieser Hinsicht nur daraus erklären, daß es in dem jus publicum Ungarns nicht genügend bewandert ist: denn nur so konnte es sich, auf einseitige Vorträge, vielleicht auch, weil diese zu seinen Plänen passender waren, zu Beschlüssen verleiten lassen, die eben jene Grundgesetze Ungarns verletzen: oder besser gesagt, vernichten, auf welchen der Thron der Könige Ungarns, als auf einem ausschließlich moralischgerechten Fundamente ruht!

Dies zu beweisen, werde ich denselben Weg verfolgen, den das Ministerium zur Begründung seines Vortrages eingeschlagen hat, und mich dabei einfach auf jene Grundgesetze berufen, kraft welchen das erlauchte Haus Habsburg-Lothringen mittelst Jahrhunderte hindurch geheiligter Rechte die Krone Ungarns besitzt, welche Rechte in den jüngsten Zeiten, leider, so oft, aber seit der besiegten Revolution nie gewaltiger verletzt wurden, als da man Ungarns Integrität antastend, von dem Territorium dieses Landes über 600

□Meilen loszureißen, und gegen anderthalb Millionen Bürger in eine Sonderstellung zu zwängen, beschlossen hat.

Es wird dem bloß nur Vergnügen und Zeitvertreib suchenden Leser die chronologische Zusammenstellung aller Urkunden, deren Verletzung der Freund des historischen Rechtes mit traurigem Herzen sieht, trocken erscheinen: nichtsdestoweniger ist es nur im Interesse des legitimen Rechtes, das zugefügte Unrecht offen darzulegen, und allerseits erkennen zu geben.

Ich werde mich bestreben, so kurz als möglich zu sein.

Ferdinand I, König von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich, nach dem bei der unglücklichen Schlacht von Mohács erfolgten Tode Ludwigs II, auf dem Landtage von Preßburg im Jahre 1526 zum König von Ungarn gewählt, hat bei seiner in Stuhlweißenburg im J. 1527 vollzogenen Krönung den Thron Ungarns unter folgendem, in dem Gesetzbuche Ungarns eingetragenen Schwur eingenommen: „Wir Ferdinand der Erste schwören bei dem lebendigen Gott, daß Wir...... alle Landsassen in „ihren Freiheiten und Rechten.......... und in ihren alten „guten und bewahrten Gewohnheiten erhalten werden...... Die „Grenzen Unseres Königreichs Ungarn nicht ändern „noch verringern, sondern inwiefern Wir es thun „können, vergrößern und ausdehnen werden."

Maximilian, Rudolph und die nachkommenden Erzherzoge von Oesterreich haben trotz den innern Unruhen, mit welchen sie zu kämpfen hatten, die in dem obigen Schwure enthaltenen Versicherungen in einer oder anderer Form als Könige von Ungarn erneuert und bekräftiget, welche Alle in unserem Gesetzbuche zu lesen sind.

Hier wird es aber genügend und dem vorgesteckten Zwecke vielleicht sattsam entsprechend sein, nur jene Urkunden und Grundgesetze zu erwähnen, die seit dem, eine so wichtige Epoche bezeichnenden Landtage von 1723, durch die legitimen Staatsgewalten

verbrieft und durch königliche Eide geheiligt worden sind. In jenem Jahre ist, nach Beilegung aller Hindernisse, die pragmatische Sanktion, mit allgemeiner Beistimmung der ungarischen Stände, in dem Gesetzbuche eingetragen worden, in welchem das gute Recht des erlauchten Herrscherhauses zur Krone Ungarns, sowie seine Pflichten diesem gegenüber festgestellt und gegenseitig geheiligt worden sind.

Karl VI, als ungarischer König der III. dieses Namens, hatte schon bei seiner Krönung eine Versicherungsurkunde ausgestellt und beschworen, die unter den Gesetzen des Jahres 1715 im zweiten Artikel zu lesen ist, und deren §. 7. also lautet: „Drittens: Wir „werden die bis nun zurückeroberten, oder in Zukunft mit Gottes „Hülfe zu erobernden Strecken und Theile dieses Landes und seiner „angeschlossenen Theile, auch im Sinne der Schwurformel, dem „besagten Lande und seinen angeschlossenen Theilen.......... „ganz einverleiben."

Eben so liest man im ersten Artikel der Gesetze vom Jahre 1723, wo die pragmatische Sanktion selbst enthalten, folglich das Erbrecht unserer Könige festgestellt ist, vor Allem eine motu proprio ausgesprochene Versicherung desselben Königs, wodurch die Rechte, Freiheiten u. s. w. wiederholt gewährleistet werden, und demzufolge, gleichsam in Erwiederung und aus Dankbarkeit, die Stände Ungarns das Erbrecht der Krone auch auf die Nachkommen weiblichen Geschlechtes ausgedehnt haben. Alles dieses wurde bereits im zweiten Artikel auf die nun mitberechtigten Nachkommen weiblichen Geschlechtes im Vorhinein als bindend ausgedehnt und beurkundet.

Kraft dieser Gesetze bestieg die Kaiserin Maria Theresia nach dem Tode ihres Vaters als dessen unstreitig rechtmäßige Erbin den ungarischen Thron, und übernahm damit alle Rechte und Pflichten eines ungarischen Königs. Wie sehr diese erhabene Monarchin die Größe ihrer Aufgabe gefühlt und gewissenhaft aufgefaßt hat, das

bewies sie in ihrem, bei der im Jahre 1741 zu Preßburg stattgehabten Krönung gegebenen Assekurations-Diplom, worin sie unter Andern verspricht: §. 5. „Wir werden die bis jetzt wieder erober„ten, oder mit Gottes Hülfe in der Zukunft zu erobernden Strecken „und Theile des Landes und seiner angeschlossenen Theile, auch im „Sinne der Schwurformel, besagtem Lande und seinen Theilen im „Ganzen einverleiben.“ — In ihrem Schwure betheuert sie aber: „Wir werden die Marken Ungarns und was zu diesen unter wel„chem Recht oder Titel immer gehört, nicht veräußern, noch ver„mindern, sondern, insofern wir es thun können, vermehren und „ausdehnen, und Alles das bewerkstelligen, was Wir für das all„gemeine Wohl, für die Ehre und den Vortheil aller Stände und „Unseres ganzen Königreichs Ungarn zu thun im Stande sind. So „helfe Uns Gott!“

Also hat die erlauchte Frau, die erste Erbin im Sinne der pragmatischen Sanktion, diese aufgefaßt und verstanden! Und wie gewissenhaft sie ihre, aus dieser entsprungenen Pflichten auch in Hinsicht der Integrität Ungarns wirklich erfüllte, beweisen die gleich darauf gebrachten, und durch sie sanktionirten Gesetze, namentlich der 18. Artikel des J. 1741, dessen 3. §. verordnet: „daß ferner auch die sogenannten Militärortschaften in den Comitaten Bács, Bodrog, Csongrád, Arad, Csanád und Zaránd der Gerichtsbarkeit des Landes und der Comitate wieder zurückgestellt und untergeordnet; auch die Distrikte von Tömös und Sirmien und der von Unter-Slavonien, sobald die Verhältnisse ruhiger geworden sind, dem Königreiche wieder einverleibt und seiner Gerichtsbarkeit untergestellt werden sollen.“ — Es ist bezeichnend, daß im obigen Texte die Ausdrücke „Wiederzurückstellung“ (restitutio) und „Wiedereinverleibung“ (reincorporatio) gebraucht werden, die, im Gegensatz der im ministeriellen Vortrage vorkommenden Supposite, die Zurückerstattung von solchen Theilen treffen, die schon früher zum Ganzen gehörten, und von diesem durch Umstände nur zeitweilig

losgerissen worden sind. Daß dies von der großen Kaiserin und ihrer Regierung auch wirklich so verstanden worden ist, beweist zur Genüge der Umstand, daß nach der Organisation der Grenze die von den Türken zurückeroberten Theile Ungarns unter dem Namen der Komitate Temes, Torontál und Krassó im Jahre 1773 (also noch unter derselben Kaiserin, und nicht unter Kaiser Joseph, wie es im Vortrage des Ministeriums unrichtig heißt) dem Königreiche wirklich einverleibt worden sind.

Leopold II. der gütige und milde Kaiser, bestieg den Thron nach jener Epoche von zehn Jahren, wo die ungarische Constitution willkührlich aufgehoben ward. Sein erstes Bestreben war, die unter der Regierung Kaiser Josephs II mit Recht beängstigten Gemüther zu beruhigen. Darum ließ er sich gleich im J. 1790/91 gesetzlich krönen, bei welcher Gelegenheit er Ungarns Rechte nach dem Beispiele seiner Ahnen und nach althergebrachter Weise versicherte und beschwor. In seinem Inaugural-Diplom ist der schon bekannte Satz: „Wir werden die bis jetzt schon eroberten, und mit „Gottes Hülfe noch zu erobernden Theile des Landes....... dem „Lande, auch im Sinne der Eidesformel, im Ganzen einverleiben.“ Bei der Beeidigung aber schwur er: „Wir werden die Marken des „Landes nicht veräußern u. s. w.“ Allhier muß bemerkt werden, daß diese Versicherungen des gerechten Königs bereits nach der unter Maria Theresia erfolgten Wiedereinverleibung von Bács, Bodrog, Torontál, Temes und Krassó gegeben und beschworen worden sind, also eben über jene Comitate, welche man jetzt dem Lande zu entreißen beschlossen hat, entscheidend bestimmen.

Um aber jeden Zweifel über die wirkliche und unbedingte Einverleibung des Temescher Banats, d. h. der Komitate Temes, Torontál und Krassó, zu heben, und den Sinn, in welchem der König und die versammelten Reichsstände diesen Akt beschworen haben, noch mehr herauszustellen, halte ich es für genügend, die Worte des 28. Gesetzartikels vom Jahre 1790/91 hier anzuführen:

„Den Komitaten des Temescher Distriktes: Temes, Torontál und Krassó, als welche noch zufolge des 18. Gesetzartikels vom Jahre 1741 dem Lande wirklich einverleibt worden sind, wird Sitz und Stimme unter den Ständen des Königreichs mit der allergnädigsten Genehmigung Sr. königl. Majestät wieder zurückgestellt (restituitur).“ Also geschieht abermals Erwähnung von der Wiedereinverleibung und Zurückstellung jener Theile und Gerechtsamen, welche, zu Ungarn gehörend, von diesem Königreiche durch die Macht der Osmanen entrissen wurden.

Bei dem Vorhandensein solcher Gesetze, verbriefter Urkunden, und durch so viele königliche Schwüre gewährleisteter Versicherungen ist es unmöglich, dem Vortrage des Reichsministeriums vor einem unpartheiischen Richter beizupflichten, oder denselben aus rechtlichem Gesichtspunkte auch nur einigermaßen zu vertheidigen. Dies mußte das Ministerium selbst unangenehm fühlen, ansonst es seine Zuflucht unmöglich zu einem Argumente hätte nehmen können, von dem ich, hätte ich den Vortrag nicht mit eigenen Augen gelesen, nimmer glaubte, daß es vorgebracht werden könne. „Ein geschichtlicher Rückblick lehrt“, so heißt es im Vortrage, „daß Ungarn... nicht durch seine eigene Kraft, sondern durch die Machtanstrengung der Erblande, und durch das tapfere Zusammenwirken der österreichischen Heere mit deutschen und anderen Hilfstruppen wieder genommen wurde.“ —

Was will das Ministerium aus diesem Umstande folgern? Ist etwa, weil zur Befreiung Ungarns von dem türkischen Joche die ganze Monarchie nach ihren Kräften mitwirkte, ja der größere Theil der europäischen Christenheit, mittelbar und unmittelbar, mehr oder minder zu diesem Zwecke hülfreiche Hand bot, — das von dem Türken zurückeroberte Land nicht Ungarn, das befreite Volk kein ungarisches mehr? Oder sind, weil die Königin Maria Theresia ihren von allen Seiten so hart bedrohten österreichischen Thron nicht mit ausschließlich österreichischen Kräften, sondern vorzüglich

mit Hülfe der ungarischen, kroatischen, slavonischen und siebenbürgischen Krieger zu vertheidigen und zu erhalten im Stande gewesen ist; oder weil in dem siebenjährigen Kriege wieder die ungarischen, kroatischen, slavonischen und siebenbürgischen Truppen es waren, die den Ausschlag gaben; oder endlich weil Wien der türkischen Eroberung nur durch Sobiesky's Hülfe entgangen ist; die also zurückeroberten Erbländer keine österreichischen mehr, sondern mit Recht unter Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und Siebenbürgens Verfügung zu stellen, Wien aber müßte das Erbtheil der Nachkommen des großen Sobiesky sein?!! Wahrlich, es ist unmöglich zu glauben, daß das Ministerium zu solchen Argumenten seine Zuflucht genommen hätte, wenn es überhaupt gewichtigere vorzubringen im Stande gewesen wäre!

Oder lebe ich vielleicht in Illusionen, da ich heute noch mich unterfange, auf Ungarns Grundgesetze, auf die von so vielen Königen bekräftigte, eidlich beschworene und gegenseitig geheiligte Urkunden zu appelliren? Hat ja doch diese die Revolution selbst vernichtet, und Ungarn ist zur Stunde nur noch ein erobertes Stück Land!!

Wahr ist es, daß ich schon ähnliche Ansichten in den Blättern las, doch kann ich unmöglich glauben, daß selbst das Reichsministerium diese theilen könne, und zwar aus dem Grunde nicht: weil ich das Ministerium im Prinzip für monarchisch gesinnt halte, und als solches kann es unmöglich die sicherste und moralisch einzig gerechte Basis der Monarchie von sich stoßen. Dann, weil es sich konstitutionell nennt, als solches aber unmöglich eine Monarchie auf das Recht des Stärkeren gründen zu wollen darf, was es ganz offen thun würde, wenn es jene Grundgesetze, Verträge und Urkunden, welche die Rechte der ungarischen Könige feststellen, die Unabhängigkeit der Krone und der Nation gegenseitig gewährleisten, verläugnen wollte; und endlich, weil jenes Raisonnement zwei Seiten hat: denn wenn ein Herrscher oder seine Regie-

gierung, in gesetzwidriger Richtung waltend, die Rechte der Krone doch nimmer verwirken kann, so ist es auch außer Zweifel, daß, wenn Einzelne oder auch Viele, das Volk irre leitend, Aufstände und Empörungen verursachen, die ganze Nation ihrer konstitutionellen Freiheiten deshalb willkührlich nicht beraubt werden darf. Die Schuldigen können, ja sollen nach den Gesetzen bestraft werden, die unschuldigen oder bloß irregeführten Millionen der Nation aber darf man weder einzeln als Individuen, noch insgesammt als eine Nation vernichten.

Aus dem Vorhergesagten ist es nun gewiß, daß der Vortrag des Ministeriums trotz dem, daß sich dieses auf historische, aus Privilegien geschöpfte Rechte stützen möchte, an und für sich dennoch das historische Recht eines tausendjährigen Königreiches umstößt, also mit sich selbst in einem sonderbaren Widerspruche steht, und eben darum nicht ohne Grund von Vielen als eine gegen Ungarn speziell feindlich gerichtete Maßregel betrachtet werden muß.

Den zweiten Beweis, daß die gegenwärtigen Machthaber das historische Recht Ungarns ganz und gar unbeachtet lassen, finden wir in der Vernachlässigung eines öffentlichen Aktes, welcher in Ungarn von jeher nicht als eine Ceremonie, sondern immer als ein diplomatisch wichtiger Akt begangen, durch Gesetze vorgeschrieben und mit Vorsicht und Besorgniß vorgenommen worden ist. Ich meine die K r ö n u n g des Königs!

Während der Krönung versichert der König von Ungarn alle konstitutionellen Freiheiten der Nation durch ein verbrieftes Diplom, er beschwört zugleich mit einem körperlichen Eide deren Unverletzbarkeit, so wie alle seine übrigen konstitutionellen Pflichten. Es ist also keine bloße Formalität, diese Krönung: sie ist ein politisch religiöser Akt, der nach Ungarns Grundgesetzen Rechte verleiht und Pflichten auferlegt, Rechte zusichert und Pflichten in Anspruch nimmt. Darum hat sie in der ungarischen Geschichte stets und

immer eine so wichtige Rolle gespielt, und ist von den Ungarn immer mit so vieler Pietät begangen worden.

Als sich daher Kaiser Joseph der Zweite nicht krönen ließ, haben die auf ihre gesetzlichen Freiheiten eifersüchtig wachenden Stände unter König Leopold den II. ein Gesetz gebracht, welches also lautet: „Damit jeder Zweifel gehoben werde, welcher aus dem Sinne mancher Wörter des angenommenen und von seiner königlichen Majestät ausgegebenen Krönungsdiploms, über die durch die erblichen Könige Ungarns vorzunehmende Krönung gegen die Grundgesetze des Landes vorgebracht wurde, oder in künftigen Zeiten vorgebracht werden könnte: haben Se. k. k. Majestät gnädigst genehmiget, daß die königliche Inauguration und Krönung bei jedem Wechsel der Herrschaft in sechs, von dem Sterbetage des vorigen Königs zu berechnenden Monden nach gesetzlicher Art unabläßig vorgenommen werden soll." (Siehe Artikel 3, 1790/1).

Es sind bereits über 19 Monde verflossen, daß unser allergnädigster Herr, Franz Joseph, am 2. Dezember des Jahres 1848 ein Patent erließ, in welchem Se. Majestät erklärt:

„Nachdem es Unseren allergnädigsten Herrn Oheim, Sr. Majestät Kaiser Ferdinand dem I., dieses Namens dem V. Könige von Ungarn und Böhmen, aus den im allerhöchsten Manifeste vom heutigen Tage ausgesprochenen Beweggründen gefallen hat, dem Throne der österreichischen Gesammtmonarchie, und somit auch der mit dieser unauflöslich verbundenen Krone des Königreichs Ungarn zu entsagen; und Unser, gemäß der durch die pragmatische Sanktion geregelten und die Landesgesetze bestimmten Thronfolge zur Regierung berufene durchlauchtigste Herr Vater, Erzherzog Franz Karl k. k. Hoheit, auf sein Recht zur Krone unter Einem feierlich Verzicht geleistet hat, haben Wir, kraft Unseres natürlichen und gesetzlichen Erbfolgerechtes, nebst der Regierung Unserer übrigen Staaten auch jene des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen angetreten."

Welche Pietät in der strengen Beobachtung dieser geheiligten, urkundlich verbrieften Bestimmungen der erlauchten Vorfahren in den obangeführten Sätzen dieser königlichen Proklamation, welche, da sie ohne aller Gegenzeichnung erschien, als ein Ausfluß der Gesinnungen des Allerhöchsten Herrscherhauses mit vollem Rechte betrachtet werden muß; jener gerechten und hochherzigen Gesinnungen, welche über alle Parteilichkeiten, Nationalstreitigkeiten und Privatinteressen glänzend erhoben stehen! Wie viel des Glückes würde uns ein solcher Fürst in friedlichen Verhältnissen zugebracht haben, wie viel können wir immer noch von ihm erwarten, wenn sein guter Wille erstarkt über uns walten wird!!

Aber trotz des obberufenen Gesetzes, trotz dieser für das historische Recht so offen dargelegten Pietät des Monarchen ist die Krönung des ungarischen Königs durch die Machthaber der öffentlichen Gewalten nicht einmal berührt worden; was aber nur als ein abermaliger Beweis dessen gelten muß, daß das Ministerium das historische Recht Ungarns zu beachten gar nicht gesonnen sei.

Wenn außer diesen zwei Thatsachen noch mehrere Beweise zur Bekräftigung meines aufgestellten Satzes verlangt würden, so können selbe aus den täglichen Ereignissen en masse hervorgeholt werden. — Das gerichtliche Verfahren wird willkürlich geändert, Fremde zu Bedienstungen nach Ungarn aufgefordert und geschickt, die gesetzlich festgestellte Amtssprache im Namen der Gleichberechtigung aller Nationalitäten durch eine fremde verdrängt, die Autonomie der Komitate und der Städte ignorirt, das Land ungesetzlicherweise neu eingetheilt, das Schulwesen willkürlich gehandhabt, ungarische Schulen für deutsche erklärt, Steuern ungesetzlich ausgeschrieben, mit einem Worte das Land gegen alle königlich garantirten Grundgesetze durch Patente verwaltet, zersetzt und zu absorbiren getrachtet.

Es kann also wirklich kein Zweifel darüber obwalten, daß das Ministerium in seinem Verfahren die Grundgesetze Ungarns

ganz aus den Augen verlor, und daher es die Pflicht eines jeden monarchisch gesinnten Patrioten ist, auf dasselbe zu reflektiren, hinzuweisen auf den bodenlosen Abgrund, dem die Monarchie mit vollen Segeln zusteuert, wenn es deren sicherste und gerechteste Basis, das historische Recht, von sich stößt!

Deshalb will ich auch das System des Ministeriums in dieser Hinsicht etwas strenger prüfen.

Ein fremder Eroberer kann — wenn er Macht genug dazu besitzt — ja er muß sogar in den meisten Fällen die Vergangenheit einer besiegten Nation ignoriren, und alle geschichtlichen Reminiszenzen mit Feuer und Schwert zu vertilgen suchen; denn Alles dies ist ja gegen ihn, gegen sein faktisches Recht. Nicht also der angestammte legitime Monarch, dessen Thron auf Urverträgen ruht, die durch verbriefte Urkunden und gegenseitige Schwüre seit Jahrhunderten bekräftigt und geheiligt sind. Dieser besiegt die Empörung zwar auch durch die Waffen, herrscht aber dann nicht kraft der Waffen (jure armorum) wie der Eroberer, sondern kraft seines guten gesetzlichen Rechtes (jure legitimae potestatis). Als solcher bestraft er mit Recht die Empörer nach den Gesetzen, während der Eroberer nach dem Siege kein Verbrechen zu verfolgen hat, denn ihm war ja Niemand Treue und Gehorsam schuldig! Er ist Beherrscher durch seine Siege geworden, kraft des Rechtes des Stärkeren, und man gehorcht ihm auch nur in diesem Sinne, so lange er der Stärkere ist. Nicht so der angestammte legitime Monarch. Dieser führt die Waffen nur um sein gutes Recht, um die rechtmäßige Gewalt im Staate herzustellen, und während er die bösen Feinde der öffentlichen Ordnung bestraft, führt er die irregeleiteten oder unwillkürlich Schuldigen zu ihren Pflichten zurück, gewährt Jedem seinen Schutz gegen die Angriffe auf Person und Eigenthum. Er selbst aber nimmt seine legitime Stellung mit allen seinen Rechten und Pflichten wieder ein.

Die Legitimität hat nur so aufgefaßt den moralisch rechtlichen Werth, der durch nichts zu ersetzen ist; die Monarchie hat nur so gestellt jene eigenthümliche grundfeste Basis, die tausende von Jahren überlebt, und die für andere Regierungsformen fruchtlos gesucht, doch nimmer gefunden werden kann. Nur der an diesen Grundsätzen festhaltende Monarch kann in Stürmen und Gefahren mit Vertrauen auf Gott und sein gutes Recht sich berufen. Regierungen die anders handeln, können durch einen Eroberer emporgehoben werden, durch dessen Macht, so lange er diese besitzt, faktisch ungestört herrschen, ja selbst einen großen absoluten Staat gründen, nimmer aber die Attribute einer konstitutionellen Verwaltung für sich vindiziren.

Dies die moralisch rechtliche Auffassung eines Prinzips, welches, aus monarchischem Gesichtspunkte betrachtet, unmöglich gründlich bekämpft werden kann, und deshalb von einer monarchischen Regierung nie aufgegeben, um so weniger beseitigt werden darf, ja einzig und allein zum Ausgangspunkte gewählt werden muß.

Gesetzt, aber nicht zugegeben, daß das geschichtliche Recht Ungarns durch die jüngsten Ereignisse also aus den Fugen getreten sei, daß man schlechterdings bemüssigt ist, einen neuen Staat zu gründen: so müßte man selbst in diesem Falle, der faktisch nicht vorhanden ist, wie ich es nächstens zu beweisen trachten werde, das System des Ministeriums in Ungarn als unpraktisch und unausführbar bezeichnen.

Man sagt, daß vergängliche Ungerechtigkeiten und selbst größere Leiden nicht in Anschlag genommen werden dürfen, sobald man dadurch das hohe Ziel einer einheitlich starken Monarchie zu erreichen hofft. Dieser großen Aufgabe muß man selbst große Opfer willig bringen. — — Ich will diesen Satz nicht aus ungarischem Gesichtspunkte bekämpfen, sondern für diesen Augenblick denselben nur als Bürger der Gesammtmonarchie, und deshalb unparteiisch,

auch nicht im Interesse der deutschen Hegemonie in Oesterreich besprechen. Ich will selbst das zugeben, daß, wenn wir Alle einige Oesterreicher wären, wir als solche einen glücklichen großen Staat bilden könnten. Indem wir aber der größeren Mehrzahl nach keine Oesterreicher sind, so müßten wir solche erst werden. Meiner Ansicht nach aber haben wir hiezu schon deshalb keine begründete Aussicht, weil uns die hiezu unbedingt erforderliche ruhige Zeit fehlen wird.

Jedermann wird zugeben müssen, daß bei den so mächtig exaltirten Gefühlen der Nationalität, eine Generation wenigstens nothwendig wäre, um Ungarn, Kroatien, Slavonien, Böhmen u. s. w. zu denationalisiren, und aus dem Volke Deutschösterreicher zu machen. Denn daß man die jetzt Lebenden nicht zu Deutschen machen kann, das wird doch Niemand bezweifeln, der gesehen hat, was das Volk der Ungarn, und das der Kroaten und Slavonier in letzter Zeit aus rein nationeller Exaltation geleistet hat, wie jene Kossuth durch die Nationalität gegen, und diese der Ban ebenfalls durch die Nationalität für den König haranguiren konnte. — Man müßte also wenigstens eine Generation neu erziehen, ganz deutsch machen. Wo wird man aber hiezu die genügende ruhige Zeit finden? Wer bürgt uns, nicht auf eine Generation, sondern nur auf einige Jahre für den Frieden in Europa? Wird man dann die kräftige Stellung, die Oesterreich bei einem europäischen Kriege einzunehmen berufen ist, behaupten können, wenn der Belagerungszustand in der größern Hälfte der Monarchie immer noch fortdauern soll? Wird man aber diesen, in der That und nicht blos dem Namen nach, aufheben können, so lange die gegenwärtige antinationale, auf die deutsche Hegemonie gleichsam mit Sturmesschritten loseilende Politik befolgt wird? Die Ausführung dieses Planes à la Richelieu, falls sie überhaupt möglich wäre, hätte meines Erachtens keine genügende Zeit für sich; und wäre übrigens nur durch einen, während einer ganzen Generation dauernden eisernen

Absolutismus erreichbar. Ich glaube aber kaum, daß Jemand mit gesundem Sinne an einen solchen Absolutismus in unseren Verhältnissen, und für eine so lange Zeit, denken könnte!

Aus diesen Gründen wage ich zu behaupten, daß das System des Ministeriums, womit die Gesammtmonarchie mit Beseitigung des historischen Rechtes, auf einer tabula rasa neu aufgebaut werden soll, auch aus praktischen Gesichtspunkte betrachtet, unstichhältig ist, weil es sich als unausführbar, und im Falle eines Gelingens gefährlich herausstellt! —

b.) Die Centralisation.

Das Streben des Ministeriums, alle Gewalten zu centralisiren, ist so klar, daß man sich die Mühe ersparen könnte, diese Behauptung zu beweisen; dennoch will ich es durch einige eclatante Daten in seinen Hauptzügen beleuchten.

Die einfache Abstellung des Municipallebens sowohl in den Komitaten als auch in den Städten; die absolut willkührliche Ernennung aller Beamten durch das Ministerium und dessen Organe; die Aufhebung des Wahlrechtes; die Einführung einer von der Localbehörde unabhängigen Polizei, die gleichsam als eine sondergestellte, oder gar obere, jedesfalls stärkere Gewalt, wie ein Staat im Staate, gestellt, und mittelst eigener Organe nur der Centralgewalt untergeordnet ist; die Kreirung einer mit ungeheuren, in Ungarn bis jetzt unbekannten Lasten verbundenen Bureaucratie, und deren unmittelbare Abhängigkeit von den Centralgewalten ꝛc. ꝛc; diese sind offene Beweise dessen, daß das Ministerium alle Gewalt in seinen Händen vereinigen, d. h. centralisiren will.

Wenn ich dieses Streben des Ministeriums aus allgemeinem Gesichtspunkte betrachte, so genügt es, auf die Geschichte hinzuweisen. Die Mächtigen suchten immer zu herrschen, und deshalb war

ihnen die Centralisation der Gewalten als ein Mittel zum Herrschen stets und immer erwünscht und gesucht. Die Geschichte aber lehrt, daß, wo die Centralisation in vollem Sinne, und in welcher Form immer durchgeführt wurde, die häufigsten, konvulsivischesten und radikalsten Revolutionen erfolgt sind. Rom und Paris, jenes in alter, und dieses in neuester Zeit, bieten hiezu unläugbare Beweise, im Gegensatz zu Wien, wo, weil die Gewalten nicht centralisirt waren, die Revolution nur ephemere Vortheile errang und Verlegenheiten gebar. Ich frage die Freunde der Centralisation, wie wäre es der österreichischen Monarchie ergangen, wenn es nebst Mailand und Wien kein Innsbruck und Ollmütz, nebst Italien und Ungarn kein Oesterreich, Böhmen und Kroatien gegeben hätte? Was wäre aus einem nun mit solcher Hast erstrebten einheitlich großen Gesammtstaate geworden, wenn die innere Unabhängigkeit der Provinzen nicht Lebenskraft genug besessen hätte, auch dann noch, als die mit den Centralgewalten verbundenen Adern abgeschnitten waren, selbständig aufzutreten, der bedrohten Krone zu Hülfe zu eilen und die Monarchie zu retten? Was wäre geschehen, wenn der Sicherheitsausschuß und die Aula, da sie sich in Wien bereits aller Gewalt zu bemächtigen wußten, dadurch zugleich die allgemeine Gewalt aller Provinzen und Königreiche der Monarchie in die Hände bekommen hätten?! — — Und dennoch will man centralisiren, Alles soll von den Bureau's der Minister ausgehen, und — gleich den Telegraphenlinien — maschinenmäßig wieder zurückfließen. O unglückselige Politik des Vielregirens! Laßt doch die Menschen ihre eigenen Angelegenheiten unter sich nach ihren beliebigen Gewohnheiten abmachen: sie werden um so weniger Ursache haben, mit Euch unzufrieden zu sein; überwacht, und, wo es Noth thut, leitet das Ganze, aber mischt Euch durch das Heer Euerer Beamten nicht in das häusliche Leben der Gemeinden, der Municipien!! Was Ihr thut, wird auch nur menschlich also unvollkommen sein, und immer Grund genug bieten um Euch anzukla-

gen; wo doch der Mensch nebst denselben Unvollkommenheiten im eigenen Wirkungskreise sich viel beruhigter fühlt! — Denkt an die Schrecken der Centralisation! Ein Straßenauflauf in Paris verursacht einen Straßenkampf; dieser wird immer blutiger, und am dritten Tage stürzt die Dynastie, um einer andern Platz zu machen; doch auch diese ist nicht glücklicher! Nach achtzehn mühsam durchkämpften Jahren erneuert sich dieselbe Scene, und die Monarchie fällt, weil — weil sie außer dem Centralpuncte nirgend mehr eine Stütze zu finden im Stande ist; weil in Paris alle Gewalten centralisirt sind; weil die Parthei, welche kühn und glücklich genug ist, die bestehende Staatsgewalt zu stürzen, durch die Centralisation zugleich alle Leitseile der Obergewalt in ihre Hände bekömmt, und mittels dieser ihre Macht über das ganze Reich auszudehnen vermag.

Will man aber die Centralisation auf die speciellen Verhältnisse Oesterreichs, und auf die noch eigenthümlicheren Beziehungen Ungarns angewendet beurtheilen; so kann man die von der österreichischen Regierung in dieser Hinsicht eingeschlagene Richtung nur noch mehr bedauern, und doppelt beklagen, daß jene Herren, welche gegenwärtig die Geschicke der österreichischen Monarchie zu leiten berufen sind, die Eigenthümlichkeiten einer Nation entweder durchaus nicht kennen, oder selbe zu ignoriren beschlossen haben. Eigenthümlichkeiten, die factisch bestehen, sich geschichtlich bewährt, und in den drückendsten Verhältnissen geltend zu machen gewußt haben!

Es scheint mir nicht unpassend zu sein, hier auf den, in dem Studium der ungarischen Geschichte ergrauten Verfasser der „Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen" mich zu berufen. Derselbe sagt in seiner Beschreibung der josephinischen Epoche, welche so frappante Aehnlichkeit mit dem jetzigen System enthält, unter andern Folgendes:

Nachdem Joseph am ersten Tage seiner Alleinherrschaft durch ein Sendschreiben an sämmtliche Gespannschaften, Ungarns Völker seines Schutzes und der Unverletzlichkeit ihrer Rechte, Privilegien, Freiheiten und Vorzüge versichert, auch sämmtliche Behörden in ihren Verwaltungskreisen, und die dabei angestellten Staatsdiener in ihren Amtsverhältnissen unter ihren bisherigen Verpflichtungen und Anweisungen bestättigt hatte; schien er bald der Erste dieser Versicherung zu vergessen, unter dem eifrigen Bestreben, eine zweckmäßigere Vertheilung der öffentlichen Angelegenheiten unter die Behörden zu treffen, und den Geschäftsgang zu dessen Beschleunigung einfacher einzurichten.

Schon als Mitregent seiner Mutter hatte er eingesehen, wie weit vortheilhafter es sei, die Kameralgeschäfte mit den politischen, womit sie gewöhnlich sehr enge verbunden sind, auch in der Behandlung zu vereinigen, damit die Beförderung derselben durch die häufig vorgekommenen Anfragen, Rathserholungen, Streitigkeiten und gemischte Commissionen nicht mehr so lange verzögert würde. Zu diesem Zwecke hob er jetzt die allgemeine Hofkammer auf, und übertrug alle Geschäfte, welche die ungrisch-siebenbürgische Staatskasse betrafen der ungrisch-siebenbürgischen Hofkanzlei, und was sich auf die böhmisch-österreichischen Provinzen bezog, der böhmisch-österreichischen Hofstelle. Damit wurde auch die dazu gehörige Buchhalterei unter beide Behörden getheilt; und in weiterer Erwägung dessen, was der allgemeinen Wohlfahrt frommte, die bis dahin abgesonderten Kanzleien Ungarns und Siebenbürgens, zu einer ungrisch-siebenbürgischen Hofkanzlei vereinigt, wobei er nicht zweifelte, die Stände würden diese Einrichtung mit Dank aufnehmen, indem durch sie ein altes, aber noch unerfülltes Versprechen, kraft dessen Theresia, so wie ihre Nachfolger Siebenbürgen als Ungarns Krone zugehöriges Land, in der Eigenschaft als König von Ungarn besitzen und regieren sollten; vollkommen erfüllet werde. Dadurch aber sind die Geschäfte der vereinigten Behörde

fast um die Hälfte vermehrt worden. Dies forderte, theils eine Vermehrung der Beamten, theils die Abtrennung einiger Geschäfte. Erstere geschah durch Einsetzung zweier Vicekanzler mit vier neuen Hofräthen und durch Unterordnung des vorher getrennten ganzen Personal der Hofkanzlei Siebenbürgens, Letzteres durch Abnahme aller Geistlichen, Schul-, milde Stiftungs-, Rechts und Urbarial-angelegenheiten, deren Verhandlung verschiedenen besondern Commissionen zugetheilt wurden.

Dabei konnte die Verfassung des königlichen Statthaltereirathes nicht unverändert bleiben. Die wichtigste Veränderung war seine Versetzung von Preßburg nach Ofen, Ungarns Hauptstadt; denn in Joseph's Ansicht forderte eine wohlgeordnete Staatsverwaltung, daß die zur Vollziehung der Gesetze, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und zu weislicher Staatshaushaltung bestimmten Behörden im Mittelpuncte zusammen gezogen würden, damit die Landesgenossen aus allen Theilen des Reiches und der dazu gehörigen Kreise, in gleicher Entfernung zur Betreibung ihrer Geschäfte gelangen, und von dort aus die Befehle des Monarchen mit gleicher Geschwindigkeit in alle Theile des Reiches verbreitet werden könnten. Aus demselben Grunde wurden auch die obersten Gerichtshöfe, die Septemviral- und die königliche Tafel dahin verlegt. Der enge Zusammenhang der Geschäfte zwischen dem Statthaltereirathe und der Oberkriegsbehörde (Generalcommando) machte auch der letztern Verlegung nach Ofen nothwendig. Im folgenden Jahre vereinigte Joseph die unlängst mit der ungarischen Hofkanzlei verbundene ungarische Hofkammer mit dem Statthaltereirathe. Hiermit wurden auch die jeder Behörde untergeordneten Aemter, Registraturen und Kassen, welche von jeder besonders waren verwaltet worden, zusammengezogen. Nur das Kameralarchiv, die ältesten, auf die Rechte der Krone sich beziehenden, Urkunden verwahrend, blieb abgesondert, dennoch aber der Oberaufsicht der vereinigten Staatsbehörde untergeben. Der bisherige

Kammerpräsident, Graf Johann Erdödi, wurde mit dem rühmlichen Zeugnisse seiner rechtschaffenen Verwaltung und mit dem großen Kreuz des St. Stephansorden entlassen, und anstatt eines Kammerpräsidenten, der Graf Christof Nitzki, Joseph's vertranter Rathgeber, und seiner Entwürfe thätigster Beförderer, als Reichsschatzmeister, bei dem Statthaltereirathe eingesetzt. Das Schatzmeisteramt in Siebenbürgen wurde mit dem Gubernio verbunden. Durch alle diese Verfügungen hatte der Monarch die von den Ständen auf Landtagen oft erneuerten Wünsche nicht nur erfüllt, sondern sie auch übertroffen, denn die Stände hatten inmer nur auf völlige Unabhängigkeit der ungarischen Hofkammer von der wienerischen angetragen.

Bevor aber noch alle diese Versetzungen vollzogen waren, wagte Joseph auf die Gemüther der Ungarn und auf die Nationalmeinung, die empfindlichsten Angriffe. Nach eilf Wochen langer Reise durch Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und die Bukovina; und nach einer kurzen Winterfahrt durch Italien, wo er überall durch keine Vorspiegelungen begleitender Höflinge, oder Augendienerei listiger Staatsbeamten geblendet, mit eigenen Augen gesehen, jedermann Zutritt zu sich gestattet nnd Gehör verliehen, selbst geforscht, geprüft, beobachtet, und vielleicht eben dadurch, unvermerkt den Ungarn nachtheilige Eindrücke empfangen hatte; vollzog er im Jahre siebzehn hundert vier und achtzig, am Mittwoch in der heiligen Woche an den Statthalterrath den Befehl, dem zu Folge Ungarns geheiligte Krone mit den übrigen Reichskleinodien, für welche Tausende der Ungarn Gut, Blut und Leben hingeopfert hatten, von dem Preßburger Schloße unverzüglich nach Wien gebracht, und in die Schatzkammer daselbst niedergelegt werden sollte, weil er beschlossen habe, die Ofner Universität nach Pesth zu übersetzen, und der theologischen Facultät mit einem beträchtlichen Theile des jungen ungarischen Clerus das Schloß in Preßburg zum Wohnsitze anzuweisen. Dieser Vorwand

war ein zu durchsichtiger Deckmantel, um den Ungarn, sei es das wirkliche oder das vermuthete Mißtrauen des Monarchen verhüllen zu können. Darum faßte der Statthaltereirath auch Muth, am grünen Donnerstag sehr dringende Vorstellungen und Bitten dagegen einzulegen. Allein Joseph's wiederholter Befehl forderte am Vorabende des Osterfestes unweigerlichen Gehorsam; und am dritten Ostertage, in Anwesenheit des dazu verordneten Erzhofrichters Johann Csáky, des Reichsprimas und Cardinals Joseph Batthyányi, der Statthaltereiräthe: Nitzki, Györi, Zabrátzki, Mandits, Joseph Csáky, Mednyánßki, Anton Batthyányi, Erdödi, Apponyi, Eßterházy, Niklas und Franz Skerletz, Radkovics, Klobusitzki, Batsák, Szécsényi, Boros, Darvas; und der Hoffekretäre: Mihálkovits, Somsits, Németh, Vág und Klobusitzki, übernahmen die zwei Kronhüter Graf Joseph Keglevics und Graf Franz Balassa das heilig verehrte Palladium der ungarischen Verfassung und brachten es, begleitet von vier Mann ungarischer Leibwache, nach Oesterreichs Hauptstadt. Es war ein Tag der wehmüthigsten Trauer für ganz Ungarn, ein Tag der Angst und Bestürzung für alle in Preßburg verweilenden Patrioten, die in dem, was geschah, den Untergang der Constitution, der Freiheit, des Vaterlandes zu sehen glaubten; es war für Joseph selbst ein Tag des Unglücks, denn der Ungarn Liebe und Vertrauen war unwiederbringlich für ihn verloren.

Noch hatte diese Wunde nicht aufgehört zu bluten, als er ihnen eine neue, gleich schmerzliche, auch tiefer eindringende schlug. Wer es versucht, einem Volke für seine Ständeversammlung und für die Verhandlung seiner Rechts- und anderer öffentlichen Angelegenheiten eine fremde Sprache aufzudringen, der erwecket und gründet in ihm den unternehmenden Glauben, er sei entschlossen, die Nationalität desselben zu vernichten. Und schon sehr nachdrücklich sprach dieser Glaube durch die Ungarn sich aus, in den Ge-

genvorstellungen, welche die Adelsgesammtheiten der Gespanschaften Bars, Szabolts, Szathmár, Torna, Sohl, Zemplén und der übrigen, unverzüglich abgehen ließen gegen Joseph's Befehl vom Donnerstage vor Rogate: „Von dem Tage an in Frist von drei „Jahren sollten sämmtliche Beamten des ungarischen Reiches die „deutsche Sprache fertig reden und richtig schreiben lernen. Nach „Aufschub des dritten Jahres sollte der Gebrauch der lateinischen „Sprache aus allen Dikasterien Ungarns, Kroatiens, Slavoniens „und Siebenbürgens verbannt sein. Jeder hohe, Ober- und Un- „terbeamte, welcher nach drei Jahren der deutschen Sprache noch „nicht hinlänglich kundig ist, entlassen werden. Alle öffentlichen „Geschäfte, sie mögen die Polizei, die Staatswirthschaft, den „Wehrstand, oder die Geistlichkeit, den öffentlichen Unterricht oder „die Rechtspflege betreffen, sollen nach drei Jahren bei keiner ein- „zigen Behörde mehr anders, als in deutscher Sprache verhandelt; „und auch die Gesetze und Reichsbeschlüsse nicht mehr in ihrer „lateinischen Ursprache, sondern deutsch angeführt werden. Schon „am ersten November des laufenden Jahres sollte damit bei den „höchsten Hofbehörden, im nächstfolgenden bei den Gespanschaften, „im dritten endlich bei allen Gerichtshöfen angefangen, und schon „jetzt in die lateinischen Schulen kein Jüngling mehr aufgenommen „werden, welcher der deutschen Sprache unkundig befunden wird."

Durch volle acht Jahrhunderte — so schrieb die Barser Adelsgesammtheit, haben sich sämmtliche Könige, darunter selbst aus dem österreichischen Hause zehn, im segnenden Andenken der Ungarn lebende Herrscher, in allen Reichsangelegenheiten der lateinischen Sprache bedient. Vom Ursprunge des Reiches an, sind alle Gesetze, königlichen Bücher, Reichsdekrete, Privilegien, Schenkungs- und Einsetzungsurkunden in lateinischer Sprache verfaßt; sie ist dadurch einheimisch und national geworden, wenigstens zwei Drittheilen der Reichssassen geläufig; und wenn die Gesetze für ewig und lebendig geachtet werden, so ist auch das Idiom, in dem

sie sprechen und Gehorsam fordern, in Ungarn ein lebendiges, kein todtes rc." „Die Einführung besonderer Gewohnheiten und Gesetze fordert nicht drei Jahre, sondern ganze Menschenalter; die Veränderung der Staatssprache und der ihr angemessenen Sitten des Volkes und ihrer Regierungsweise Jahrhunderte rc." Hierauf ließ sie eine bündige Darstellung aller Verwirrungen folgen, welche aus der anbefohlenen Neuerung in den öffentlichen Geschäften, besonders in der Rechtsverwaltung entstehen; und der Nachtheile, welche für des Monarchen Allerhöchste Person selbst unvermeidlich er folgen müßten.

Kühner schrieben die Szaboltser: „Nicht des Fürsten wegen seien Millionen Menschen geschaffen, sondern er sei ihretwegen von der Vorsehung auf seinen Platz gesetzt. Sie erinnerten ihn an seine königliche Versicherung über die Aufrechthaltung ihrer Verfassung, ihrer Rechte und Freiheiten, und widersprachen der Allerhöchsten Behauptung, daß die lateinische Sprache unter den Ungarn todt sei." — „Sie lebet," schrieben die Szathmärer, bei uns seit achthundert Jahren im mündlichen und täglichen Gebrauche; sie lebet in den Gesetzen, in den öffentlichen und Privatarchiven, in den öffentlichen und Privatangelegenheiten." — Sie schlossen mit der Bitte, daß sie nicht durch Aufzwingung einer fremden Sprache in ihrem geliebten Vaterlande zu Verwiesenen und Fremdlingen gemacht, und mit der Sprache nicht auch die Sitten und der Nationalgeist verändert werden möchten. Die biedern Szathmárer Landherren hatten noch nicht begriffen, daß gerade der ungarische Nationalgeist, anstatt ihn zu benutzen und zu erhöhen, Joseph dem zweiten ein verhaßtes Phantom war, gegen welches er ritterlich ankämpfen zu müssen glaubte. — Die Tornaer gaben den Grund an, warum die ungarischen Völker zu dem Gebrauche der lateinischen Sprache sich vereiniget haben. Der Verkehr mit den übrigen Völkern Europa's, die der ungarischen Sprache, wie die Ungarn der auswärtigen Sprachen unkundig seien, habe

sie zur Annahme der, allen kultivirten Völkern bekannten lateinischen genöthiget. Ueberdieß ermangle der deutschen Sprache, wegen der Verschiedenheit ihrer Mundarten, sowohl die Gleichförmigkeit, als auch die Allgemeinheit; und am allerwenigsten kann sie als Bildungsmittel, sei es der wissenschaftlichen, oder der staatsbürgerlichen Kultur, der lateinischen gleichgestellt werden. — Kurz und kräftig erklärten die Zemplényer: „Die Adelsgesammtheit der Gespanschaft bestehe nicht blos aus Beamten, sondern auch aus Beisitzern, Grundherren, geistlichen Pfründnern, dem gesammten Adel und ihren Beamten. Die Wenigsten derselben seien der deutschen Sprache kundig, folglich genöthiget, von den öffentlichen Zusammenkünften wegzubleiben. Sehr schlecht wäre demnach eine Adelsversammlung berathen, welche aus einer kleinen Anzahl von Stummen und Neulingen in der deutschen Sprache bestände. — Die deutschen Normalschulen seien erst seit Kurzem, und noch nicht ganz eingeführt; die deutsche Sprache werde also in Ungarn gewissermaßen jetzt erst ausgeboren. Dazu die Unmöglichkeit, daß jedes Alter eine so plötzliche Neuerung ertrage; daß Greise und Männer mittlern Alters, mit öffentlichen und ihren eigenen Geschäften überhäuft, noch eine fremde Sprache erlernen; daß Jünglinge, nach bisheriger ungarischer Weise erzogen, unterrichtet und gebildet, unverzüglich in tüchtige Deutschsprecher und Deutschreiber umgeschaffen werden. — Daß aber Ungarns Reichssassen durch mehr als hundertjährige Kriege nicht unterjocht, jetzt mitten im Frieden der Herrschaft deutschkundiger Fremdlinge unterworfen werden sollten, sei der Gerechtigkeit und Güte des Monarchen nicht angemessen. — Greise, welche für die österreichische Erbfolge Wunden davon getragen, und die Mühseligkeiten feindlicher Gefangenschaft erduldet hatten, haben den königlichen Befehl seufzend und weinend angehört, weil sie der deutschen Sprache unkundig, aus den öffentlichen Versammlungen des Adels sich ausgeschlossen, im Vaterlande selbst sich verwiesen, und bevor sie noch zu ihren Vätern versam-

melt würden, in bitterer Wehmuth ihre Nachkommen, gleichsam in ein anderes Volk verwandelt würden sehen müssen. — Selbst der Mogole Timurbek, des sinesischen Reiches Eroberer, und seine Nachfolger, enthielten sich des vergeblichen Strebens, dasselbe in die Formen ihres eigenen Volkes umzuwandeln, sondern nahmen lieber selbst die Sprache und Gebräuche des unterjochten Volkes an, und erwarben sich dadurch desselben Liebe und Vertrauen; die Ungarn aber sollten durch die Allerhöchste Verfügung zu einem andern Volk umgebildet werden; denn mit der Sprache würden auch die Sitten, die Lebensart, der kräftige Nationalgeist, wodurch sie sich bisher vor Andern ausgezeichnet hatten, begraben. — Die Deutschen machten in Vergleich mit den übrigen Völkern den kleinsten Theil der Monarchie aus. In Ungarn, Siebenbürgen und im Szekler-Land seien die Ungarn: in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Lodomerien, Kroatien, Slavonien und Dalmatien die Slaven, in den übrigen Gegenden die Italiener das Hauptvolk. Es wäre daher nicht leicht zu verschmerzen, wenn so vielen Völkern die Sprache des kleinsten Theiles aufgedrungen würde: endlich gründe sich die Kultur einer Nation nicht auf die deutsche Sprache, sondern auf den guten Zustand der Wissenschaften und Künste, wodurch allein auch die Sitten verfeinert werden, wie das Beispiel von Frankreich und England beweiset."

Allein ungeachtet aller mit sehr bedeutsamen Winken untermengten Vorstellungen, bestand Joseph auf seinem Befehl. Wirksamer und planmäßiger als er hätte wohl kein Anderer, den kaum erst gemäßigten Nationalhaß der Ungarn gegen die Deutschen, und nunmehr selbst gegen die deutsche Literatur, gerade das Gegentheil von dem, was Joseph bezweckte, aufzureizen und zu entflammen vermocht; dennoch fuhr er fort, sich unabwendbar an das alte Tu contra audentior ito zu halten, in dem neuen Befehl, daß durch das ganze ungarische Reich, unter Beistand der bewaffneten Macht sämmtliche Häuser gezählt, und adelige sowohl als bürgerliche Ein-

wohner aufgeschrieben werden sollten. Die Absicht des Monarchen zielte nur auf richtige Kenntniß des Bodens und Kenntniß der Bevölkerung; aber die Ungarn waren, aus Mangel einer klugen Vorbereitung, nicht empfänglich für die Ueberzeugung von der Nützlichkeit Rechtlichkeit und Redlichkeit jener Absicht. Darum kamen auch wieder aus sämmtlichen Gespanschaften die dringendsten Vorstellungen dagegen; und als ihnen geantwortet wurde, der Monarch werde sie durch die ihm bekannten Mittel zu zwingen wissen; trotzte die Neitracr Gesammtheit der königlichen Drohung, unterlag der Gewalt, und ihr Obergespan, der sonst wackere Graf Niklas Forgács, fühlte sich durch seine Absetzung in der Werthschätzung der Nation gehoben. Ebenso beherzt, nur besonnener erklärte sich die Temeser Adelsgesammtheit für den Gehorsam auf eine Art, nach welcher weisen Fürsten der Gehorsam ihrer Unterthanen nicht sehr erfreulich sein dürfte: „Mit Berufung auf die Gesetze und Grundverträge," so schrieb sie, „haben wir die Unstatthaftigkeit und Schädlichkeit der Konskription bewiesen; dagegen erklären Ew. Majestät mit Verwerfung unterthäniger Vorstellungen, und mit Hintansetzung aller Rechte und Gesetze, daß wir durch die Ew. Majestät zu Gebote stehenden Zwangsmittel sollen angestrenget werden. Hätten wir diese Gesinnung Ewr. Majestät gewußt, oder sie auch nur vermuthen dürfen, so wären wir von der Nothwendigkeit angetrieben, dem unbedingten Machtgebot gefolgt. So aber glaubten wir, er werde mit uns nach Recht und Gesetz verfahren, und wir hielten uns im Gewissen für verpflichtet, mit der, Ewr. Majestät, den Gesetzen und dem Vaterlande schuldigen Treue unsere Bemerkungen vor dem Throne niederzulegen. Wir werden daher mit aller Nachgiebigkeit gehorchen; aber nicht frei und bereitwillig, denn wider unser Gewissen und gegen die dem Vaterlande angelobte Treue dürfen wir unsere Einwilligung nicht dazu geben. Und da Ew. Majestät sogar in Sachen, welche nach dem kirchlichen Lehrbegriffe derselben zur Seligkeit unbedingt nothwendig sind, den

Gewissen Freiheit gelassen und zugesichert hat, so hoffen wir, sie werde um so mehr in dieser Zählungs- und Konskriptionssache auch unsern Gewissen ungefährdete Freiheit gnädigst gestatten. Wir gehorchen einzig und allein aus dem Drange der Nothwendigkeit und der Vaterlandsliebe; denn wir sehen, welche Maßregeln auch Ew. Majestät wider uns ergreifen möchten, jede würde dem Vaterlande minder ersprießlich, und Ewr. Majestät selbst eigenen Vortheilen mehr zuwider sein. Nimmermehr ist Zwang zur Begründung der innern Staatswohlfahrt ohne Schaden angewandt worden; dazu sind nur Gesetze geeignet, deren Heilsamkeit allgemein erkannt ist; und in welcher Erkenntniß sie auch gern von Jedermann beobachtet werden.“ — Solche Waffen des Verstandes, der Besonnenheit und des nationalen Selbstgefühls waren stärker als die Waffen, welche Bocskai, Bethlen, Tökely und Rákóczy wider den Druck erhoben hatten, sie wirkten langsamer, aber gewisser, und erfochten eineu bleibenden Sieg.

Es schien wirklich Alles darauf angelegt, den Ungarn alles Eigenthümliche zu entziehen. Um sie darauf gefaßt zu machen, hob Joseph am Sonnabend nach Mariä Heimsuchung die alt hergebrachte Eintheilung Siebenbürgens, in die ungarischen Gespanschaften, Szekler- und Sachsen-Stühle auf, und theilte die ganze Provinz in eilf Gespanschaften unter eben so viel Obergespane; als aber das Experiment die erwartete Wirkung versagte, machte er im folgenden Jahre eine neue Eintheilung des Landes in drei Bezirke, den Herrmannstädter, Klausenburger und Fogaraser, deren jedem ein Paar der eilf Komitate zugetheilt wurde. Der Druck der willkürlichen Herrschaft auf den Adel ermuthigte, oder nöthigte auch diesen zu stärkerer Bedrückung seiner Unterthanen, nirgends lästiger als in Siebenbürgen und in den daran grenzenden Gegenden Ungarns. Dort hatten sich gegen Ende dieses Jahres walachische Räuber, Mörder und Mordbrenner zusammengerottet, und weit

umher durch mörderische Gewaltthaten Schreck und Entsetzen verbreitet, bis der Monarch den Grafen Anton Jankovicsh und den Feldherrn Papilla mit unbedingter Vollmacht dahin beorderte. Viele kehrten bei Annäherung der bewaffneten Schaaren heim, die Meisten flüchteten sich in die Gebirge, fanden an Horja und Kloska kühne Anführer, mit welchen sie sich zur Vertilgung des Adels in Siebenbürgen und Ungarn vereinigten. Nachdem aber die Häupter von dem Szekler Rottenführer Kray, an der Spitze von sieben Walachen im Radaker Wald waren gefangen genommen und am Montage nach Oculi hingerichtet worden, war die Meuterei gedämpft, und die Gefahr verschwand: sie wäre groß geworden, hätten nicht Vaterlandsliebe und treue Ergebenheit gegen den Thron den Adel zurückgehalten, die zahlreichen Rotten entschlossener Bösewichter und ihre muthigen Anführer an sich zu ziehen, und zur Abwendung des Druckes, unter dem er selbst seufzte, zu benutzen.

Diese Ergebenheit hatte in demselben Jahre noch eine neue Prüfung zu bestehen. Durch die königliche Verfügung vom Freitage vor Palmsonntag wurden sämmtliche, im Amte stehende Obergespane ad Honores gesetzt, aller Verwaltung entbunden, Ungarns siebenundvierzig, Kroatiens vier und Slawoniens drei Gespanschaften in zehn Kreise vertheilt, und für jeden Kreis ein Mann von erprobter Einsicht, Erfahrung und Rechtschaffenheit ernannt. In sofern diese neuen Staatsbeamten die Gespanschaften ihres Bezirkes mit ausgebreiteter Macht verwalten sollten, hießen sie von Einem der zu ihrem Kreise gehörigen Komitate, Obergespane; von den Uebrigen, welche sie gleichmäßig zu verwalten hatten, Administratoren; und in sofern ihnen auch andere, der Obergespanswürde sonst fremde Geschäfte übertragen waren, königliche Kommissäre. Folgendes war der offenbare Grund dieser Veränderung: „nach bisheriger Verfassung sollten die Obergespane, theils durch andere Aemter, theils durch häusliche An-

gelegenheiten ihren bleibenden Wohnsitz in der Gespanschaft zu nehmen gehindert, folglich auch mit dem besten Willen nicht vermögend gewesen sein, diejenigen Unordnungen zu hindern, die aus dem Mangel einer wirksamen Leitung zu entspringen pflegen: den geheimen und wahren Bestimmungsgrund verrieth den Ungarn theils die Stelle des Dekretes: „Wir gebieten, daß gegen diese unsere höchste Anordnung von Seiten der Gespanschaften keine Vorstellungen gemacht werden;" theils die in der königlichen Instruktion verfügte Aufhebung der ordentlichen Adelsversammlungen in den Gespanschaften, und das Verbot irgend etwas mit dem Eingange, Wir, die gesammte Gespanschaft ꝛc. oder Wir, Adelsgesammtheit des Komitates, auszufertigen, und Bitten, oder jede andere Schrift von Einzelnen an die Komitatsgesammtheit gerichtet, anzunehmen. Mit diesen ordentlichen Komitatsversammlungen oder General-Kongregationen der Adelsgesammtheit in den Gespanschaften, als einem Grundsteine in Ungarns Verfassung, ließen sich Joseph's Entwürfe durchaus nicht vereinigen; um jene aufzuheben, mußte die hergebrachte alte Komitatsverfassung umgeschaffen werden. In dieser Absicht erklärte der Monarch sogleich in der Instruktion, daß die königlichen Kommissäre mit den ihnen beigeordneten Beamten durchaus keine Behörde vorstellen sollten: und es hatte den Anschein, als sollte jede besondere und eigenthümliche Form der Gespanschaften vertilgt werden, nachdem ihre eigenthümlichen Wappenbilder in Ungarn sowohl, als in Siebenbürgen waren aufgehoben worden. Jede Gespanschaft sollte nur Ungarns Wappen mit ihrer Namensumschrift als Insiegel führen.

Weit ausgedehnt waren die den Kommissarien verliehenen Machtbefugnisse. Es stand bei ihnen, alle Beamten ihres Bezirkes, und in den darin liegenden Städten, sämmtliche Rathsmitglieder, wenn die Einen oder die Andern ihre Pflicht versäumten, oder ihr Ansehen mißbrauchten, ohne Weiteres zu entlassen. Ausgenommen

war in jedem Bezirke nur der sogenannte Vizegespan, dessen Ernennung und Entlassnng der König sich vorbehielt. Die Dauer der Amtsverwaltung sowohl der Vizegespane und der übrigen Beamten des Bezirkes, als auch der Magistratspersonen in den königlichen Freistädten war lediglich auf die Zeit ihrer Brauchbarkeit und Pflichttreue beschränkt; hiermit war in den Gespanschaften die dreijährige Beamtenerneuerung durch freie Wahl der Stände, in den Städten die jährliche Wahl der ersten Magistratsbeamten und einiger Stadtdiener durch den äußern Rath aufgehoben, und also wieder ein alt verfassungsmäßiges Recht mit Einem festen Federstrich abgethan.

* * *

Und als der geistreiche kühne Monarch allen diesen Vorstellungen und Ereignissen entgegen in seinem Plane verfuhr und das Gelingen desselben durch sein mächtiges Genie aus allen Kräften förderte: da kam der türkische Krieg mit allen seinen unglücklichen Folgen, und Joseph mußte die Kräfte seiner Völker, also auch die Kräfte Ungarns, in Anspruch nehmen. Da zeigten sich die Früchte der willkührlichen Regierung, welche Feßler also beschreibt:

Noch vor Belgrads Einnahme hatte Joseph für den nächstjährigen Feldzug zur Verpflegung des Heeres von Ungarn zwei Drittel, von den übrigen Erblanden zusammen nur ein Drittel des ganzen Getreidebedarfs zu denselben Preisen und auf gleiche Bedingungen, wie im vorigen Jahre; und zur Ergänzung der neun ungarischen Heerschaaren vom abgeflossenen August an bis zur Beendigung des Krieges, monatliche Stellung von dreizehnhundert fünfzig Waffenzöglingen gefordert. Beides wurde in den Comitatsversammlungen entschlossen verweigert, und die Gründe der Weigerung von den Adelsgesammtheiten mit Nachdruck und Würde an den Monarchen eingesandt.

„Es könne", sagten sie, „für die Wohlfahrt des Reiches und seiner Insassen nicht gleichgiltig sein, von wem, wo, auf welche

Weise und wann dem Volke öffentliche Lasten aufgebürdet werden. Darum sei in vereinigtem Willen der Könige und der Stände durch die Reichsgesetze verordnet worden, daß die Gespanschaften in ihren Versammlungen durchaus keine öffentliche Abgaben auf sich nehmen, noch Leistungen und Beiträge, unter was immer für einem Titel, bewilligen sollen. Die Befugniß, über dergleichen zu berathschlagen und zu entscheiden, müssen den gesammten, zum Reichstage versammelten Ständen vorbehalten bleiben. Weder Gewohnheit noch entgegengesetzte Beispiele konnten diesem durch die Akten neuerer Landtage befestigten, in dem natürlichen Nationalrecht selbst gegründeten Reichsgesetze Abbruch thun. — Zur Stellung der verlangten Anzahl Waffenzöglinge seien die Stände durch die Gesetze nicht verpflichtet. — Zur Getreidelieferung als Kriegsbeitrag müsse der Stände; als Kaufgut oder als Vorschuß der Eigenthümer Einwilligung vorhergehen, ohne diese kann die Einforderung mit bewaffneter Macht gesetzlich und rechtlich nicht Statt haben; denn fest steht das vaterländische Grundgesetz, daß kein Reichssaß, ohne vorgeladen, gehört und in rechtlicher Form überwiesen zu sein, gewaltthätig an seiner Person oder an seinem Vermögen verletzt werden dürfe, und ungeziemend sei, daß Soldaten zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt, und von den Abgaben seiner Bürger ernähret, ihre Waffen gegen die Bürger selbst kehren sollen, so lange diese in unwandelbarer Treue sich nur auf die Gesetze und auf den Reichstag berufen. Schon die, zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen ohne Mitwirkung der Stände gemachte Vertheilung, nachtheilig in der Gegenwart und bedenklich in ihren Folgen, gebe hinlänglichen Grund, oder dringe vielmehr den ungarischen Ständen die unvermeidliche Nothwendigkeit auf, einen Landtag zu fordern, und ohne denselben in keine Leistungen nach solcher Vertheilung sich einzulassen. Ueberdies können die Stände auch darum außer dem Landtage keine Kriegsbeiträge bewilligen, weil ungeachtet des Reichsgesetzes, welches die Versamm-

lung des Landtages wenigstens alle drei Jahre gebietet, dennoch unter der vorigen Regierung durch sechzehn, unter der gegenwärtigen durch neun Jahre kein Landtag gehalten worden sei. Durch fünfundzwanzig Jahre sei die ganze Regierungsform, ohne Mitwirkung und Einwilligung der Stände, bloß durch willkürliche Befehle, nicht auf gesetzlichem Wege, verändert worden; und dennoch seien Reichsversammlungen nie nöthiger, als wenn der ganze Zusammenhang der Landesverfassung aufgelöst werden soll, wozu die Einwilligung der gesammten Landstände unerläßlich sei. Dazu verdient noch bemerkt zu werden, daß, nachdem die Reichsversammlungen aufgehört haben, die Obergespane außer Wirsamkeit gesetzt, statt ihrer königliche Commissarien bestellt, die Gespanschaften des Rechtes ihre Beamten zu erwählen, und nach alter Weise Versammlungen der Grundsassen zu halten, beraubt, die Abgaben und Lasten des steuerpflichtigen Volkes auf mancherlei Weise so sehr erschwert worden seien, daß dem Drucke derselben die Söhne des Vaterlandes jetzt schon erliegen, und an völliger Erschöpfung ihrer Kräfte ehestens ganz zu Grunde gehen müssen."

Nach ausführlicher Herzählung der Lasten und Bedrückungen, welche aus der vom Könige willkürlich eingeführten neuen Ordnung der Dinge erfolgt waren, stellten sie die Versammlung eines Landtages als das gesetzliche und einzige Mittel, allem weiteren Unheil abzuhelfen, dar. „Wer könnte", fuhren sie fort, eine Nation noch für frei halten, welcher die Reichsversammlungen verboten werden? Wo kein Landtag ist, und die Stände in ihren Obliegenheiten gehemmt werden, dort haben auch Gesetze keine Kraft mehr; und ohne Gesetze, ohne Stände, ohne Reichstage ist in Ungarn keine Monarchie mehr denkbar." — Sie schloßen mit der dringendsten Bitte, der König möchte ihren, auf Gerechtigkeit und Gesetze gegründeten Vorstellungen gnädiges Gehör gewähren, und ehestens den Landtag nach Ofen in den Mittelpunkt des Reiches ausschreiben.

Joseph antwortete hierauf mit nachdrücklichem Verweis ihrer Weigerung und mit Androhung strenger Maßregeln, wenn sie darin beharrten. Ausschreibung des Landtages versprach er nach Herstellung des Friedens; bis dahin sollten sie ungesäumt leisten, was er für das allgemeine Beste zu fordern genöthigt sei. Sie erwiederten mit gleicher Ruhe, Ehrfurcht und Freimüthigkeit: „In der Ueberzeugung, daß der Regent keinen andern wahren, festen beharrlichen Willen, als den des Gesetzes haben könne, glaubten sie mit dem Bewußtsein sich trösten zu dürfen, daß sie nach gerechter Würdigung der Sache gerade darum ihrem Fürsten vorzüglich gehorsam wären, weil sie alle Berathschlagung über die verlangten Subsidien auf den Landtag verwiesen hätten. Sollten etwa feile Höflinge oder niederträchtige schmeichelnde Lehrer das Gegentheil behaupten, so möge ihnen der König in seiner Weisheit kein Gehör geben. Nichts sei gewisser, als daß in Ungarn ohne Vereinigung der Stände mit dem Könige auf dem Reichstage kein Gesetz gegeben, das so gegebene aber nicht ohne Einwilligung der Stände aufgehoben werden könne. Nicht vergeblich oder bedeutungslos stehe in den königlichen Bestätigungen der Reichsartikel die Clausel: „indem wir die treuen Stände versichern, daß Alles, „was in den angeführten Artikeln enthalten ist, nicht nur Wir „selbst beobachten, sondern auch darauf halten wollen, daß es von „allen unsern Treuen beobachtet werde.“ — Dürfen Subsidien ohne Einwilligung der Stände aufgebürdet werden, warum werden sie von den Ständen verlangt? Verbieten es die Gesetze, warum werden die Stände nur komitatsweise zur Anhörung des Befehls, nicht landtagsmäßig zur Berathschlagung versammelt? Hier sei lediglich die Frage, ob alle beliebige Lasten ohne Einwilligung der Stände zem Volke anferlegt werden können? Das Nein ist durch Reichskonstitution entschieden, und durch den Gang der Sache seit Jahrhünderten bestätiget. Der Monarch möchte ihre Freimüthigkeit nicht ungnädig aufnehmen, mit welcher sie ihm nicht ganz an-

genehme Wahrheiten in bedrängter Zeit aufrichtig darstellen müßten, damit sie ihre, dem Vaterlande wie dem Fürsten schuldige Rechtschaffenheit, Standhaftigkeit, Treue bewährten, und ihn bewegen könnten, seine Gerechtigkeit und Gnade vor der ganzen Welt zu zeigen, die feindseligen, ihm nicht minder, als der Nation verderblichen Rathschläge zu verwerfen, und in ewige Nacht zu begraben. Würden sie nicht erhöret, so könnten sie für bedenkliche Folgen der Verzweiflung eines erschöpften, und auf das Aeußerste aufgebrachten Volkes nicht mehr stehen. Ihrerseits hielten sie sich für verpflichtet, für seine geheiligte Majestät und Person Blut und Leben hinzugeben; zugleich aber auch für ihre, von Alters her, begründeten Rechte, Gesetze und Freiheiten alles menschlich Mögliche zu unternehmen."

Es war weder Schwäche noch Furcht, sondern Klugheit und erhabene Resignation, daß Joseph der eben so würdigen als ernsthaften Sprache einer hochsinnigen Nation seine ganze Aufmerksamkeit schenkte, seinen ersten Fehltritt, Ablehnung der Krönung, die Quelle alles Unheils erkannte, und gleich hohen Sinnes sich nicht scheuete, jetzt die Segel zu wenden und die Laufbahn rückwärts zu steuern. Daß er es schneller und entschlossener that, dazu mag wohl mitgewirkt haben die ihm beigebrachte Kunde von naher Gefahr eines allgemeinen Aufruhrs in Ungarn, welcher durch fremde Mächte, auf Verwendung eines mißvergnügten Haufens würde unterstützt werden. Die Wirkung eines unbedeutenden Studententumultes stand ihm in dem Bilde der empörten Niederlande lebhaft vor Augen: aus den geheimen Umtrieben einer Anzahl mißvergnügter, reicher und mächtiger Ungarn konnte er auf verderblichere Folgen schließen.

Also, am Donnerstage nach Pauli Bekehrung, vier und zwanzig Tage vor seiner Auflösung, faßte Joseph den heldenmüthigen Entschluß, das Riesenwerk, an dessen Aufführung, leider, auf unhaltbarem Boden, durch neun Jahre mit Anstrengung und Er-

schöpfung seiner Kraft, er allein mehr, als alle seine Gehülfen zusammen, gearbeitet hatte, mit eigener Hand durch einen einzigen Federzug niederzuwerfen. Da unterzeichnete er das wichtige Reskript durch welches er die ganze politische und gerichtliche Verfassung und Verwaltung ganz in die alte Form, wie sie am Tage des Hinscheidens seiner Mutter war, zurücksetzte. Er wiederholte die Versicherung, daß er des Reichstages Versammlung nicht über das nächste Jahr hinaussetzen, sie mit seiner gesetzlichen Krönung und mit Ausfertigung der Krönungsurkunde beginnen wolle. Unterdessen sollten noch im laufenden Jahre alle alten Formen der Reichsverwaltung am ersten Mai wieder eintreten. Er nehme gar nicht Anstand, hierin die Wünsche der Ungarn zu erfüllen, indem er glaube, daß die Wohlfahrt der seiner Regierung anvertrauten Nationen am sichersten auf demjenigen Wege, auf welchen die Uebereinstimmung und der gemeinschaftliche Wille der Nation hinweise, erzielet werden können.

Die Gespanschaften sollen wieder in ihre ehemaligen gesetzlichen Machtbefugnisse, sowohl in Betreff ihrer besondern und ihrer allgemeinen Versammlungen, als auch der freien Wahl ihrer Beamten eingesetzt, eben so den königlichen Frei- und Bergstädten und den befreiten Bezirken ihre alte gesetzliche Wirksamkeit angewiesen werden. Alle übrigen, vom Antritte seiner Regierung an ergangene Verordnungen, insofern sie nach allgemeinem Urtheile den Reichsgesetzen zu widersprechen scheinen, erklärte er für aufgehoben und außer Kraft gesetzt; nur um die Verwirrung in dem öffentlichen Geschäftsgange zu vermeiden, sollte in den Gespanschaften nichts Besonderes eigenmächtig verändert, sondern die besondern Verfügungen darüber von den Oberbehörden abgewartet werden. Nur sein Toleranzedikt, die Eintheilung und Einrichtung der neuen Pfarreien, und die Bestimmungen des Verhältnisses der Unterthanen zu ihren Grundherren, um so mehr, als sie sowohl den Ge-

setzen, als der natürlichen Billigkeit ganz angemessen sind, und die Pfarreinrichtung dem Könige, als höchstem Kirchenpatron, ausschließend zukommt; sollen in ihrer Kraft bleiben und unwandelbar beobachtet werden. Und damit den Ungarn zur Erfüllung ihrer Wünsche nichts mehr fehlen möge, so wolle er ihnen auch die geheiligte Krone mit den übrigen Reichskleinodien sogleich zurückstellen und in der Ofener Burg nach Vorschrift der Gesetze verwahren lassen. Hiermit sollten die Ungarn ein bleibendes Denkmal seines väterlichen Wohlwollens gegen sie, und zugleich eine untrügliche, für immerwährende Zeiten giltige Urkunde empfangen, daß er, die gesetzgebende Gewalt, weil sie kraft der Reichsgrundverfassung zwischen dem Könige und den Reichsständen gleichmäßig vertheilt ist, dieses Recht den Ständen unverletzt erhalten, und wie er es von seinen Vorfahren übernommen hat, eben so unverletzt seinen Nachfolgern überliefern wolle. Dagegen hoffe er, auch sie werden dem ihres Beistandes harrenden Vaterlande zu Hülfe eilen, und zu dem bevorstehenden Feldzuge, sowohl für die Verpflegung des im Felde stehenden Waffenvolkes, als auch für die nöthige Ergänzung desselben mit neuen Waffenzöglingen, so wie es ihnen am zuträglichsten scheinen dürfe, Sorge tragen.

Am Aschermittwoch übernahmen die Kronhüter, Graf Joseph Keglevich und Michael Nádasdy, zu Wien die Reichskrone mit den übrigen Kostbarkeiten; am Sonntage Invocabit zogen sie damit in Ofen feierlich ein, und wurden mit unbeschreiblichen Jubel daselbst unter fünfhundertmaligem Donner der Kanonen empfangen; es war ein Triumphfest des Nationalgeistes, der in den mannigfaltigsten Formen sich ankündigte: aber zu Wien lag der große Mensch und unglückliche König schon in dem Sarge.

* * *

‚Historia est magistra vitae‘, die Geschichte ist die Meisterin des Lebens, sagt Cicero; und in der That, wie viel könnte man aus den Erfahrungen Kaiser Josephs, des genialen, großen Monarchen abstrahiren, wie vorsichtig das Abstrahirte als Probierstein der jetzigen Centralisation, welche (mutatis mutandis) ohnehin nur eine Copie, oder doch ein Plagiat des josephinischen Systems ist, gebrauchen, und endlich einsehen können, daß auch die bestgemeinten Veränderungen, die vorzüglichsten, gerechtesten und nützlichsten Institutionen einer Nation nicht aufgedrungen werden können; um so weniger aber darf man ihr Institutionen entreißen, die durch Jahrhunderte hin für sie Freiheiten garantiren, welche mit dem Fleisch und Blute derselben gleichsam Eins geworden sind! Wahrhaftig, eine Nation, die so sehr und seit so langer Zeit an das Selfgouvernement gewohnt* ist, besitzt nach ihrer Nationalität nichts theureres, als eben jenes; deshalb ist sie entschieden Feindin einer jedweden Centralisation, die das freie Municipal-Leben tödtet; denn ohne diesem gibt es für sie keine Freiheiten, ohne einer häuslichen Selbstverwaltung keine beruhigende Existenz: um so mehr, da weder die Befugnisse, welche die, nach den Theorien des modernen Repräsentativ-Systems zugeschnittenen Wahlgesetze in so homoeopathischen Dosen zumessen, — noch der so beschränkte, in jedem Dorfe Ungarns bereits viel freier bestandene Wirkungskreis des neuen Gemeindelebens, den direkten Einfluß der Municipal-Institutionen im politischen Werthe zu ersetzen vermögen, die, klug geregelt, die Interessen des gesammten Volkes aufzufassen und zu vertreten im Stande sind, und ausschließlich den Vorzug besitzen, die mit der Ordnung gepaarte Freiheit zu gewährleisten, also die öffentliche Ruhe nicht auf Rechnung der öffentlichen Freiheit zu begründen; wohl aber — was eine Hauptsache ist — den Staat vor einem Krebsübel (ich meine die Bureaukratie und ihre Herrschaft) zu schützen berufen sind.

Die Municipal-Institutionen Ungarns und die mit diesen ganz im Widerspruch stehende bureaukratische Verwaltung will ich eigens besprechen, und schließe hier mit der Bemerkung: daß die Centralisation aller Gewalten als Regierungssystem überhaupt ein unglückliches, in Oesterreich aber, bei den bestehenden Verhältnissen dieses Staates ein insonders gefährliches, den Grundrechten und Gesetzen dieser Monarchie widersprechendes, also ein ungerechtes, in seiner Ausführung höchst problematisches System ist, gegen dessen Haltbarkeit die ältere und neuere Geschichte in ihren Daten sich klar genug ausgesprochen hat!

c) Die Gleichberechtigung.

Nebst der Absorbtion Ungarns scheint die Deutschthümelei eben eine so fixe Idee des Reichsministeriums zu sein, wie die Magyaromanie nebst der factisch gänzlichen Trennung Ungarns von Oesterreich eine fixe Idee Kossuths war. Sie ist ungerecht, und aus obigen Gründen unmöglich! — Soll die Gleichberechtigung Wahrheit werden, so zerreißt sie allein alle übrigen, noch so mühsam gewobenen und zu webenden Fäden der Einheit der Monarchie, zerstückelt den Kaiserstaat in noch viel mehrere heterogene Theile, als er es geschichtlich ohnehin schon ist, ja, sie macht das Regieren, in manchen Gegenden selbst die Verwaltung im strengsten Sinne des Wortes unmöglich. Denn wenn die Gleichberechtigung so, wie sie verheißen worden ist, Wahrheit werden sollte, so müßte man, mit Berücksichtigung aller Stämme und Raçen, jeden Ort in seiner Sprache verwalten, für jeden das gerichtliche Verfahren nach seiner Nationalität einleiten, sodann aber müßten die Obergerichte, die Kreis- oder Distrikts-Präsidenten, um so mehr die Staathalter, und vor Allem die Minister alle üblichen Sprachen in der Monarchie kennen; die Land- und Reichstagsdeputirten aber dieselben wenigstens alle verstehen: weil aber dies unausführbar, ja unmög-

lich ist, so kann auch die Gleichberechtigung nie zur Wahrheit, und in diesem wahren Sinne nie in das praktische Leben eingeführt werden. Aus diesem Grunde ist man also auch so sehr beflissen, der deutschen Sprache überall den größtmöglichsten Eingang zu verschaffen, und durch die Unmöglichkeit der so sehr ausgedehnten Gleichberechtigung aller Stämme und Raçen gleichsam die Nothwendigkeit einer monarchischen Geschäftssprache herauszustellen, wodurch alle bestandenen Nationalitäten auf ihre Hütte beschränkt, die politische Geltung allmälig verlieren, die deutsche aber (die doch in der Gesammtmonarchie in großer Minderheit ist) sich zur Alleinherrschaft über die andern emporschwingen könnte.

Sollte aber die Gleichberechtigung bloß ein Schein sein, und zur Ausbreitung des Deutschthums dienen: so wird man diesen Plan bald durchsehen und nicht in die Falle gehen! — Nationalitäten bilden und umbilden sich allmählig und langsam wie die Welt, wer da den Gang der Ereignisse zwingen oder hemmen wollte, der würde mit den ewigen Gesetzen der Natur zu kämpfen haben. Wir sahen, welch' traurige Erfahrungen Kaiser Joseph auch in dieser Beziehung machte!

Uebrigens wird auch dieser Plan der Regierung in seiner Ausführung unendliche Schwierigkeiten finden, ja wahrscheinlich stranden, und zwar an dem bereits seit Jahrhunderten erstarkten und entwickelten Gefühlen der geschichtlich berechtigten Nationalitäten stranden.

Ich spreche von Nationalitätsgefühlen, die wirklich vorhanden, und eine geschichtliche Berechtigung haben, im Gegensatz zu denjenigen Träumen, welche bei einzelnen Stämmen kaum erst künstlich geweckt, aller gründlichen Berechtigung baar sind. Gestützt auf jene behaupte ich, daß eine geschichtliche Berechtigung der Nationalitäten, die schon vorhanden ist, auch hinfüro gefördert und geachtet werden muß: die Gleichberechtigung aber aller Stämme

oder Raçen und ihrer Sprache im politischen Sinne weder mit Recht gefordert wird, noch in der Ausführung möglich ist, und nur zu dem Untergange aller, zu Gunsten einer bevorzugten Nation führen muß.

Was ist aber die geschichtliche Berechtigung?

Es müssen mehrere Faktoren zusammenwirken, bis sich die Basis herausstellt, auf der eine Nation ein politisch selbstständiges Leben führen und einen eigenen Staat bilden kann.

Ein Stamm mit seiner Sprache ist an und für sich noch keine Nation: er muß zahlreich genug sein, und ein eigenes Land besitzen.

Der Besitz einer Strecke Landes ohne bestimmte abgerundete Grenzen ist noch kein Land im politischen Sinne genommen.

Endlich selbst der faktische Besitz eines solchen Landes ist noch nicht genug, um einen Staat zu begründen, ohne Kraft ihn zu vertheidigen, und ihm politisch rechtliche Anerkennung zu verschaffen; u. s. w.

Wenn aber all das Obbenannte seit Jahrhunderten bestehend, rechtlich anerkannt und laut historischer Vergangenheit geachtet wurde: so kann man die Existenz einer Nation, eines selbstständigen Staates nicht mehr leugnen, und darf man selben auch die geschichtliche Berechtigung überhaupt, also auch in Hinsicht der Nationalität, nicht versagen.

Aus diesem aber folgt nicht die Gleichberechtignng aller Stämme, Raçen und ihrer Sprachen, wohl aber die Gleichberechtigung aller Nationen, die als solche bestanden, ein geschichtliches Recht für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Wenn ich von der Gleichberechtigung in solchem Sinne spreche, verstehe ich natürlich eine ganze, vollkommene Gleichberechtigung! Denn das Recht, im eigenen Hause eine Sprache sprechen zu dürfen, oder die Privat-Angelegenheiten der Gemeinden in beliebiger

Sprache zu verhandeln, muß nicht erst als eine Freiheit zugestanden werden; es ist etwas so natürliches, wie das Recht, die Luft einzuathmen, zu essen und zu trinken u. s. w. Auch ist die Besorgung dessen, daß alle Gesetze und Verordnungen in so vielen Sprachen kundgemacht werden sollen, daß deren Inhalt allen Bewohnern des Staates verständlich werde, dann, daß die Staatsbeamten in ultima instantia mit dem Volke in der ihm verständlichen Sprache verkehren: nicht etwa eine Begünstigung, die zufolge eines erst jetzt begründeten neuen Rechtes zugestanden werden solle; es ist bloß ein nothwendiges Mittel der Verwaltung, ohne welchem diese nicht wirken könnte, und welches von jeher gebraucht wurde, um Alles das anzuordnen und kundzugeben, was man befolgt, erfüllt oder doch verstanden zu sehen wünscht.

Die Gleichberechtigung der Nationalitäten im positiven wahren Sinne kann nichts weniger bedeuten, als eine vollkommene Gleichstellung aller Nationalitäten, ganz unabhängig von einander, in Allem koordinirt, in keiner Beziehung subordinirt.

Das zwar nie ausgeführte Streben der ungarischen Legislation in den vormärzlichen Zeiten, dem Königreiche Kroatien als Geschäftssprache die ungarische aufzudringen, wäre, verwirklicht, eben so ungerecht gewesen, als es ungerecht ist, die deutsche Sprache in den mittleren und oberen Schichten der Verwaltung als Geschäftssprache für die Gesammtmonarchie anzuordnen.

In Ungarn ist die Geschäftssprache durch Landesgesetze bestimmt worden, und Niemand darf in einem konstitutionellen Lande diese Bestimmungen willkührlich umstoßen. Nach diesen Bestimmungen ist für jetzt die Geschäftssprache in Ungarn die ungarische; wenn der König und das Land, gesetzlich vereinigt, es anders bestimmen, aber auch nur in diesem Falle, kann dieselbe rechtmäßig eine andere werden.

Die Aufstellung eines so unpraktischen, in der Ausführung unmöglichen Grundsatzes, wie die Gleichberechtigung aller Nationa-

litäten, begleitet durch die faktisch superieure Stellung der deutschen, als Geschäftssprache, ist, beweiset hinlänglich, daß das Ministerium zur Begründung eines einheitlich großen Gesammtstaates es für nothwendig hält, die geschichtlich berechtigten und politisch für selbstständig anerkannten Nationalitäten der Monarchie, durch das aufgestellte Prinzip der Gleichberechtigung aller Stämme und Raçen früher zu zersetzen, und dann bei der praktischen Unmöglichkeit der Ausführung diese durch das deutsche Element zu absorbiren.

Daß auch diese Tendenz der Regierung gesetzwidrig, also nicht gerecht genannt werden kann, ist außer Zweifel; daß ich dessen Ausführung für absolut unmöglich halte, das mag vielleicht dem Gefühle des Ungars zugeschrieben werden; daß es aber die theuersten Empfindungen der Völker verletzt, das glaube ich unbedingt behaupten zu dürfen.

Es ist zwar fein berechnet, daß der Serbe und Wallache in der Wojwodina und in Siebenbürgen, der slavonische Stamm in Oberungarn vielleicht mehr oder minder erfreut die Gleichberechtigung begrüßen werde: doch wird die kurze Freude sehr bald in Gram und Reue sich verwandeln, wenn alle diese Stämme einsehen werden, daß die gepriesene Berechtigung, weit entfernt, ihre Träume zu verwirklichen, vielmehr auch die nach historischem Rechte bestandenen und politisch anerkannten selbstständigen Nationen allmählig schwächen und bald gänzlich auflösen muß. — —

Nachdem ich also meine aufgestellten drei Sätze, nämlich: daß die Regierung bei der Neugestaltung Oesterreichs a) das historische Recht nicht achtet; b) alle Gewalten zu zentralisiren strebt; und c) eben durch das aufgestellte Prinzip drr Gleichberechtigung der Nationalitäten alle Nationen zersetzt und in das deutsche Element zu absorbiren trachtet, — zu beweisen versucht habe, zugleich aber auch mich verpflichtet fühlte, zu erläutern, daß diese Tendenzen an und für sich nicht gerecht, aus monarchischem Gesichts-

punkte besonders unheilvoll, in der Ausführung höchst problematisch, vielleicht sogar unmöglich, jedenfalls aber gefährlich sind: so glaube ich noch prüfen zu müssen, durch welche Mittel das Ministerium seinen Plan realisiren, und auf welche Basis es den, auf einer tabula rasa ganz neu aufzubauenden Staat stellen wolle, und endlich, welche Garantien es für den Bestand des ganzes Baues zu bieten im Stande sein würde!

Die oktroyirte Verfassung vom 4. März.

Unter den Mitteln, durch welche das Ministerium den Neubau des gesammteinigen Kaiserstaates aufführen zu können glaubt, soll die oktroyirte Verfassung vom 4. März wahrscheinlich, seiner Ansicht nach, eine Hauptrolle spielen, um so mehr, da, nach dem Gelingen des Planes, diese gleichsam die Basis des zukünftigen Staatslebens werden soll.

Es ist daher Zeit, dieses merkwürdige Aktenstück in seiner doppelten Wichtigkeit genauer zu prüfen: und zwar erstens im Allgemeinen überhaupt, und dann insonders aus ungarischem Gesichtspunkte.

Ich bin im Besitze eines Briefes, den mir ein theurer Freund bereits vor einigen Monaten schrieb, und worin er seine Ansichten und Urtheile über die Oktroyirte mit so tiefer Auffassung und mit so logischer Richtigkeit auseinandersetzt, daß ich nicht umhin kann, diesen werthvollen Aufsatz hier einzuschalten. Derselbe lautet also:

„Ist der Mangel an praktischen Kenntnissen bei Staatsmännern ein großes Unglück: so ist eine falsche Theorie bei der Planlegung zum Neubau ein noch größeres.

Die in Wien beabsichtigte Centralisation leidet an diesem letztern Uebel leider in großem Maße, und führt das Staatsschiff

einer Experimentation entgegen, welche nur mit sicherm Schiffbruch und Verwirrung enden kann.

Daß die einzuführende Centralisation in schnurgeradem und unvermeidlichem Widerspruche mit der moralischen Grundlage des ganzen Reiches, und der Konstitution mit der Gleichberechtigung der Nationalitäten steht: hat schon Palacky durch seine klassische Beweisführung so klar dargestellt, daß weder die im ersten Staunen dagegen laut gewordenen leichten Stimmen und Verdrehungen Mancher, noch die zum plötzlichen Verstummen genöthigten reifern Bemerkungen Anderer, die Wahrheit seiner Sätze und das Wesen seiner Behauptungen auch nur im Mindesten erschüttert haben.

Ich will daher mit Beseitigung der Gleichberechtigungsfrage, welche durch eine, mit allgemeinem Beifalle aufgenommene Flugschrift *) jüngst noch weiter aufgeklärt und näher bestimmt wurde: meine Aufmerksamkeit der Bauart und Zusammenfügung der oktroyirten Konstitution zuwenden, und ihre Gestaltung, welche für die Monarchie als maßgebend zu betrachten ist, einer genauern Prüfung unterwerfen.

Der Verfasser der Konstitution scheint sich zur Aufgabe gestellt zu haben, die Bestandtheile der Monarchie, wie sie durch ihre historisch-geographische Lage in einzelne Länder abgegrenzt vorhanden sind, durch Provinzial-Landtage zu organisiren, und mit Autonomie versehenen Gliedern zu gestalten, welche später in dem Reichstage vereiniget, insgesammt den Körper der konstitutionellen Gesammtmonarchie gebildet haben würden; und glaubte, nach hinterdrein gewonnenen Einsichten, diese Idee dadurch möglich und durchführbar zu machen, wenn die Grenzen der Gesetzgebung in den sogenannten Kronländern je enger abgesteckt, alle Fragen von Bedeutung, vorzüglich aber die Politik, ganz und gar dem Reichstage vorbehalten werden.

---

*) Von Baron Eötvös.

Sollte aber diese stufenweise Zusammensetzung der Theile in ein Ganzes für manche Absichten noch so willkommen, und als hinlänglich begründet erscheinen: so beruht sie doch in der Wahrheit — als eine willkürliche Theilung und Gruppirung der Staatsgewalten — nur auf einer Voraussetzung, die rein erdichtet ist, und als dem einfachen Begriffe des Staates widerstrebend, keinen haltbaren Boden zum Neubau bieten kann.

Sobald der Monarch im Vereine mit den Volksvertretern eines historisch abgegrenzten politisch selbstständigen Landes sich als gesetzgebende Macht konstituirt hat: so ist die gesammte Staatsmacht, welche in einem konstitutionellen Lande sich denken läßt, vollkommen beisammen, welcher, ohne Zerstörung des Staates selbst, kein Theil der Gewalten entzogen, und über welche mit gesundem Verstande keine andere höhere Macht angenommen werden kann. — Jede Beschränkung dieser Macht würde den Staat seiner angebornen Urkräfte berauben, und ihm sein Leben nehmen; und jeder Versuch, einen Theil dieser Gewalt durch Uebertragung weiter bringen zu wollen, würde außer den Grenzen des Staates, folglich auf ganz fremden Boden und unter fremde Individuen gerathen, welche mit dem Staate keine Gemeinschaft haben.

Ich will nicht läugnen, daß die Staatsgewalten sich verschiedenartig ordnen und theilen lassen; da aber die Idee des Staates einem historisch abgegrenzten Gebiete und seinen Einwohnern nothwendig anklebt, und durch den Zutritt des Monarchen ganz abgeschlossen wird: so kann eine Theilung der Staatsgewalt einzig und allein nur zwischen den Betheiligten stattfinden, und ohne Verrath in keinem Falle über die Grenzen des Staates gebracht, oder auf Fremde übertragen werden, — wären auch die Ableitungsstufen noch so *sinnig*, und *lockend* angebracht.

Es ist mithin ein gewaltiger Irrthum, zu glauben, daß eine sorgsame Sichtung und Sonderung der Verhandlungsgegenstände zur Stufenleiter dienen könne, einem Staate seine natürlichen und

angebornen Rechte auf eine gute Art entziehen und einer fremden Korporation überantworten zu können: denn auch jene mit Vorbehalt abgesonderten Gegenstände können über die natürlichen Grenzen des Staates nicht gebracht werden, — und Alles, was dem Lande und seinen Vertretern von der Staatsgewalt vorenthalten wird, kann nicht weiter und nicht anderswo gelegt sein, als in die Hände des Monarchen selbst; der solche, weder durch Schenkung noch durch Delegation in der Absicht weiter zu geben befugt ist, um dadurch eine fremde und erdichtete Legislation — mit Unterordnung des ursprünglichen Staates — zu bewirken.

Wie konnte auch der Reichstag zu der hohen Stellung gelangen, sich eine überordnete Herrschaft und Gesetzgebung über Kronländer beizulegen, welche durch den Zutritt ihres Monarchen schon ihre eigene Gesetzgebung besitzen? — Wie kann, zum Beispiel, ein Reichstagsmitglied, das durch den Landtag oder Wahlbezirk seines Kronlandes gewählt worden ist, durch diesen einfachen Wahlakt zu der Macht gelangen, sich zum Gesetzgeber der andern nicht minder mit eigener Gesetzgebung versehenen Kronländer aufzuwerfen, wo es keine jener Garantien zu bieten im Stande ist, welche das Volk von seinen Vertretern zu fordern berechtiget, ja verpflichtet ist, folglich deren Interessen auch nicht repräsentiren kann? Wer hat das Recht, solche Generalvollmachten auszutheilen? Kann dies vielleicht durch erdichtete Voraussetzungen, oder durch eine willkürlich angebrachte Stufe bewirkt werden, die aus der Luft herabgerissen ist?

Ich glaube, ein Czeche wird immer nur sein Czechenland repräsentiren, wenn man ihn noch so viele Stufen passiren läßt, und durch rein theoretische Handgriffe nie die Eigenschaften eines Gesetzgebers für Italien oder Ungarn sich beilegen können. Ebenso ist es mit dem Ungar, Italiener, Polen u. s. w.

Gesetzt aber, daß dieser Zustand durch manche Sophismen einstweilen sich noch bemänteln, und bei dem glänzenden Felde —

welches dabei dem Ehrgeize und der Eitelkeit eröffnet wird — durch Vorspiegelungen einer gemeinschaftlichen Vollmacht und eingebildeten Verbindung mundgerecht machen ließe: so würden sich dennoch die Kronländer selbst durch Wortschwall und Flitterwerke kaum lange beirren lassen, sobald sie darüber praktisch in's Reine kämen, daß durch diese im zweiten Stocke künstlich zu Stande gekommene Repräsentation, ihre wahre und eigentliche Vertretung — das heißt, die Selbstständigkeit ihres eigenen Staatsgebietes — zu Grabe getragen, und einem Traume als Opfer gefallen ist. Denn, so wie ein Staatsgebiet nicht zweimal in Besitz genommen werden kann, indem der bestehende wirkliche Besitz jeden andern ausschließt: so ist auch eine zweite Vertretung desselben in stufenweise angebrachter Ueberordnung eine legislatorische Unmöglichkeit.

Die Unhaltbarkeit dieser Theilung und Uebertragung der Staatsgewalten auf Fremde, wird sich noch mehr herausstellen, wenn wir weiter untersuchen wollen, welche zweideutige Rolle dabei der Monarch selbst zu übernehmen hätte?

Nach dieser Theorie dürfte der Monarch dem Reichstage nicht vorgreifen, und hinsichtlich der neugeschaffenen Vollmacht der Reichstagsmitglieder sich auf keinen Fall übernehmen; also müßte er im Provinzial-Landtage sowohl jene Beschränkungen bei der Initiative und den Verhandlungen, als auch die ganze Demüthigung sich gefallen lassen, welche den Kronländern durch willkürliche Theilung und Entziehung ihrer natürlichen Rechte zugedacht sind. — Ja, er wäre sogar genöthigt, die Selbstständigkeit desselben Staates, dem er im Vereine mit den einberufenen Vertretern eben Gesetze gibt, zu verleugnen, und sich selbst einer fremden idealen Macht zu unterordnen. Im Reichstage hingegen würde er mit seiner ganzen Macht auftreten, und sich für diesmal selbst überordnen, und der Welt auf eine noch nie dagewesene Art beweisen; wie ein Monarch sich ungleich, die ungeschmälerte Vollkommenheit seiner Macht, welche er im Vereine mit den natürlichen und wahren Vertretern

seiner Länder bei jeder Gesetzgebung ohne sein Verschulden einbüßt, durch stufenweise Steigerung einer phantasiereichen Theorie, in einer andern Versammlung ohne wahre Vertretung wieder an sich bringen könne!

Und was würde all' diese Wunder bewirken? Nichts anderes als die stufenweise und doppelte Zusammensetzung der gesetzgebenden Versammlungen. Denn jedes Wort an die Landesvertreter würde ihn — nach der Konstitutions-Theorie — zum beschränkten und unterordneten Monarchen stempeln, und jede Gemeinschaft mit dem Reichstage würde ihm seine überordnete Machtvollkommenheit wieder geben; — somit würde die monarchische Macht durch diese Stufentheorie, welche der Monarch bei der Gesetzgebung jedesmal durchzumachen hätte, zum Werkzeuge der Versammlungen erniedriget, und denselben untergeordnet, und dadurch das monarchische Prinzip nicht minder, als die Selbstständigkeit der Kronländer für immer zerstört.

Daß die Betheiligten zu einer solchen Zerstörung nicht die Hand bieten können, ist klar; und wenn sie, durch Vorspiegelungen und falsche Ansichten verleitet, es dennoch thäten, so würden sie den gefährlichen Folgen einer solchen widernatürlichen Handlung unmöglich entgehen können. Denn sind einmal die Faktoren der Staatsgewalt in ihrer einfachen und natürlichen Lage gelähmt, und ihrer ursprünglichen Kräfte durch unstatthafte Theilungen und Gruppirungen beraubt: so sind die Grundfesten selbst, welche das Gebäude tragen sollten, untergraben, und die Gefahr des Einsturzes unvermeidlich.

Das künstliche Gewebe von Aufklärungen und Einrathungen der Centralisten, erscheint uns immer als fortdauernde Beweisführung einer erfolglosen Kraftanstrengung, womit sie die eben angedeuteten Wahrheiten ihrem Systeme unschädlich zu machen anstreben.

Die Einen wollen durchaus eine tabula rasa vor sich haben, und schaffen so auf eine leichte Weise all' das unbequeme Geräth aus dem Wege, welches von ihnen die Geographie, Historie und Diplomatie weit und breit aufgeschichtet hat, und lassen nur die Nationalitäten und Religions-Confessionen bestehen, welchen sie die Gleichberechtigung schenken.

Wo sie diese unbegreifliche Macht hernehmen, und wie sie es anfangen wollen, uns in eine Urvergangenheit zurück zu bringen, welche gar keine Geschichte besitzt? bleibt uns ein Räthsel, — und wir sind gar nicht im Stande eine Erörterung auf diesem wüsten Felde aufzunehmen, wo durch Nichtvorhandensein der Anhaltspunkte, welche uns das histoische Recht allein zu bieten im Stande ist, jede Orientirung unmöglich gemacht worden: so viel scheint uns aber doch gewiß zu sein, daß durch dieses Verfahren zugleich die Garantien der neuen Constitution im Voraus und für immer wegrasirt sind. —

Indessen erlauben wir uns dennoch die bescheidene Frage, warum diese Herren bei ihrer Machtvollkommenheit den Nationalitäten nicht gerade an den Leib gehen zu dürfen glaubten? denn daß ihre Kräftigung für den Centralbau nicht besonders fördernd sein könne, war im Voraus zu sehen, und die Erfahrung liefert den Ungläubigen Tag für Tag mehr Beweise. — Sollte aber diese Schonung vielleicht so viel sagen, daß ein Volk in seinen alten Institutionen, angewohnten Verhältnissen und Uebungen, welche sein Eigenthum ausmachen, nicht leichtsinnig gestört werden könne? wie glaubt man dieselben Rücksichten dem historischen Rechte und den diplomatischen Verhältnissen, welche eine handgreiflichere und breitere Grundlage als die Nationalität besitzen, versagen zu können?

Die Andern glauben durch eine kluge Vermittlung alle Schwierigkeiten und Hindernisse beseitigen zu können. — Sie wollen die ungetheilte Einheit der Monarchie, und wer wollte sie nicht? — halten aber dafür, daß sie nur durch Einigung der Staatsgewalt

im Mittelpunkte, und beizugebenden Reichstag erreicht werden könne; denn jede Zersplitterung der monarchischen Macht, wie sie sagen, würde auf die in Aussicht gestellte kräftige Einheit der Monarchie nur zerstörend wirken. Sie wünschen aber zugleich eine kräftige Landesgesetzgebung mit möglichst freier Bewegung, damit die Kronländer unter einem verantwortlichen Statthalter ihr Hauswesen selbstständig ordnen und für sich verwalten können. — Sie wollten Achtung für das historische Recht auf jeden Fall, weil die Geschichte sich weder ignoriren noch zerstören läßt. Und das ist gut gesagt! Was ist aber die Geschichte der Nation? — Es ist eine staatsrechtlich abgegrenzte Basis sine qua non; ein Complex ihrer Rechte, Verträge, Gesetzgebung, Gewohnheiten, Sitten, Nationalität, und der mit diesen unzertrennbar verbundenen Selbstständigkeit, die ihr erst ihre Individualität verleiht. — Mit Nahmhaftmachung aber dieser wirklich vorhandenen Elemente und Lebensbedingungen sind auch die Grenzen genau bestimmt, über welche eine Nation weder gezwungen noch gruppirt, oder durch Ueber- und Unterordnungen beeinträchtigt werden kann. — Diese Vermittler, denen nicht um die Grundlage, sondern nur um ein mehr oder weniger zu thun ist, scheinen auch vergessen zu haben, daß bei dem Landtage der Monarch selbst ein Hauptfaktor ist, folglich jede Beschränkung und Unterordnung ihn so gut, als den Landtag treffen müsse; was bei genauer Prüfung wohl etwas mehr als eine Zersplitterung der monarchischen Macht herausstellen wird.

Eine Centralmacht ist nie da, sie muß immer erst geschaffen werden. — Daß sie nicht von Oben herab sich selbst die Grundlagen schaffen und legen könne, ist klar; denn für diesen Fall müßte sie früher und wirklich vorhanden sein, und brauchte sich nicht erst zu gestalten. — Es ist also das Verfahren mit den Kronländern, die nach Willkühr beschränkt, zerstückelt und neugruppirt werden, um durch diese Zerstörung eine Centralgewalt herauszu-

bringen, ein circulus vitiosus, welcher gerade das Nichtvorhandensein der Centralmacht bestättiget.

Der Grundsatz, daß der Monarch den Ländern so viel Antheil von der Staatsmacht zukommen lassen könne, als ihm für die Aufrechthaltung der Einheit der Monarchie gedeihlich dünkt, reicht für den Centralbau nicht aus. Denn

1. Er setzt eine absolute Macht voraus, welche der Monarch in Ungarn und seinen Nebenländern nie gehabt hatte.

2. Können die Grenzen der Kronländer so wenig wegoctroyrt werden, daß im Gegentheile die Staatsgewalten ausschließlich nur nach dieser Grundlage gestaltet werden müssen.

3. Kann die monarchische Macht, welche die staatsrechtliche Bedeutung der Grenzen auch zu respectiren hat, ohne Zerstörung ihrer selbst sich keiner Theilung und keiner stufenweisen Construirung unterziehen.

Die Centralisation kann also, wo sie überhaupt möglich ist, immer nur aus dem von Unten begonnenen Bau entstehen, und insofern sie nothwendig oder nützlich ist, sich gleichsam selbst herausstellen. Fängt man aber von unten an, so ist es nothwendig, daß man die Kronländer, welche ihre unläugbaren historisch-diplomatischen Grenzen besitzen, am allerersten und einzeln constituire, was nur durch den Zutritt des Monarchen zu jedem Kronlande einzeln zu Stande gebracht werden kann; wie das auch mit den Landes-Constitutionen, welche bisher ans Tageslicht gekommen, nicht anders versucht worden ist. — Ist dies aber geschehen, so hat sich in jedem Kronlande einzeln die Staatsmacht vollkommen constituirt, über welche keine andere noch weiter zu bildende Macht sich denken läßt. — Diese in den Kronländern erstandene Staatsmächte können aber nie weiter eine ihnen überordnete Centralgewalt bilden, weil sie sich vollkommen gleich sind, und den Mo-

narchen überall und einzeln bei sich haben; der sich selbst in einem neu zu schaffenden Collegio auch darum nicht unterordnen kann, weil die Kronländer schon einzeln, und zwar mit seiner Person an der Spitze, vollkommen besetzt, für die Centralgewalt keinen phisischen Grund und Boden mehr übrig lassen, und die weiter zu bildende Centralmacht als rein ideale herausstellen, der zu lieb die wirkliche, auf Grund und Boden gelagerte Macht kaum Jemand fahren lassen wird.

Viele scheinen sich dadurch beirren zu lassen, daß der Monarch von allen Kronländern dieselbe Person ist. — Sie glauben nämlich, daß die Identität des Herrschers seine Kronländer zugleich in ein so einheitliches Ganze verwandle, als wären sie eine einzige Staatsmacht! — Diese Meinung ist aber im Bezuge auf die Kronländer selbst durchaus irrig, wozu den treffendesten Beweis Schweden und Norwegen, ja selbst die herausgegebenen Landesconstitutionen liefern, welche man den Kronländern weder vorenthalten zu dürfen, noch sie ohne Zutritt des Monarchen verleihen zu können glaubte.

Dieses Verfahren stellt die von uns bisher bezeichneten Wahrheiten klar heraus. Es wird daraus handgreiflich, daß jede Staatsmacht nothwendig aus zwei großen und unentbehrlichen Hauptfaktoren bestehen müsse, nämlich aus dem Monarchen selbst und aus dem zu constituirenden Königreiche oder Kronländern; — dann daß die historisch-diplomatischen Grenzen in allem Ernste überall respectirt, und die Länder nach ihrem Umfange constituirt werden müssen; — und endlich daß aus diesen einfachen Gründen, der Monarch bei jedem der selbstständig abgegrenzten Länder sich einfinden müsse, gerade als wenn er für jedes eine andere Persönlichkeit wäre. — Es ist also dasselbe, als wenn jedes Kronland einen andern Monarchen hätte; und weil die so gestellten Länder nothwendig in ihren abgesonderten und staatlich constituirten Zu-

stande bleiben müssen, wennn sie sich nicht vernichten wollen: so kann sie blos die Identität des Herrschers durch Unterordnung in kein Centralgemeinschaft bringen, am wenigsten aber ohne ihrer Einwilligung in ein Centrum zwingen, und ihnen ihre staatliche Selbstständigkeit unter diesem Vorwande beschränken.

Kann aber die Identität des Herrschers die verschiedenen historisch-selbstständigen Länder nicht zu einem einzigen Lande gestalten, kann sie die verschiedenen Völker nicht in ein Volk umwandeln: so werden die zur Beschickung des Reichstages bestimmten Vertreter — wie immer auch die Wahl angestellt sein möge — stets provinciell ausfallen, und nur für die respektiven Länder gelten. Der Pole wird nur sein Polen, und der Lombarde sein Italien vertreten, ohne je in ein Centrum sich verschmelzen zu können. — Sage man nicht, daß dies vielleicht der Zutritt des Monarchen bewirken werde; denn diese höchste Macht ist den Ländern schon bei ihrer Gesetzgebung zugetheilt worden, und eine Wiederholung derselben Macht bei dem Reichstage, kann seine Mitglieder unmöglich mit General-Vollmachten, deren sie unfähig sind, ausrüsten. —

Ueberhaupt kann eine doppelte Vertretung in stufenweiser Ueberordnung für Gesetzgebung nie als richtig angenommen werden.

Jede Vertretung für Gesetzgebung ist ausschließlich an die historisch diplomatischen Grenzen des Staatsgebietes gebunden, wie die Staatsmacht selbst, und ihr ungestörter Fortbestand ist eine Lebensbedingung für beide. — Nun, bei der Wahl für den Reichstag müßte man sich rein an die äußern Grenzen der Monarchie halten, welche in Hinsicht des innern Nationallebens historisch gar nicht verbunden sind; hingegen die wirklich bestehenden historischen Grenzen der einzelnen Länder müßte man, als wären sie faktisch aufgehoben, verschwinden lassen. — Sie sind aber da, diese Gren-

zen, und bestehen fort sammt ihren auf das umgeschlossene Gebiet einzeln haftenden Gesetzgebungen und staatlichen Einrichtungen, und können keinen Augenblick aufgelöst werden, weil dadurch zugleich das Land selbst aufgelöst würde. — Die Wahl für den Reichstag könnte also blos eine doppelte Einbildung sein, und keinen Tropfen Wahrheit zur Grundlage haben.

Betrachtet man die Sache aus moralischem Gesichtspunkte, so treten ihr in anderer Gestalt dieselben Hindernisse entgegen; weil zur Vertretung seines Landes der Wähler sein ganzes Anrecht, was er an der Gesetzgebung besitzt, hingeben muß, und kann für den Reichstag nichts zurückbehalten. Würde er einen Theil reserviren, dann wäre die Vertretung seines Landes bloß illusorisch, folglich für eine Gesetzgebung in beiden Stufen ganz und gar untauglich.

Berufe man sich nicht auf Amerika; denn die Amerikaner haben sich nur für eine Föderation ausgesprochen, den Bau von unten begonnen, und eigentlich nur eine delegirte Macht zur Besorgung ihrer auswärtigen Angelegenheiten und Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen errichtet. — Man vermißt die Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, Cultus u. s. w. an der Seite des Präsidenten, und die Staaten haben ihre Souverainität in allen innern Angelegenheiten für sich behalten. — In keinem Staat hat der Präsident mit der unabhängigen Gesetzgebung etwas zu schaffen, uud die seinen Händen anvertraute Centralmacht braucht keine Stufen zu passiren.

Indessen — dieser und noch anderen Unterschiede ungeachtet — begünstigt Amerika den Grundsatz der doppelten Gesetzgebung keineswegs, liefert vielmehr den schlagendsten Beweis, daß die nach historischen Grenzen und Rechten entstandenen Staatsmächte, auch bei demokratischen Einrichtungen, nur delegationsweise, und nur in Angelegenheiten, welche das Gesammte betreffen und genau bestimmt

sind, einer Centralmacht zu weichen haben; welcher selbstgeschaffenen Centralmacht die respectiven Staaten in ihren inneren Angelegenheiten sich durchaus nicht unterzuordnen brauchen. Im Congresse haben ja die Sklavenhalter als Gesetzgeber mit jenen gemeinschaftlich Sitz und Stimme, welche sie zu Hause in ihrem Staate als solche, nicht einmal als Mitbürger aufnehmen und dulden dürften. —

Wenn aber die demokratische Republik sich so fest an die geschichtliche Entwicklung, und den Umfang der Staatsmacht nur nach diesen historischen Zeichen und offenen Schmälerung ihrer Attribute regeln zu müssen glaubt: wie kann man da selbstständige Königreiche, welche durch den Zutritt des Monarchen als historische Gebiete einzeln, ihre Gestaltung und Gesetzgebung seit Jahrhunderten erhalten haben, durch Ueberordnung einer eingebildeten höhern Macht vernichten, und die ihnen gebührende Souverainität und Selbstständigkeit mit einem Federstrich entziehen wollen. Dies würde den Widerspruch, daß die höchste Macht doch nicht die höchste ist, durch ihre Stufentheorie geltend machen, und das monarchische Princip — weil nach derselben die monarchische Macht durch Beschränkungen sich ungleich, und unverständlich gemacht würde — zerstören: wie dies Oesterreich, den ungestümmen Forderungen des frankfurter Parlaments gegenüber auch wahrgenommen, und der dort beabsichtigten Auflösung und Ausscheidung der zum Bunde gehörigen Theile, mit einer plötzlichen Constituirung der Monarchie brevi manu entgangen, und die ideologischen Theoretiker durch das historische Recht zum Schweigen gebracht hat.

Es bleibt mithin der historisch-diplomatische Boden mit seinen Grenzen für den Staatsbau ewig maßgebend, welcher zugleich die Tragweite der staatlichen Macht bestimmt und absteckt.

Diejenigen also, die mit einer unbezwinglichen Beharrlichkeit durchaus einen Reichstag zu Stande zu bringen wünschen, müssen

zuerst den Muth besitzen, alle bestehenden Grenzen, welche die Geschichte und Diplomatie zwischen den Ländern gezogen, und welche die Völker bisher mit einer mehr als nationalen Pietät gepflegt haben, wegzudekretiren, und auch faktisch zu vernichten; sobald dies geschehen sein wird, stürzen auch die Landtage von selbst zusammen, und überheben zugleich die Reichstagsüchtigen jeder Aengstlichkeit wegen der zahllosen Ober- und Unterordnungs-Hindernisse, welche jetzt nicht aus dem Wege weichen wollen, und dann mit den Grenzen, wie auf einen Schlag, augenblicklich verschwinden werden. —

Im Falle aber, daß die Grenzen nicht abgeschafft, und somit auch die Landtage beibehalten werden müssen: bleibt kein anderes Mittel die constituirten Länder in eine nähere Verbindung zu bringen, als die Föderation.

Auf welche Art nun diese Föderation am vortheilhaftesten für die Monarchie sich bilden lasse, das wird die zu lösende Aufgabe sein! Oesterreich befindet sich in einer sehr günstigen Lage; — die durch die pragmatische Sanktion begründete unwandelbare Identität des Herrschers beseitigt im Voraus viele Schwierigkeiten, und bewirkt, daß die Vortheile der Centralisation dem Staate nicht ganz mangeln werden! —

Doch diesem vorzugreifen und es weiter zu verfolgen, ist nicht meine Absicht; ich will nur im Allgemeinen bemerken, daß durch die Föderation die Staatszwecke sich nicht minder erreichen lassen, und daß für die Aufrechthaltung und Wahrung des monarchischen Princips dieselbe weit geeigneter ist, als die so gelobte Centralisation! Auch in Bezug auf Schwierigkeiten der Regierung stellt sich die Föderation vortheilhafter heraus: weil die Landesgesetzgebungen neben dem Reichstage doch beizubehalten wären, und in diesem Falle, ob der ungleichen unnatürlichen Theilung der Gewalten und andern Beschränkungen, fortan die gefährlichsten

Reibungen zwischen den Gesetzgebungen sich entspinnen müßten, deren Tragweite Niemand bestimmen kann.

Ich will nicht behaupten, daß die Form und äußere Gestalt des Staatsbaues keinen Einfluß auf seinen innern Werth habe; es ist aber auch nicht zu läugnen, daß jede Lage, jede Form, ihre besondern Vortheile besitze, wenn man sie nur klug und vorsichtig genug zu handhaben gelernt hat. — Das wichtigste aber bei jeder Gestaltung ist, daß man die unläugbaren Rechtsgrundsätze, welche jeder Gesellschaft ewig zur Grundlage dienen müssen, aus falscher Ansicht, erheuchelter Menschlichkeit für Parteizwecke nicht mit Füßen trete.

Die Gesellschaft darf ihrer höchsten, practisch anerkannten Hauptzwecke nie vergessen, und diese sind: die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, insgesammt und einzeln. Die erstere schließt die Heilighaltung der Rechte, der Einzelnen sowohl als der Gesammtheit in sich; letzterer darf Niemand, unter keinen Vorwand, um so weniger aus Neid, Parteisucht oder Rache und dergleichen Leidenschaften verletzen.

Uebrigens will ich gegen den Einwurf daß die Föderation die separatistischen Gelüste begünstige, bemerken, daß diese Gelüste, wenn sie überhaupt in Ungarn vorhanden wären, keineswegs durch den Reichstag vernichtet werden könnten. Die gerechte Anerkennung des geschichtlichen Rechtes, und der aus diesem entwickelten Selbstständigkeit der berechtigten Nationen, kann allein die Gefahr in dieser Hinsicht paralisiren, und diese — sind sie in ihrer Existenz gesichert, und nicht bedroht — werden unter den Fittichen des kaiserlichen Aars sich zu einem großen Ganzen, und dem Auslande gegenüber zu einem mächtigen Staat im eigenem Interesse gestalten müssen. —"

Aus dem Raisonnement dieses Aufsatzes wird man so ziemlich ersehen, daß die Oktroyrte mit ihren unmündigen Landtagen, und

diesen obergestellten Reichstag, oder mit ihrem Gesammt-Reichstag, diesem aber gleich bleiernen Kugeln hindernd angehängten Landtagen, weder die Kritik der Logik zu bestehen, noch aber Sympathien zu gewinnen im Stande sein wird, folglich als Mittel, die öffentliche Meinung zu gewinnen, nicht gut gewählt war.

Uebrigens, wenn man auch gestehen muß, daß die oktroyrten Verfassungen überhaupt sich wenig Erfolges in der politischen Geschichte der Völker zu rühmen haben: so kann es dennoch nicht geläugnet werden, daß es, besonders in den durch die Revolutionen erzeugten verwickelten Verhältnißen, Fälle gibt, in welchen der gordische Knoten mittelst einer oktroyrten Verfassung am besten lösbar zu sein scheint; jedoch ist bei diesen Experimenten das Gelingen eben dadurch bedingt, daß die oktroyrende Macht jene Elemente ganz genau zu beachten nicht versäume, welche gleichsam chaotisch untereinander geworfen, das gesellschaftliche Leben wohl zu erschüttern im Stande waren, eine bessere oder neue Ordnung desselben aber zu begründen, an und für sich nicht geeignet sind. Diese Elemente zu ordnen, selbe auf ihr gehöriges Maaß zurückzuführen, das Ungerechte oder gar Verbrecherische davon zu verwerfen, uud also das Gesammte als ein organisches Ganze auf die Basis des Rechtes und des Möglichen systematisch aufzustellen: muß die Aufgabe dessen sein, der bei den erwähnten schwierigen Zeiten in die Räder des Schicksals einzugreifen sich berufen fühlt. — Also keine Lieblingsideen, keine Parteiwünsche, keine Antipathien, oder Sympathien, Rache oder sonstige Leidenschaften dürfen da eine Rolle spielen, besonders aber darf der Rechtsboden nie verlassen werden.

Wenn wir nun die oktroyrte Verfassung hinsichlich Ungarns aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen wollen: so muß sie bei der ersten Anschauung als ungeeignet erkannt werden, denn:

a) Ungarn eiferte seit jeher um seine ihm seit Jahrhunderten zugesicherte und bestandene konstitutionelle Selbstständigkeit, die selbst

in den jüngsten Zeiten durch jeden König gewährleistet, dennoch durch die österreichische Politik so oft gefährdet worden ist. Diese Selbstständigkeit zu begründen, sie gegen künftige Eingriffe zu schützen, die Verhältnisse zu den übrigen Erbländern klar zu bestimmen, dies war stets der heiße Wunsch eines jeden Ungars, welcher von den treuesten Unterthanen des Königs zu allen Zeiten und ohne Bangen auf gesetzlichem Wege ausgesprochen worden ist; später jedoch, in den Revolutionen, wurde dieser gerechte Wunsch zur Anfachung der Leidenschaften mit so vielem Erfolge ausgebeutet. — Was thut nun die Oktroyrte? faßt sie etwa die gerechten Wünsche des ungarischen Volkes auf, oder führt sie die in dieser Hinsicht übertriebenen Forderungen der Revolution auf ihr gehöriges Maaß zurück? Trägt sie Rechnung den ersteren, und beschränkt die sie letzteren, um dann durch klare Bestimmung der Verhältniße eine ruhige Zukunft zu begründen? Nein! — Durch die Aufstellung einer neu zu begründenden Gesammtmonarchie wird die Selbstständigkeit Ungarns absorbirt, und das über acht Jahrhunderte bestehende Königreich allen übrigen Kronländern gleichgestellt, und, so wie Gradiska und Görz, seiner tausendjährigen Selbstständigkeit beraubt, und in allen seinen Verwaltungszweigen dem Centralministerium untergeordnet.

b) Ungarn war um die Integrität seines Gebietes immer sorgfältig bekümmert; die ungleichen Kämpfe, die es mit den Türken zu bestehen hatte, und die so viele seiner Theile ihm auf lange Jahre entrissen, haben es um deren Wiedereinverleibung besorgt gemacht, die entrissenen Theile aber waren froh und glücklich, in die große Familie ihrer Brüder zurückkehren zu können. Diese Besorgniß hat unter der Revolution eine gewaltsame Richtung angenommen, und durch die forcirte und improvisirte Einverleibung Siebenbürgens viel Unglück verursacht. Was thut aber die Octroyrte in dieser Hinsicht? Achtet sie die geschichtlich entwickelte, politisch anerkannte, mithin rechtmäßig begründete Integrität Un-

garns, indem sie zugleich der gewaltsamen Richtung Einhalt thut? Nein! In dieser Hinsicht ist sie sogar Ungarn gegenüber ausschließend ungerecht; denn trotz der gewährleisteten Unverletzlichkeit der Grenzen aller Kronländer, bestimmt sie im Voraus schon die Ausscheidung der Woiwodina, und verletzt so auf das Willkührlichste die durch sie selbst garantirten Grenzen des ungarischen Königreichs.

c) Das Municipalleben, in dem mittelalterlichen Typus der Comitate bestehend, der gesammten Nation so sehr beliebt, wollten zwar Viele verbessern und umändern; dieses Palladium der ungarischen Freiheit wünscht jedoch Keiner zu vernichten, wohl aber für alle zugänglich zu machen. Die Revolution hat dieser ganz eigenthümlichen ungarischen Institution, ohne sie zu regeln, gleichsam provisorisch alle Bürger, ohne Unterschied des Standes theilhaftig gemacht! Was thut die Octroyrte? Sie garantirt in dieser Hinsicht nichts im Voraus, vielmehr gibt sie der Regierung Macht, auch dieses ungarische Kleinod zu ignoriren, und statt einer geregelten Municipalverfassung eine bureaucratische im Lande zu begründen, uti facta loquuntur. —

d) Eine parlamentarische Regierung, eine Regierung, die dem ungarischen Landtage verantwortlich sein soll, wünschten viele der Ungarn, die Freunde der neuen Theorien, der Verantwortlichkeit und des Repräsentativsystems sind. — Die Revolution war nebst der nationalen Selbstständigkeit Ungarns, vielleicht für keine Idee so exaltirt, wie für diese. Nun, die Octroyrte verspricht eine ähnliche Verfassung, ja sie beschreibt sie sogar in ihren Hauptzügen, aber nur mit dem kleinen Unterschied, daß diese verheißene verantwortliche Regierung kein Ausfluß des ungarischen Parlaments, sondern der, der Gesammtmonarchie, mithin nicht dem ungarischen Landtage in Budapesth, sondern dem Reichstage in Wien, verantwortlich sein soll: also in der Zukunft die Geschicke Ungarns keine

ungarische, sondern eine gesammtösterreichische Regierung zu lenken habe, u. s. w. —

Ich könnte in meiner Aufzählung gar zu ermüdend werden: wo doch schon das Gesagte genügt, um zu beweisen, daß die octroyrte Verfassung, trotz den Verheißungen einer modernen Constitution, durchaus nicht geeignet ist, die Ausführung des ministeriellen Planes in Ungarn zu begünstigen: da sie weder durch den allgemeinen Begriff des Rechtes, noch aber durch die Sympathien der Nation unterstützt wird.

Der Belagerungszustand.

Daß meine obigen Behauptungen ganz richtig sind, wird durch nichts frappanter bestätiget, als durch den noch immer fortdauernden Belagerungszustand in Ungarn.

Es sind bereits eilf Monate seit der Catastrophe von Világos verflossen, und nach der Capitulation von Komorn ist die Revolution überall bezwungen; dennoch wird Ungarn noch immer militärisch verwaltet, der Ausnahmszustand dauert fort, und mit der Einführung der verheißenen Constitution zaudert man fortwährend — gewiß aus keinem andern Grunde, als weil die oktroyirte Charte bei der ungarischen Nation keine Sympathien findet; weil ihre Verwirklichung bei keiner Parthei, in keiner Schichte der gesammten Nation unterstützt wird; weil Viele derselben, auf die Grundsätze des Rechtes gestützt, sich sogar dagegen auszusprechen für verpflichtet fühlen, und endlich, weil, wenn man trotz dem Mangel an Sympathie und einer Allen zuvorkommenden Mitwirkung, ein allgemein mißliebiges System dennoch durchzusetzen sich entschlossen hat, zuletzt kein anderes Mittel erübrigt, als die Gewalt, welcher zu gehorchen der Schwächere natürlich bemüssiget ist.

Wenn man auch zugeben muß, daß nach solchen Erschütterungen, wie sie in Ungarn stattgefunden haben, die Staats-Maschine unmöglich in ihr regelmäßiges Geleise allsogleich zurückgeführt werden kann, und darum auch bei uns ein Ausnahmszustand, unterstützt von der absoluten Macht, Niemanden überraschen konnte: so kann man doch anderseits nicht in Abrede stellen, daß ein solcher Zustand auf die möglichst kürzeste Zeit beschränkt, jedenfalls nur so lange dauern darf, bis die öffentliche Ruhe hergestellt und den gesetzlichen Autoritäten die gehörige Achtung revindizirt worden ist; nimmermehr aber darf man in diesem Zustande selbst auch nur eine politische Reorganisation, viel weniger eine ganz neue Gestaltung eines Staates zu unternehmen wagen, am wenigsten in einem Lande, dessen historisches Recht seit Jahrhunderten besteht und von ganz Europa anerkannt und gewährleistet ist!

Der Belagerungszustand also ist als Mittel zur Ausführung eines Regierungssystems deshalb nicht geeignet, weil er der Begründuug eines Neubaues bloß durch das faktische Recht des Stärkern beihülflich sein, in keinem Falle aber als eine rechtliche Basis herausgestellt werden kann. Er ist als ein vorübergehend bestehendes außerordentliches Mittel oft unentbehrlich, war in Ungarns verworrenen Verhältnissen vielleicht gar nothwendig, um momentan zu imponiren, und um die zur Restaurirung der aufgelösten öffentlichen Autoritäten erforderliche Zeit zu gewinnen. Er wird auch bei der, mit sehr wenigen Ausnahmen, allgemeinen Bildung des österreichischen Offizierkorps und bei der durchgehends strengen Disziplin der Armee, mit möglichster Schonung gehandhabt, denn trotz einzelner, wohl nie auszuweichender Uebergriffe, ist der österreichische Offizier viel zu ritterlich, um die gedrückte Stellung einer unglücklichen Nation in ihrem Privat-Verkehre nicht zu würdigen. In ämtlicher Stellung sind die Herren ganz natürlich höheren Befehlen untergeordnet, immer pünktlich, meistens wohlwollend, nicht selten höflich; jedenfalls weiß man wenigstens

klar, wie man mit ihnen daran ist. Sie geben Befehle, die für Alle gleich streng sind, und wer diese beachtet, kann übrigens thun, was ihm beliebt. — Und also löst die Armee auch im Belagerungszustande vollkommen ihre Aufgabe; sie verschafft nämlich die nothwendig ruhige Zeit, in der sich die gesetzmäßigen Autoritäten rekonstituiren, und so die öffentliche Verwaltung wieder in ihren rechtmäßigen Gang gebracht werden kann; auch ist es wahrlich nicht ihre Schuld, daß man den Belagerungszustand so lange aufrechtzuerhalten gesonnen zu sein scheint, bis ein System begründet und ein Neubau aufgeführt wird, für welche weder ein giltiger Rechtsgrund, noch aber die konzentrirten Wünsche der Nationen als Basis herausgestellt werden können, und welche folglich nur durch die Gewalt, durch das Recht des Stärkeren begründet werden müssen.

Auf das Recht des Stärkeren eine Monarchie begründen! Ein erbliches Kaiserthum auf das vergängliche Recht der so wandelbaren Gewalt gründen zu wollen! Das ist eine unbegreifliche Verirrung! Ihr wollt einen österreichischen Gesammtstaat als ein erbliches Kaiserthum erbauen, und wählt zum Ausgangspunkte Eures Systems, zur Basis des Neubaues nicht das geschichtliche Recht? Ihr verwerft, mißachtet, vernichtet jene Grundrechte, garantirte Verträge, und verbriefte, beiderseits beschworene und geheiligte Urkunden, deren Resultat eben die erbliche Monarchie selbst ist! Ihr verwerft das historische Recht, welches den Monarchen als die höchste, unveränderliche, personifizirte Macht im Staate, mit allen seinen Rechten und Pflichten aufstellt, und in ihm die Monarchie selbst erblich begründet; und Ihr wollt ja doch einen erblichen Kaiserstaat? Auf was wollt Ihr ihn denn gründen? Auf das Recht des Stärkeren? Und wenn Zeit und Umstände die Macht schwächen, die Kraft lähmen, die Monarchie bedrängen: auf was soll dann eine so gestellte Monarchie appelliren, deren Krone und Thron nicht im Namen des Rechtes begründet, sondern eigenmächtig auf-

gebaut worden ist? Wahrlich, als gutmonarchisch gesinnte Freunde des legitimen Rechtes dürft Ihr auf diesem Wege nicht fortfahren; Ihr gefährdet ja Alles, was einem guten Bürger der Monarchie theuer und lieb, schätzenswerth und heilig ist.

Das Vaterland zersetzt, die Nationalität gedrückt, der Thron seiner tausendjährigen Pfeiler beraubt: was kann noch Aergeres kommen, das die Brust eines echten Patrioten schmerzlicher kränken könnte?!

Bureaukratie.

Wenn aber, trotz diesen, das vorgefaßte System, gestützt auf die absolute Macht, eingeführt werden sollte: so muß der Belagerungszustand endlich denn doch aufgehoben, und das Land einer Zivilverwaltung übergeben werden. Was dann, wenn die absolute Macht in Hintergrund getreten ist? welche Mittel wird dann die Regierung, die noch dazu eine konstitutionelle sein soll, anzuwenden suchen, um den eigenmächtig begründeten und aufgeführten Neubau aufrecht zu erhalten, und dessen Zukunft zu gewährleisten?

Zu diesem Zwecke scheint sie vor Allem eine starke, systematisch geregelte Bureaukratie nothwendig zu erachten, deren Organisirung seit der bezwungenen Revolution ihre Hauptaufgabe ist, und mit deren Kreirung sie in Ungarn seit zehn Monaten sich sisiphusartig abmüht.

Es ist aber auch wahrlich keine kleine Aufgabe, in einem Lande, in welchem das Selfgouvernement seit einem Jahrtausend bestand; wo man gewöhnt war zu sehen, daß einheimische Mitbürger durch Stimmenmehrheit berufen ein Amt übernahmen, und nach etlichen Jahren wieder in's Privatleben zurücktraten; wo man ein Amt bekleidendes Individuum nicht als eine von der bürger-

lichen Gesellschaft getrennte, isolirt dastehende Persönlichkeit, sondern als einen durch seine Verhältnisse mit der Gesammtgemeinschaft innig verbundenen und gleichsam zur Familie gehörigen Bruder betrachtete: in diesem Lande, sage ich, ist es wahrlich keine kleine Aufgabe, nun plötzlich ein Amtspersonale zu bestellen, dessen Individuen, von Haus und Hof getrennt, oft ganz fremd, im militärischen Sinne disponibel, aus ihrem Kreise herausgerissen, eine im Staate ganz sondergestellte, von der Gesammtheit der Bürgerschaft durch ganz eigene Interessen abweichende, völlig neue, im Lande bisher unbekannte Kaste unter einer eigenen Hierarchie bilden sollen.

Daß zu solchen Aemtern sich Wenige im Lande finden, und die Meisten von Jenen, die — sei es aus Privatrücksichten, oder zufolge eigener Kombinationen — sich dennoch entschließen Dienste zu nehmen, trotzdem, für dieses System keine Sympathien, für ihre eigene Stellung kein beruhigendes Gefühl fassen können; daß endlich das Volk selbst die Beamten, die gleich Zugvögeln kommen und gehen, gleichgiltig hinnimmt, und wieder entläßt, und zu den fremden Unbekannten, wie man selbe offen zu nennen pflegt, kein Zutrauen hegt, folglich diese Herren, als Verwalter der öffentlichen Angelegenheiten, der besten Mittel beraubt, nur wenig Gutes zu wirken im Stande sind: Alles dies ist eben so natürlich, als, leider, wahr; und daß die Regierung das Unangenehme dieser Wahrheit bereits fühlt, das Land aber die unglücklichen Folgen dieses Uebels bereits schmerzlich empfindet: ist um so trauriger, als Niemand zweifeln kann, daß, wenn die ungarischen Verhältnisse nach dem großen Unglücke der jüngsten Zeit nicht bald richtig behandelt werden, das Land zu Grunde gehen, mit ihm aber zugleich das schönste Stück aus dem Mosaik des großen Kaiserstaates fallen, und die rechte Hand der Gesammtmonarchie gelähmt werden muß.

Warum soll aber in Ungarn eine Bureaukratie in so großartigem Maßstabe begründet und eingeführt werden?

Man sagt:

a) Da die Patrimonialobrigkeiten aufgehoben, und das Volk von dem Joche dieser mittelalterlichen Einrichtung befreit ist; nachdem wir ferner alle gleich sind und die aristokratischen Vorrechte aufgehört haben: so müssen öffentliche Beamten angestellt werden, um alle jene Geschäfte zu versehen, welche bis jetzt der grundherrlichen Obrigkeit vorbehalten waren.

Man ereifert sich so gern gegen die Aristokratie: ich vertheidige keinen ihrer Fehler und Mängel, doch glaube ich mit Recht behaupten zu können, daß die Bureaukratie deren weit mehrere besitzt; ja während die Aristokratie in dem Leben der Nationen in gewissen Perioden als das einzig belebende und erhaltende Element auftreten muß: kann die Bureaukratie nie, und unter keinerlei Umständen heilbringend werden.

Die Aristokratie monopolisirt die Autoritäten der öffentlichen Gewalt kraft ihrer geistigen und materiellen Vorzüge, behauptet aber selbe nur so lange, als sie diese Vorzüge besitzt, dann überlebt sie sich und fällt: die Bureaukratie hingegen ist eine tausendköpfige Hyder, die immer nur durch einen Absolutismus gegründet, um den Lebensbaum der Nationen sich windet, an ihrem Marke zehrt, und gewöhnlich nur mit dem Stamme selbst fällt.

Die Aristokratie, so lange sie mächtig ist, nimmt die wichtigen Aemter für sich in Anspruch, jedoch nur um die mit der ämtlichen Stellung verbundene Macht zu gewinnen; während die Bureaukratie die Aemter als ihren Lebensunterhalt betrachtet, sie als ein Erbgut in Besitz nimmt, und ihr Familienleben darauf gründet. Große Gehalte, welche dem Staate ungeheure Lasten aufbürden, sind für sie eine Hauptsache, weßhalb sie auch durch diese gebunden, ein bezahltes Werkzeug jeder bestehenden Macht ist.

Der Aristokrat lebt mit dem Volke durch materielle Interessen stets verbunden. Im Glück und Unglück theilt er mit dem Landmanne die Lokalverhältnisse, weil er an sie materiell gebunden ist; während der Bureaukrat, bald hier bald dort ansässig, seinen sicheren Gehalt monatlich ruhig einstreicht, unbekümmert um Feuer und Wasser, Hagel und Sturm, die die Einkünfte des Volkes vernichten.

Die Aristokratie, wenn sie verarmt und geistig überflügelt wird, verliert sich unter dem Volke; die Bureaukratie aber schafft sich eine eigene Hierarchie, vererbt die Aemter vom Sohn auf Sohn, und wird so zu einem unheilvollen Nepotismus.

Die Aristokratie bietet Garantien der Ruhe und Ordnung, weil sie bei Umwälzungen das Meiste zu verlieren hat; die Bureaukratie muß der bestehenden Macht um jeden Preis dienen, weil sie sonst zu leben nicht im Stande wäre.

Die sich übernehmende Aristokratie kann durch das aufgeklärte Volk mit Vernunftgründen besiegt werden, wie es hievon in England mehrere Beispiele gibt; die Bureaukratie, einmal begründet, gleicht einem Krebsübel, das selbst durch wiederholte Amputationen nicht vertilgt werden kann, und zwar darum nicht, weil sie sich jeder emporkommenden Macht bereitwillig zu Diensten zu stellen bemüssiget ist.

Es ist also ein schlechter Tausch, den man Ungarn statt der aufgehobenen grundherrlichen Gerichte in einer zu begründenden Bureaukratie bietet. Es konnte wahrlich Niemandem einfallen, die aristokratische Oberherrlichkeit nur darum zu bekämpfen, damit nach deren Abtreten dieselben verhaßten Vorrechte einer Kaste von Beamten übertragen, die früher Untergeordneten aber durch diese in der alten Abhängigkeit — mutato nomine — verbleiben sollen.

Die Bureaukratie kann in einem freien Lande nie ohne Machtgebot eingeführt werden. —— Haben sich aber die angestamm-

ten Vormünder überlebt, so braucht das bereits mündige Volk um so weniger — bezahlte!

Freie Gemeindeordnung, aber nicht allein, sondern verbunden mit der in Ungarn so heimischen Munizipalverwaltung, macht ein bureaukratisches, bis in das häusliche Leben der Familien eingreifendes System ganz unnöthig.

Darum sind für Ungarn freie, wohlgeregelte Munizipien ein Lebensbedingniß der Nation; die Bureaukratie aber nimmer im Stande Wurzel zu fassen in diesem Leben, welches ohne Selfgouvernement sich selbst nicht begreifen würde.

b) Die Bureaukratie aber ist für eine Centralisation unbedingt nothwendig, kann allein eine starke Regierung kräftig unterstützen, und, vor Allem, gegen Empörungen aller Art schützen.

Wirklich? Nun es wäre etwas mehr als dreist, dieses zu behaupten. Hat denn eine bis zum höchsten Höhepunkte ausgeführte Centralisation, unterstützt von einer armeegroßen Bureaukratie, Frankreich von Empörungen und Umwälzungen gerettet? Gleicht dieser unglückliche Staat seit sechzig Jahren, trotz Centralisation und aller bereits versuchten Regierungsformen, nebst der immer vorhandenen, und mit allen Phasen vertrauten Bureaukratie, nicht vielmehr heute noch einem Vulkan, auf welchem nichts Bestehendes erbaut werden kann.

Für eine jede Regierungsform lassen sich Argumente in der Geschichte finden; Staaten sind unter Monarchien und Republiken, aristokratischen und demokratischen Verfassungen glücklich, groß und mächtig geworden: aber von dem Glücke, welches ein bureaukratisches System den Völkern je gebracht hätte, ist in der Weltgeschichte nichts aufgezeichnet.

Die Bureaukratie kann nicht nur keine Garantien für die Ruhe bieten, sondern sie birgt vielmehr das Ferment einer Revolution schon in sich. Warum?

Weil der Bürger durch sie von dem öffentlichen Leben ganz und gar ausgeschlossen, jeder Verdächtigung, jedem Argwohne zugänglicher wird, und in dem öffentlichen Beamten nicht einen Seinesgleichen, sondern nur den aufgedrungenen Herrn zu betrachten genöthiget wird.

Das Repräsentativ=System, Land= und Reichstage, parlamentarische Regierung.

Man wird sagen, das Repräsentativ=System und die auf selbem gegründete, auf der Basis eines ausgebreiteten Wahlrechtes einberufene Reichs- und Landtage sichern zur Genüge das Bürgerrecht, geben jedem Berechtigten einen Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten, und gewährleisten dieses Recht für den Einzelnen. Die Regierung aber, als dem Reichstage verantwortlich, steht unter der Kontrolle der Oeffentlichkeit, und durch diese unter der Kontrolle des Volkes.

Ich will mich hier in keine Erörterung über die Theorie eines Repräsentativ=Systems einlassen, so viel wage ich aber zu behaupten und im Angriffsfalle zu vertheidigen, daß das Repräsentativ=System, nach den modernen Formen der französischen Schule zugeschnitten, nun und nimmer die Freiheiten eines Volkes garantiren, um so weniger begründen könne. Diese numerisch berechneten, gleichsam arithmetisch geordneten Parlamente können nie im Stande sein, eine Nation zu repräsentiren. Ein so mechanisch herausgezogener Theil des Volkes (sei es von tausend oder hundert Einer) kann nie einen Körper bilden, der zur Vertretung der Interessen

desselben berufen, diesem zu entsprechen im Stande wäre. Es wird nach solcher Gestaltung sich immer nur ein Aggregat von Einzelnheiten herausstellen, ohne je ein organisches Ganze werden zu können. Die Interessen des Gesammtstaates müssen in einem Parlamente organisch zusammengestellt und vertreten sein, dann wird der Reichs- oder Landtag seiner Bestimmung entsprechen, und gepaart mit den Munizipalfreiheiten einer Nation, die Rechte derselben, nebst Ruhe und Ordnung sichern.

Ohne Munizipal-Institutionen aber hat und wird nie ein Parlament, folglich auch keine parlamentarische Regierung, ein Volk frei machen, oder auch nur dessen alte Freiheiten erhalten. Seht Alt-England und Belgien! In diesen Ländern ist die Volksvertretung auch eingeführt, aber nicht auf den Ruinen des Munizipal-Lebens erbaut, sondern mit diesem Hand in Hand gehend, organisch begründet worden: und also vereint, blüht Großbritannien seit Jahrhunderten, und Belgien verspricht ein immer glücklicheres Land zu werden.

So wie die Munizipal-Institutionen mit zu vielen Freiheiten versehen, die Centralgewalt allzusehr schwächen, und in dieser Stellung die bis zu gewissen Grenzen unbedingt nothwendige Einheit des Gesammtstaates gefährden: also gefährden die ausschließlich herrschenden Centralgewalten, sei es im Kabinet oder im Parlament, die Freiheiten einzelner Individuen, Gemeinden, Bezirke, Kreise oder Komitate.

War in Ungarns vormärzlichen Verhältnissen das erste Uebel vorhanden; haben die Eigenmächtigkeiten, welche die Komitate, bei den nichtbestimmten Grenzen ihres Wirkungskreises, sich immer mehr nnd mehr erlaubten, zuletzt eine jede Centralregierung unmöglich gemacht: so hätte man dieses Uebel wohl heben, diese Eigenmächtigkeiten auf gesetzlichem Wege beschränken sollen, nicht aber, in das andere Uebel verfallend, durch die Kreirung eines allmächtigen Reichstages die Munizipal-Freiheiten gänzlich absorbiren

und eine Institution vernichten, welche mit dem Leben der Nation so lange und so sehr verwoben, ohne Gefahr nimmer entwurzelt werden kann. Der Weg der Reformen, die so natürlich angezeigte Aufgabe: aus den Sitten, Gewohnheiten, ja aus der ganzen Natur der Völker entstandene Institutionen mit den Bedürfnissen der Zeit und Umstände in Einklang zu bringen, — hat sich in dem praktischen England durch Jahrhunderte sattsam bewährt; während nach radikaler Umwälzung des alten Staatslebens, improvisirte Charten und Constitutionen, auf einer tabula rasa oktroyirt, gleich Meteoren verschwinden, wie Irrlichter vergehen, und bis heute noch keine feste Gestaltung eines Staates zu begründen im Stande waren.

Man wird wohl einwenden, die Revolution habe dies Alles bewirkt, sie hat die alten Institutionen zertrümmert, die man mit den Bedürfnissen der neuern Zeit in Einklang zu bringen versäumte. Wohlan! diese Revolution habt Ihr aber im Namen und mit Hilfe des legitimen Rechtes besiegt, und Eure Aufgabe ist und darf nun keine andere sein, als das historisch-diplomatisch festgestellte Recht zur Geltung zu bringen, auf dieser Basis den Staat zu reorganisiren, und also zu begründen, daß bei der Neugestaltung desselben das alte Herkommen mit den Erfordernissen der Gegenwart in Einklang gebracht, den Interessen der Gesammtheit sowohl, als aller Einzelnen, die billigste Rechnung getragen werde. — Das Repräsentativ-System aber an und für sich und ausschließlich aufgestellt, kann mit seinen Reichstagen und seiner allmächtigen Centralisation diese Aufgabe nimmer lösen, um so weniger auf die ungarische Nation beglückend, oder doch beruhigend einwirken.

Es ist ja begreiflich, daß ein tausendmal gebrochener Reflex der Rechte für den schlichten Bürger in seiner Gemeinde oder in seinem Kreise bei weitem nicht so viel Werth haben kann, als diejenigen Freiheiten, die er in seiner Sphäre auszuüben berufen und befugt ist. Betrachten wir Ungarn! Das freie Comitatsleben, früher schon so Vielen zugänglich, nach den Gesetzen des J. 1848 noch

mehr ausgedehnt, soll nun eingestellt, und für den Verlust dieser wirklichen Lokalfreiheit dem Bürger das homöopathisch zugemessene Recht der Theilnahme an der Legislation geboten werden. Der Ungar, der früher seinen Ablegaten gewählt, mit Instruktionen versehen, und unmittelbar in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten einzugreifen das Recht hatte, soll jetzt damit zufrieden sein, daß er alle drei oder vier Jahre einmal das Recht haben soll, unter 6000 Wählern eine Stimme abzugeben, und dadurch zur Wahl eines Volksrepräsentanten zu konkurriren, der seinerseits wieder nebst 399 Collegen in der Gesetzgebung einen positiven Einfluß haben wird: also das Recht, in der Gesetzgebung einen indirekten, zu $\frac{1}{400 \times 6000}$, oder $\frac{1}{2,400,000}$, sage: zwei Millionen viermalhunderttausendmal gebrochenen Einfluß ausüben zu können, soll die Summe der politischen Rechte sein, welche dem Ungar ausschließlich über den Ruinen der Munizipal-Freiheiten geboten, ihn beglücken und zufrieden stellen müssen.

Ein so begründetes Repräsentativ-System, so gebildete Reichs- und Landtage, so gestellte parlamentarische Regierungen, um den theuren Preis der Munizipal-Freiheiten erkauft, können und werden nie als Gewinn, wohl aber als eine große Beschränkung der Freiheiten der ungarischen Nation angesehen, mithin also kein geeignetes Mittel zur Befestigung des aufzuführenden Neubaues werden.

Demokratie.

„Sind die Mittel unliebsam, und für diesen Augenblick vielleicht willkührlich und eigenmächtig angewandt: so wird sich bald eine Basis für die oktroyirte Verfassung, und für die durch sie zu begründende einheitlich große Gesammtmonarchie herausstellen, welche stärker als das historische Recht, allein genügen wird, die Zukunft des Kaiserstaates auf lange Zeiten zu garantiren; und diese Basis ist — die Demokratie!“

So klügeln Viele!

Die Demokratie ist in jedem Falle ein großes, starkes Element, welches, geregelt und in ein systematisches Ganze aufgestellt, unläugbar als eine solche Basis angenommen werden kann, auf der man einen großartigen Neubau aufzuführen mit Berechnung und Wahrscheinlichkeit des Gelingens versuchen kann.

Die Demokratie aber, eben weil sie eine so breite Basis bietet, ist auch in ihren Elementen so ausgedehnt, daß man, um auf diese so zerstreuten, oft ganz isolirt stehenden Elemente wirken, und selbe in ein systematisches Ganze bringen zu können, der eingreifendsten, heroischesten und wirksamsten Mittel bedarf; welche, unrichtig angewandt, eben so stark im Zerstören, als bei einer zweckmäßigen Anwendung mächtig im Erschaffen sind.

Um die Gesellschaft auf die Gesammtheit dieser ihrer Atome stellen zu können, müssen diese auch fest verkittet, zu einem Granit werden: ansonst wird der ganze Bau in dem Meere der angehäuften losen Sandkörner versinken und zu Grunde gehen.

Wo sind aber diese Mittel, wo der Kitt, den die Regierung zur Sicherstellung dieser Basis anwenden will? Ich finde wirklich keine, wenigstens keine, die auf die demokratischen Elemente, wie sie in Ungarn vorhanden sind, prägnant zu wirken im Stande wären.

Ein Volk kann man durch die Erinnerung an seine Vergangenheit, seine geschichtliche Größe, seine Ahnen u. s. w. begeistern; nichts ist, was die zerstreutesten Elemente einer Nation zu einem Ganzen fester zu verbinden im Stande wäre, als dieses. Die Reminiszenzen, welche in den Sitten, Gebräuchen, Trachten, Traditionen, in Sagen und Liedern, in den niedrigsten Hütten, so wie in den glänzendsten Palästen, bei einzelnen Familien und Gemeinden, bei dem einsamen Sohne der Steppen und dem Einwohner der volkreichsten Städte, bei öffentlichen Festen und in häuslichen Kreisen, ununterbrochen von dem Vater auf den Sohn und Enkel sich vererben: — diese Reminiszenzen, geachtet und gepflegt, sind wohl im Stande, die gesammte Kraft einer Nation zusammenzustellen, auf welcher dann, als angenommener Basis, ein rechtlich begründeter Staat sich stützen kann. — Dieses Mittel wird jedoch nach der Politik des Ministeriums nicht nur nicht angewandt, sondern es wird durch eine ideelle, ganz und gar unpraktische Aufstellung einer Gleichberechtigung aller Stämme und Raçen die alte geschichtliche Nation der Ungarn mit ihrer ganzen Vergangenheit, mit ihrem alten Ruhm, mit ihren Freuden und Leiden zuerst zersetzt, und dann durch die Superiorität der deutschen, als ämtlich festgestellten, in mehreren Komitaten bereits anbefohlenen Sprache absorbirt.

Eine jede Nation ist eifersüchtig auf ihre Grenzen, eine jede wünscht und will diese sichergestellt und gewährleistet zu haben; die

Gefahr, welche diese bedroht, treibt das ganze Volk instinktmäßig zur Vertheidigung seines Gesammteigenthums, und die Macht, welche die Integrität des Landes zu garantiren den Willen und die Kraft besitzt, hat die Sympathien des Volkes für sich, und es gruppiren sich unwillkührlich alle Elemente um dieselbe in ein Gesammtganzes, welches dann die gesuchte und zu dem Aufbau eines Staates nothwendige Basis herausstellen könnte. Aber auch dieses Mittel suchen wir in der Politik des Ministeriums vergebens, vielmehr muß die ungarische Nation mit Schmerz und Kummer, Scham und bitterem Gefühle zusehen, wie ihre alten Grenzen verrückt, ihre durch Jahrtausende gewährleistete Integrität zerstückelt, ihre alten Eintheilungen willkürlich abgeschafft, und neue, nach unbegreiflichen Gründen, festgesetzt werden.

Die Freiheiten, die eine Nation in ihrem häuslichen und Gemeindeleben und in ihren Munizipal-Institutionen besitzt, sind dem Volke theuer und werth; die Bewahrung und die zeitgemäße kluge Ausbreitung derselben kann ein Volk begeistern, gewinnen, und zur Stütze eines Staatenbaues verbinden. Indessen findet man auch dieses Mittel in der Politik des Ministeriums nicht; im Gegentheil wird das alte freie Komitatsleben statt geregelt, vernichtet, statt ausgedehnt, auch denen entzogen, die seiner theilhaftig waren. Fürwahr, eine sonderbare Auffassung, dem öffentlichen Wunsche nachzukommen!

Man bekämpfte die bevorzugte Stellung der Privilegirten wahrlich nicht darum, um die mit dieser verbundenen Vortheile und Freiheiten zu vernichten; wohl aber, um die vermehrte Familie des Volkes, insofern diese neue fähige Glieder aufzuweisen hat, denselben zuzuführen.

In der Politik der Gründer des neuen Baues finden wir keines von diesen und ähnlichen, moralisch und rechtlich erlaubten Mitteln, welche im Stande wären, die so belobte demokratische

Basis herauszustellen, die Atome des Volkes in ein festes Ganze zu vereinigen und also eine Basis zu schaffen, auf welcher der Bau begonnen und aufgeführt, bestehen könnte.

Glaubt man vielleicht, die Gleichberechtigung Aller wäre der Talisman? Aber diese haben sich ja die Ungarn mit der Einwilligung ihres Königs schon selbst gegeben, und haben auch selbe gesetzlich begründet: folglich ist sie also ihr Eigenthum und kein Geschenk mehr, mit dem sie zu bestechen, und kein Preis, den sie so theuer zu erkaufen bemüssigt oder auch geneigt wären. Uebrigens ist nicht die Freiheit Einzelner, auf Rechnung der Gesammtheit geboten, noch die Gesammtfreiheit, auf Rechnung Einzelner begründet: sondern beide verbunden und in ihren Beziehungen klug geregelt, der Talisman, dem Niemand widerstehen kann, der alle Gemüther zu entflammen die Macht besitzt.

Oder ist es vielleicht das Repräsentativ-System? Auch dieses ist auf dem Landtage von 1848 eingeführt, königlich bestätigt, und mit dem Comitatsleben verbunden bereits ausgeübt worden: folglich ist auch dieses Geschenk, welches noch obendrein über den Ruinen der Komitats-Institutionen geboten wird (wie ich es früher schon detaillirte), ganz und gar nicht geeignet, Sympathien für sich zu gewinnen.

All das Obige also soll das gesammte einheitliche Oesterreich, die Idee eines großen Staates ersetzen, und die Gemüther Aller, oder doch der großen Mehrheit für sich gewinnen! Welche Illusion! Ein Hirngespinst, dem man nachjagend sich zu Tode hetzen wird. — Statt die kräftigen Nationen der Monarchie auf der Basis ihrer historischen Vergangenheit der Entwicklung zuzuführen, und also dieselben durch gemeinsame Interessen in eine Gesammt-Monarchie klugerweise zu verbinden, was im Reiche der Möglichkeit und Allen vortheilhaft wäre: statt diesen so offen bezeichneten Weg zu verfolgen, steckt man sich ein Ziel aus, welches, weil gegen die Interessen der großen Wahrheit, unerreichbar sein muß. Z. B. in

Ungarn will man einen österreichischen Nationalsinn wecken, der nicht existirt, den ungarischen aber, der sich überall mächtig äußert, wo nicht unterdrücken, doch nicht pflegen, was ein ganz verkehrtes Verfahren ist, womit man sich eine Weile zu Tode ermüden wird, um gerade das Gegentheil zu erreichen. Das ist: während der Ungar, wenn ihm seine Nationalität, die Integrität seines Landes, seine geschichtliche Selbstständigkeit und seine Freiheiten garantirt sind, sich ganz natürlich an das Gesammt-Oesterreich, als die denselben gegen alle äußeren Gefahren schützende Großmacht im eigenen Interesse anzuschmiegen trachten müßte: so wird er andererseits beraubt von allen obigen Kleinodien, bedroht von dort, woher er Hilfe und Gerechtigkeit hoffte, in seiner Noth und Bedrängniß dem natürlichen Freunde nicht nur entfremdet, sondern denselben im Angstgefühle der Selbsterhaltung sogar als seinen Feind betrachten!

Also selbst mit der Demokratie wird man auf diesem Wege nichts ausrichten. Die losen und zerstreuten Elemente der Nationen können weder durch die Idee eines großen einheitlichen Staates, noch aber durch eine Repräsentativ-Verfassung oder parlamentarische Regierung u. s. w., aufgebaut auf die Ruinen ihrer theuersten Kleinodien und Freiheiten, verbunden werden, also kann auch die gewünschte und gesuchte Basis sich nicht herausstellen lassen!

Schluß.

Wenn aber der kaiserlichen Regierung, um die octroyirte Charte verwirklichen zu können, keine andere Mittel zu Gebote stehen, als die der absoluten Gewalt; für einen Neubau aber, welcher mittelst dieser willkührlich aufgeführt werden soll, sich durchaus keine haltbare Basis herausstellen kann, mithin die also beabsichtigte Neugestaltung Oesterreichs gar keine Garantien des Bestandes für die Zukunft besitzen würde;

wenn der Weg, den das Ministerium einzuschlagen so entschlossen zu sein scheint, in andern Ländern sich als durchaus unglücklich bereits bewiesen hat;

wenn Frankreich auf ähnliche Art regenerirt, seit sechzig Jahren sich zu constituiren nicht im Stande ist: so ist es um so unbegreiflicher, daß man sich in der Geschichte nicht umsehen, die practischen Lehren derselben nicht anerkennen, und diese auf die Verhältnisse des Vaterlandes anwendend nicht befolgen will, um zwischen jenen Klippen glücklich durchschiffen zu können, an welchen alle neueren, in der Theorie so brillant aufgestellten Charten und Theorien zerschellt, und ganz natürlich zu Grunde gegangen sind: weil diese Resultate der bloßen Theorie, statt den Bedürfnissen des

Lebens zu entsprechen, unpassende Phantasien einzelner, wenn auch noch so genialer Köpfe waren, die bei der Abfassung derselben — statt auf die Vergangenheiten, die Sitten, Eigenheiten und Bedürfnisse der Völker zu achten, diese zu studiren, ihnen zuvor- oder nachzukommen — nur ihren eigenen Ansichten von constitutioneller Freiheit, wie sie sich selbe nach den Grundsätzen der neuesten Schule selbst geschaffen haben, zu folgen, und die Menschheit durch ihre aufgedrungenen Lehren beglücken zu wollen, sich entschlossen haben.

Vielleicht kein Land der Welt hat in der Geschichte so ein passendes Vorbild für sich, als eben Ungarn; für kein Land finden sich so viele vorleuchtende Beispiele, die in gleichen Verhältnissen gleiche Folgen anzudeuten, folglich zu warnen und anzueifern zugleich, im Stande sind.

Es ist wahrlich überraschend, wenn man die Geschichte Englands liest, und die Revolution dieses Landes, und die glückliche Lösung derselben mit allen ihren Ursachen und Folgen studirt. Auffallend ist die Aehnlichkeit, die sich zwischen Ungarn und England, bis zur Revolution des letzteren, herausstellt.

Macaulay, der Verfasser der neuesten Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jacobs des II, dieser geistreiche Staatsmann, der in seinem Werke sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheint, jene Frage zu lösen, warum die englische Revolution, trotz dem, daß sie durch vier Regierungen dauerte, und so viele Opfer gekostet hat, am Ende doch so glücklich geschlichtet wurde, daß aus ihr eine so feste Neugestaltung des öffentlichen Lebens hervorgegangen ist, welche im Gegensatze der neuesten Beispiele, schon über anderthalb Jahrhunderte nicht wankt, und während den Erschütterungen der jüngsten Jahre felsenfest dagestanden ist: — sagt gleich im Anfange seines ersten Buches:

„Die alte englische Verfassung gehörte zu einer Classe beschränkter Monarchien, die im Mittelalter im westlichen Europa

entstanden, und, ungeachtet mancher Verschiedenheiten, doch eine starke Familienähnlichkeit untereinander hatten. Daß eine solche Aehnlichkeit statt fand, ist nicht befremdend. Die Länder, in denen diese Monarchieen erwuchsen, waren Provinzen desselben großen gebildeten Reiches gewesen, und waren, um dieselbe Zeit von Stämmen derselben rauhen und kriegerischen Nation überfallen und erobert worden. Sie waren Glieder derselben großen Verbindung gegen den Islam. Sie standen in der Gemeinschaft derselben stolzen und hochstrebenden Kirche. Ihr Staatswesen ergriff natürlich dieselbe Form. Alle hatten Könige, und in Allen war das königliche Amt allmälig an strenges Erbrecht gebunden worden. Alle hatten Adelige, deren Titel ursprünglich auf militärischen Rang Bezug hatten. Die Würde der Ritterschaft, die Regeln der Heroldskunst waren allen gemeinsam. Alle hatten reichbegabte kirchliche Stiftungen, städtische Corporationen im Genuß großer Freiheiten und Senate, deren Zustimmung zur Giltigkeit einiger öffentlichen Akte nothwendig war.

Unter diesen verwandten Verfassungen wurde die Englische von einer frühen Zeit an mit Recht für die beste gehalten. Die Hoheitsrechte des Souverains waren unzweifelbar ausgedehnt. Der Geist der Religion und der Geist des Ritterthums wirkten zusammen, seine Würde zu erhöhen. Das heilige Oehl war auf sein Haupt gegossen worden. Es war keine Erniedrigung für die tapfersten und edelsten Ritter, zu seinen Füßen zu knieen. Seine Person war unverletzlich . . . . Er war das Haupt der ausführenden Verwaltung, das einzige Organ des Verkehrs mit fremden Mächten, der Befehlshaber der Streitmacht des Staates zu Land und See, der Quell der Gerechtigkeit, der Gnade und Ehre 2c. 2c.

„Aber seine Macht, so groß sie auch war, war beschränkt durch drei große verfassungsmäßige Grundsätze, so alt, das Niemand sagen kann, wann sie zu gelten anfingen, und so mächtig,

daß ihre natürliche Entwickelung, durch manche Generationen fortgesetzt, den Zustand der Dinge hervorgebracht hat, unter den wir leben."

„Erstens: der König konnte ohne die Zustimmung seines Parlaments kein Gesetz geben. Zweitens: er konnte ohne die Zustimmung seines Parlaments keine Steuer auflegen. Drittens: er war verbunden, die ausführende Verwaltung nach den Gesetzen des Landes zu führen, und wenn er die Gesetze brach, so waren seine Rathgeber und Agenten verantwortlich ꝛc. ꝛc."

„So war es in unserem Lande. Die Linie, welche das königliche Recht begrenzte, war zwar in allgemeinen hinreichend bekannt, aber nicht überall mit Genauigkeit und Bestimmtheit gezogen. Es gab daher, nahe an der Grenze, einen streitigen Boden, auf welchem Eingriffe und Zurücknahmen stattzufinden fortfuhren, bis zuletzt, nach Jahrhunderten des Streites, deutliche und dauerhafte Grenzmarken aufgerichtet wurden." — — —

Kann man sich etwas frappanteres denken? Passen diese Zeilen nicht ganz auf Ungarn? Auf Ungarns alte und neuere, bis zum Jahre 1848 bestandene hergebrachte Gewohnheiten, Gesetze, Institutionen und Verhältnisse welche alle heute noch im Geiste der Nation fortleben, und die selbst die Erschütterungen der verhängnißvollen Jahre von 48 und 49 zu verwischen nicht im Stande waren!

Ist es aber also: — warum folgt man nicht dem Beispiele Englands; warum will man nicht die Lehre, welche aus dem Entwickelungsprocesse Großbritanniens für uns in der Geschichte aufgezeichnet ist, für das Wohl Ungarns ausbeuten; warum nicht einen Weg einschlagen, auf welchem Englands Freiheit und Glück, Macht und Größe begründet worden ist? Warum treibt man sich lieber in dem Labyrinthe moderner Theorien herum, welche Alles niederreißen, um auf einem Schutt zu bauen, das historische, althergebrachte Recht ganz verwerfen, und dann keinen Anhaltspunkt zu

finden im Stande sind, an dem sie ihr neues System befestigen könnten; das Menschliche ganz zu vergessen scheinen, — und darum eben nur Luftschlösser und unpraktische Träume sind!

Makaulay sagt: „Wie groß auch die Umgestaltung ist, die „sein (Englands) Staatswesen in den letzten sechs Jahrhunderten „erfahren hat: sie war die Wirkung allmähliger Entwickelung, „nicht der Zerstörung und des Wiederaufbaues. Die „gegenwärtige Verfassung unseres Landes verhält sich zu der Ver„fassung, unter der es vor 500 Jahren blühte, wie der Baum zu „dem Schößling, wie der Mann zu dem Knaben. Die Verände„rung war groß: aber doch hat es nie eine Zeit gegeben, „wo nicht der Haupttheil des Bestehenden alt war! „Ein so gebildetes Staatswesen muß an Anomalien reich sein, „aber für die, aus bloßen Anomalien entspringenden Uebel haben wir viel, was sie aufwiegt. Andere Gesellschaften besi„tzen geschriebene Verfassungen von mehr symetri„scher Art; aber keiner andern Gesellschaft ist es noch „gelungen, Revolution und Verjährung, Vorschrift „und Stabilität, die Energie der Jugend, und die Ma„jestät des unvordenklichen Alterthums zu vereinigen!"

Für diese Behauptungen spricht die Wirklichkeit, sprechen mehr als anderthalb Jahrhunderte: für Euere Theorien keine Generation, wohl aber gegen dieselben die traurigsten Folgen, welche das Glück von Millionen als Opfer forderten, ohne das Anderer — mit Ausnahme vielleicht einzelner, meistens gewissenloser Glücksritter zu begründen.

Diese Umgestaltung aber, die nach blutigen Kämpfen und Leiden der Völker Britanniens, so glücklich gelungen ist, muß England hauptsächlich jener weisen Politik verdanken, welche zum Ausgangspunct aller nothwendigen Aenderungen das Bestehende sich erkoren hat. Die alten Freiheiten des Volkes, die magna charta, habeas corpus, und die übrigen verbrieften Grundrechte der Na-

tion wurden in dem langen Streite gegen die Uebergriffe der Krone stets als Anhaltspunkte unverändert festgehalten, und zur Begründung weiterer Gestaltungen als Basis angenommen. Eben so sind die alten Vorrechte, Gewohnheiten und Gesetze, weil sie einzelnen Individuen oder ganzen Kasten exzeptionelle Vortheile sicherten, in dem Streite zwischen dem Volk und den Privilegirten nicht vernichtet, sondern insoferne sie auf Rechnung der Gesammtheit jene begünstigt haben, theils ausgedehnt, theils abgeschafft, mit einem Worte, verändert, und also den Erfordernissen der Gegenwart allmälig angepaßt, die alte Zeit aber dadurch mit der neuen versöhnt, vereinigt und verbrüdert worden.

Macaulay, dessen Buch ich meinen Landsleuten, und allen mit der Umgestaltung Ungarns sich befassenden Staatsmännern nicht genug anempfehlen kann, schließt seinen zweiten Band, welcher die Geschichte Englands bis zum Jahre 1688 enthält, mit einem Resummé, das mir so werthvoll zu sein scheint, daß ich nicht umhin kann, wäre es auch nur, um den Geschmack für dieses, uns Ungarn besonders lehrreichen Buches allenthalben zu verbreiten, es hier anzuführen:

„So war die englische Revolution vollendet. Wenn wir sie mit denjenigen Revolutionen vergleichen, welche im Laufe der letzten 60 Jahre so viele alte Regierungen gestürzt haben, so können wir nicht umhin, ihren eigenthümlichen Charakter zu bemerken. Warum dieser Charakter so eigenthümlich war, liegt nahe genug, und scheint doch weder von Lobrednern noch von Tadlern immer erkannt worden zu sein."

„Die festländischen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts traten in Ländern ein, wo jede Spur der beschränkten Monarchie des Mittelalters schon längst verwischt war. Das Recht des Fürsten, Gesetze zu geben, und Geld zu erheben, war seit vielen Generationen unbestritten gewesen. Sein Thron wurde durch ein großes stehendes Heer bewacht. Seine Verwaltung durfte ohne

äußerste Gefahr, nicht einmal in den mildesten Ausdrücken getadelt werden. Seine Unterthanen besaßen ihre persönliche Freiheit auf keinem andern Grunde, als seinem Belieben. Nicht eine einzige Institution war übrig geblieben, welche, so weit das Gedächtniß des ältesten Mannes reichte, dem Unterthan wirksamen Schutz gegen den äußersten Frevel der Tirannei geleistet hätte. Jene großen Rathsversammlungen, welche einstmals die königliche Gewalt gezügelt hatten, waren in Vergessenheit gesunken. Ihre Zusammensetzung und ihre Privilegien waren nur Alterthumsforschern bekannt. Wir können uns daher nicht wundern, daß, wenn es Menschen, die so regiert worden, gelang, einer Regierung, die sie längst im Stillen gehaßt hatten, die höchste Gewalt zu entreißen, sie voll ungeduldigen Verlangens nach Zerstörung, und unfähig zum Aufbau gewesen, daß sie durch jede schimmernde Neuerung bethört worden sind, daß sie alle Titel, Zeremonien und Redensarten, die mit dem alten Systeme verknüpft waren, geächtet, und daß sie sich mit Widerwillen von ihren eigenen nationalen Vorgängen und Ueberlieferungen abwendend, in den Schriften von Theoretikern nach Verfassungsgrundsätzen gesucht, oder mit unwissender, und reizloser Affektation die Patrioten Athen's und Rom's nachgeäfft haben. Eben so wenig können wir uns wundern, wenn der heftigen Bewegung des revolutionären Geistes, eine eben so heftige Reaktion gefolgt ist, und die Verwirrung rasch einen strengeren Despotismus erzeugt hat, als der, aus dem sie entsprungen war."

„Wären wir in derselben Lage gewesen, wäre Strafford sein Lieblingsplan des „Durch" gelungen; hätte er eine so zahlreiche und so gut disziplinirte Armee gebildet, wie wenige Jahre später eine von Cromwell gebildet wurde; hätte eine Folge ähnlicher gerichtlicher Entscheidungen, wie die von der Exchequer-Kammer, in dem Falle des Schiffsgeldes ertheilte, das Recht der Besteuerung des Volkes auf die Krone übertragen; hätten die Sternkammer, und die hohe Kommission fortgefahren Jedermann, der seine Stimme

gegen die Regierung zu erheben wagte, mit Geld zu büßen, zu verstümmeln und einzukerkern; wäre die Presse hier so vollständig geknechtet gewesen, wie zu Wien und Neapel; hätten unsere Könige allmälig die ganze gesetzgebende Gewalt an sich gezogen; wären sechs Generationen Engländer ohne eine einzige Parlamentssession vorübergegangen; und hätten wir uns dann endlich in irgend einem Augenblicke wilder Erregung gegen unsere Gebieter erhoben: was für ein Ausbruch würde das gewesen sein! Mit was für einem Krachen, das bis zu den weitesten Enden der Welt gehört und gefühlt worden wäre, würde der ganze Bau der Gesellschaft gestürzt sein! Wie viele Tausende von Verbannten, einst die glücklichsten und gefeiertesten Mitglieder dieses großen Gemeinwesens, würden ihr Brot in fremden Städten gesucht, oder für ihre Häupter ein Obdach unter Borkenhütten, in den ungelichteten Wäldern Amerika's gesucht haben! Wie würden wir das Pflaster von London zu Barrikaden aufgehäuft, die Häuser mit Kugeln besteckt, die Rinnen von Blut schäumend gesehen haben! Wie oftmals würden wir wild, von Extrem zu Extrem gestürzt sein, vor der Anarchie im Despotismus Zuflucht gesucht haben, und wieder vom Despotismus zur Anarchie getrieben worden sein! Wie viele Jahre des Blutes und der Verwirrung würde es uns gekostet haben, auch nur die Anfangsgründe der Staatswissenschaft zu lernen! Wie viele kindische Theorien würden uns getäuscht haben! Wie viele rohe und schlecht abgewogene Verfassungen würden wir aufgestellt haben, nur um sie wieder umstürzen zu sehen! Wir würden uns glücklich zu preisen gehabt haben, wenn eine scharfe Zucht eines halben Jahrhunderts hingereicht hätte, uns für eine Fähigkeit zum Genusse wahrer Freiheit zu erziehen."

„Diese Drangsale wendete unsere Revolution ab. Es war eine streng defensive Revolution, und hatte Verjährung und Gesetzlichkeit auf ihrer Seite. Hier, und hier allein, hatte sich eine beschränkte Monarchie des 13. Jahrhunderts ungeschmälert bis in

das 17. Jahrhundert erhalten. Unsere parlamentarischen Institutionen waren in voller Kraft. Die Hauptgrundsätze unserer Verfassung waren vortrefflich. Sie waren allerdings nicht förmlich und genau in einer einzelnen schriftlichen Urkunde dargelegt; aber sie waren, in unseren alten und edlen Gesetzen verstreut zu finden, und was von weit größerer Bedeutung war: sie hatten sich während 400 Jahren in die Herzen der Engländer eingegraben. Daß ohne die Einwilligung der Vertreter der Nation, kein Gesetz gegeben, keine Steuer aufgelegt, kein reguläres Militär gehalten; daß Niemand durch den willkürlichen Willen des Souverains, auch nur auf einen Tag in Haft gebracht; daß kein Werkzeug der Gewalt den königlichen Befehl zur Rechtfertigung der Verletzung irgend eines gesetzlichen Rechtes des geringsten Unterthanes vorschützen könne: das galt sowohl Whigs wie Tories als Grundgesetz des Reiches. Ein Reich, dessen Grundgesetze diese waren, bedurfte keiner neuen Verfassung!"

„Aber obgleich man keiner neuen Verfassung bedurfte, so war es doch klar, daß Aenderungen erfordert wurden. Die schlechte Regierung der Stuarts, und die Wirren, welche diese schlechte Regierung erzeugt hatte, bewiesen hinlänglich, daß irgendwo ein Gebrechen in unserem Staatswesen sei, und dieses Gebrechen zu entdecken und abzustellen, war die Pflicht der Konvention."

„Einige Fragen von großer Bedeutung waren noch dem Streite ausgesetzt. Unsere Verfassung hatte in Zeiten zu bestehen begonnen, wo die Staatsmänner nicht sehr gewohnt waren, genaue Begriffsbestimmungen zu entwerfen. Es waren daher mit ihren Grundsätzen unverträgliche und selbst ihrem Bestehen gefährliche Anomalien fast unmerklich entstanden, und hatten, da sie viele Jahre lang keine ernste Unzuträglichkeit verursacht, allmälig die Kraft der Verjährung erworben. Das Gegenmittel für diese Uebel bestand darin, daß man die Rechte des Volkes in solcher Sprache aufstellte, welche allem Streite ein Ende zu machen hätte, und daß

man erklärte, kein Vorgang könne irgend eine Verletzung dieser Rechte rechtfertigen."

„Wenn dies geschehen war, so mußte es für unsere Regenten unmöglich sein, das Gesetz mißzuverstehen; aber wenn nicht noch etwas mehr geschah, so war es keineswegs unwahrscheinlich, daß sie es verletzten. Lange Zeit hatte die Kirche die Nation gelehrt, daß die Erbmonarchie, allein unter unseren Institutionen, göttlich und unverletzlich sei; daß das Recht des Hauses der Gemeinen auf einen Antheil der gesetzgebenden Gewalt ein bloß menschliches Recht sei, daß aber das Recht des Königs auf den Gehorsam seines Volkes von oben stamme; daß die Magna Charta ein Gesetz sei, was von denen, die es gemacht hatten, wieder aufgehoben werden möge, daß aber die Regel, welche die Prinzen des königlichen Geblüts nach der Erbfolgeordnung zum Throne berufe, himmlischen Ursprunges, und daß jeder mit dieser Regel nicht übereinstimmende Akt des Parlaments nichtig sei. — Es ist augenscheinlich, daß in einer Gesellschaft, in welcher solche Begriffe vorwalten, verfassungsmäßige Freiheit immer unsicher sein muß. Eine Macht, welche blos als eine menschliche Ordnung betrachtet wird, kann kein wirksamer Zügel einer Macht sein, die als die Ordnung Gottes betrachtet wird. Die Hoffnung ist eitel, daß Gesetze, wie trefflich sie auch sein mögen, fortwährend einen König zügeln werden, der, nach seiner eigenen Meinung, und nach der eines großen Theiles seines Volkes, eine Autorität von unendlich höherer Natur hat, als die Autorität, welche diesen Gesetzen zusteht. Das Königthum dieser geheimnißvollen Attribute zu entkleiden, und den Grundsatz festzustellen, daß die Könige nach einem in keiner Weise anderen Rechte regierten, als nach welchem Freisassen die Richter der Grafschaft erwählten, oder Richter Habeas-Korpus-Befehle ertheilten, war für die Sicherheit unserer Freiheiten unbedingt nothwendig."

„So hatte die Konvention zwei große Pflichten zu erfüllen. Die erste war: Die Grundgesetze des Reiches von Zwei-

deutigkeiten zu befreien. — Die zweite war: aus den Gemüthern sowohl der Regierenden, als der Regierten, die falsche und verderbliche Vorstellung auszurotten, daß die königliche Prärogative irgend etwas Erhabneres und Heiligeres sei, als jene Grundgesetze ......"

„Die Aenderung scheint gering. Nicht ein einziges Kleinod der Krone wurde berührt. Nicht ein einziges neues Recht wurde dem Volke gegeben. Das ganze englische Recht in Haupt- und Beiwerke, war, nach dem Urtheile aller der größten Juristen, der Holt und Treby, der Maynard und Somers, nach der Revolution genau dasselbe wie vor ihr ......"

„Wie unsere Revolution eine Vertheidigung alter Rechte war, so wurde sie auch mit strenger Beobachtung alter Formen vollführt. In fast jedem Worte und Akte läßt sich eine tiefe Ehrfurcht für die Vergangenheit erkennen. Die Stände des Reiches berathschlagten in den alten Hallen und nach den alten Regeln ...... die Konferenz wurde mit dem ganzen alterthümlichen Zeremoniel gehalten. An der einen Seite der Tafel in dem gemalten Zimmer saßen die Sachführer der Lords, bedeckt, und in Mänteln mit Hermelin und Gold. Die Sachführer der Gemeinen standen barhaupt an der andern Seite. Die Reden bieten einen fast komischen Gegensatz gegen die revolutionäre Rhetorik jedes andern Landes dar. Beide englische Parteien stimmten darin überein, die alten konstitutionellen Ueberlieferungen des Staats mit feierlicher Achtung zu behandeln. Die einzige Frage war, in welchem Sinne diese Ueberlieferungen zu verstehen seien. Die Wortführer der Freiheit sagten kein Wort von der natürlichen Gleichheit der Menschen und der unveräußerlichen Souverainität des Volkes, von Harmodius oder Timoleon, von Brutus dem Aelteren oder Brutus dem Jüngeren. ....."

„Als der Streit zuletzt beigelegt war, wurden die neuen Souveraine mit dem alten Festgepränge ausgerufen. All der phantastische Pomp des Heroldswesen war zugegen. ....."

„Uns, die wir im Jahre 1848 gelebt haben, kann es fast als ein Mißbrauchen der Ausdrücke erscheinen, einen mit so viel Ueberlegung, mit so viel Besonnenheit und mit solch genauer Beachtung der herkömmlichen Etikette geleiteten Vorgang mit dem schrecklichen Namen einer Revolution zu belegen.“

„Und doch ist diese Revolution, unter allen Revolutionen die mindest gewaltsame, die wohlthätigste unter allen Revolutionen gewesen. Sie entschied definitiv die große Frage, ob das populäre Element, was seit dem Zeitalter der Fitzwalter und de Montfort, immer in dem englischen Staatswesen gefunden worden, von dem monarchischen Elemente zerstört, oder ob ihm gestattet werden solle, sich frei zu entwickeln, und herrschend zu werden. Der Kampf zwischen den zwei Prinzipien war lang, heftig und zweifelhaft gewesen. Er hatte vier Regierungen hindurch gedauert. Er hatte Aufstände, Staatsprozesse, Empörungen, Schlachten, Belagerungen, Aechtungen, gerichtliche Metzeleien erzeugt. Zuweilen hatte es geschienen, als sei die Freiheit, zuweilen, als sei das Königthum auf dem Punkte unterzugehen. Viele Jahre lang war eine Hälfte der Kraftfülle Englands beschäftigt gewesen, der andern Hälfte entgegenzuwirken. Die ausführende Gewalt und die gesetzgebende Gewalt hatten einander so wirksam gehemmt, daß der Staat ohne Geltung in Europa gewesen war. Der Waffenkönig, welcher Wilhelm und Marie vor dem Thore von Whitehall ausrief, verkündigte in Wahrheit, daß dieser große Kampf vorüber sei, daß gänzliche Einigung zwischen dem Throne und dem Parlamente bestehe, daß das lange Zeit abhängige und erniedrigte England wieder eine Macht ersten Ranges sei, daß die alten Gesetze, durch welche die Prärogative beschränkt war, fortan eben so heilig, wie die Prärogative selbst gehalten, und zu all ihren Konsequenzen entwickelt, daß die ausführende Verwaltung in Uebereinstimmung mit der Meinung der Vertreter der Nation geleitet werden, und daß der Souverain keine Reform, welche die zwei

Häuser, nach weiser Erwägung vorschlagen würden, hartnäckigen Widerstand leisten werde......"

„Das höchste Lob, was über die Revolution von 1688 ausgesprochen werden kann, ist das: daß sie unsere letzte Revolution war. Mehrere Generationen sind nun vorübergezogen, seit irgend ein weiser, und patriotischer Engländer auf Widerstand gegen die bestehende Regierung gedacht hat. In allen redlichen und nachdenkenden Geistern besteht eine, täglich durch Erfahrung gekräftigte Ueberzeugung, daß das Mittel, jede Verbesserung, welche die Verfassung erfordert zu bewirken, innerhalb der Verfassung selbst zu finden ist."

„Wenn jemals, so müssen wir jetzt im Stande sein, die ganze Bedeutsamkeit des Widerstandes zu würdigen, welchen unsere Vorväter dem Hause Stuart leisteten. Rings um uns wird die Welt von den Verzweiflungskämpfen großer Nationen durchwühlt. Regierungen, welche vor Kurzem die Aussicht zu haben schienen, Jahrhunderte zu bestehen, sind plötzlich erschüttert und umgestürzt worden. In den stolzesten Hauptstädten des westlichen Europa's ist das Bürgerblut in Strömen geflossen. Alle bösen Leidenschaften, der Durst nach Gewinn, und der Durst nach Rache, der Widerwille von Stand gegen Stand, der Widerwille von Stamm gegen Stamm, haben sich von dem Zügel der göttlichen und menschlichen Gesetze losgerissen. Furcht und Angst haben Millionen das Gesicht bewölkt und die Herzen niedergeschlagen. Der Handel stockt und der Gewerbsfleiß ist gelähmt worden. Die Reichen sind arm, und die Armen sind ärmer geworden. Lehren, die allen Wissenschaften, allen Künsten, aller Betriebsamkeit, allen häuslichen Liebeszügen feindlich sind, Lehren, die, wenn sie in Kraft treten, in 30 Jahren alles, was 30 Jahrhunderte für die Menschheit gethan haben, vernichten, und die schönsten Provinzen von Frankreich und Deutschland so wild ma-

chen würden wie Congo und Patagonien, sind von der Tribüne erklärt und durch das Schwert vertheidiget worden. Europa ist mit Unterjochung der Barbaren bedroht worden, im Vergleich mit denen die Barbaren, die unter Attila und Alboin einherzogen, aufgeklärt und menschlich waren. Die echtesten Freunde des Volkes haben mit tiefer Sorge gestanden, daß kostbarere Interessen, als irgend welche politische Rechte auf dem Spiele ständen, und daß es nothwendig sein möge, selbst die Freiheit zu opfern, um die Zivilisation zu retten."

„Inzwischen ist auf unserer Insel der regelmäßige Gang der Regierung niemals auch nur einen Tag lang unterbrochen gewesen. Die wenigen schlechten Menschen, die nach Zügellosigkeit und Beute verlangten, haben nicht den Muth gehabt, auch nur einen Augenblick der Kraft einer loyalen Nation entgegen zu treten, die in festen Heerbann um einen angestammten Thron geschaart war. Und wenn gefragt wird, was diesen Unterschied zwischen uns und Anderen bewirkt hat, so ist die Antwort: daß wir niemals verloren haben, was andere wild und blindlings wieder zu gewinnen suchen. Weil wir im 17. Jahrhunderte eine erhaltende Revolution gehabt haben, deshalb haben wir im 19. keine zerstörende Revolution gehabt. Weil wir inmitten der Knechtschaft Freiheit hatten, haben wir Ordnung inmitten der Anarchie. Für das Ansehen des Gesetzes, für die Sicherheit des Eigenthums, für den Frieden unserer Straßen, für das Glück unserer Heerde gebührt unser Dank, nächst Ihm, der nach seinem Gefallen Nationen erhebt und niederstürzt — dem langen Parlamente, der Konvention, und Wilhelm von Oranien."

So schreibt Macaulay, dessen Buch wahrlich keinem denkenden Bürger fremd bleiben sollte; wir Ungarn aber sollten dieses Buch genau studieren. — Die große Aehnlichkeit Ungarns und sei-

ner alten Verfassung mit der Altenglands, sollte uns doppelt aufmerksam machen auf die Lehren der Geschichte dieses Staates.

Nach diesen Lehren, die bekräftigt durch die nachfolgenden 160 Jahre, vor uns nicht als Theorien oder Raisonnements des menschlichen Geistes, sondern als im Erfolge bewährte Wirklichkeiten dastehen, folglich als solche unbestreitbare Wahrheiten sind: kann die Wahl darüber noch zweifelhaft sein, welchen Weg die höchste Gewalt einzuschlagen habe, um das große Werk der Umgestaltung Ungarns, und mit diesem die der ganzen Monarchie glücklich durchzuführen? Kann man noch zweifeln, daß die gerechte Milde, freisinnige Politik Oraniens sich auch bei uns bewähren, eine entgegengesetzte nimmer heilbringend werden könne? Ich glaube nein! Der Weg ist klar angedeutet, und es ist nicht unsere Schuld, wenn er nicht befolgt wird: wir erfüllen unsere Schuldigkeit, indem wir ihn bezeichnen, und darauf aufmerksam machen.

Nun habe ich nur noch ein Wort an diejenigen zu richten, die behaupten, erstens: daß Ungarns alte Verfassung und Institutionen eben durch die Ungarn selbst, theils auf dem Landtage 1848, theils in der darauf gefolgten Revolution vernichtet wurden; zweitens: daß nur die privilegirten Kasten, und insonders die vormärzlichen Konservativen in Ungarn diejenigen sind; die mit dem System des kaiserlichen Ministeriums unzufrieden, blos ihre vormärzlichen Stellungen mit allen ihren Vorrechten zurückwünschen.

Was die erste Behauptung anbelangt: daß die alte Verfassung Ungarns, und mit ihr sämmtliche Institutionen dieses Landes durch die Ereignisse der letzten Jahre vernichtet wären: so muß ich selbe mit einem kathegorischen Nein beantworten, und zwar darum, weil die Revolution in Ungarn als eine gänzlich besiegte, überhaupt keine politisch rechtlichen Folgen haben muß, und als solche nur insoferne Folgen haben kann, inwieferne die restituirte

rechtmäßige Gewalt diese anzunehmen für klug oder billig zu halten glaubt; ferner weil der Landtag von 1848, abgesehen davon, ob er sich bis zu seinem Ende auf legalem Wege bewegte, und als gänzlich kompetent angenommen weit entfernt war, die Konstitution Ungarns zu vernichten, oder seine tausendjährigen Institutionen zu verwischen, vielmehr troß den forcirten und übereilt improvisirten Reformen, zum Ausgangspunkte seiner Beschlüsse, und späterhin sanktionirten Geseße, immer die constitutio avita und dessen Grundgeseße angenommen hat. So hat man bei der Begründung des ungarischen Ministerums, zur Basis das 10. Geseß des Jahres 1790/1 angenommen, in welchem die Selbstverwaltung und die Unabhängigkeit Ungarns bestimmt ausgesprochen ist. — So wurde der Landtag, seit Jahrhunderten bestehend, nicht vernichtet und ganz neu konstruirt; die zwei Tafeln wurden beibehalten, die Magnaten zu der ersten einberufen, die zweite Tafel aber nur dadurch reformirt, daß zu der Wahl der Deputirten nicht nur die privilegirte Klasse zugelassen, sondern alle Bewohner des Landes nebst bestimmten Qualifikationen eingeladen worden sind. — Das Komitatsleben, diese alte theure Institution der Ungarn, so sehr man auch behauptete, daß sie mit einer verantwortlichen Regierung unvereinbar sei, ist gleichfalls nicht vernichtet, sondern vielmehr erweitert, und ihre politische Existenz bis zur definitiven Regulirung durch einen wirkenden, vom Komitate selbst bestellten Ausschusse garantirt worden. — Die privilegirte Klasse, bevorzugt wie sie in vormärzlichen Zeiten war, wurde durch den Landtag von 1848 keiner ihrer politischen Rechte verlustig erklärt, vielmehr zufolge der bestehenden Geseße, auch nach der neuen Wahlordnung, selbst im Falle mangelnder Qualifikation, als berechtigt anerkannt. — Die Aufhebung der Urbarialverhältnisse, welche stets auf den Landtagen geregelt wurden, ist mit voller Anerkennung des Eigenthumsrechtes und Zusicherung einer gerechten, durch das Ehrenwort der Nation gewährleisteten Vergütung ausgesprochen worden 2c. 2c.

Alles dieses beweist, daß der Landtag vom J. 1848, wenn er auch die Grenzen seiner Machtvollkommenheit überschritt, dennoch die alte Verfassung Ungarns nicht nur zu vernichten nicht gestrebt hat, vielmehr diese als Ausgangspunkt, und die in ihr begründeten Freiheiten als Wurzel einer breiteren Entwickelung annahm.

Mithin kann es also nichts Irrigeres geben, als die Behauptung, daß die Verfassung Ungarns vernichtet sei. Weder der Landtag vom J. 1848 — unerörtert gelassen, ob seine Beschlüsse legal oder illegal waren — noch die Revolution haben diese vernichtet. Der erstere nicht, weil er selbst auf diese basirt, sie nur ausbilden und reformiren wollte; die letztere nicht, weil sie besiegt überhaupt gar keine rechtlichen Folgen hat.

Darum ist der Wunsch derer, die auf die noch immer bestehende Verfassung Ungarns hinweisend, die nöthigen Reformen an diese zu knüpfen und zu entwickeln anrathen, weder ein Traum, noch ein Chimäre, welchem das Supposit mangelt; vielmehr ist es die einzig richtige Auffassung der Art und Weise, nach welcher die legitime Gewalt das gestörte Gleichgewicht unseres Vaterlandes und der Gesammtmonarchie herstellen könnte und sollte. — —

Was die zweite Behauptung betrifft, so ist es wirklich bezeichnend, daß fast alle von der Regierung abhängigen Journale jene Männer Ungarns, die mit ihrem Systeme nicht einverstanden sich passiv oder positiv dagegen aussprechen, als Altkonservative angreifen, der Reaktion beschuldigen und ihnen die geheime Tendenz unterschieben, als wünschten sie nur ihre vormärzlichen Privilegien wieder herzustellen. — Es ist dies bezeichnend, sage ich, weil aus diesem Umstande klar wird:

a) Daß man die Sympathien der Demokratie zu gewinnen strebt, um durch diese gestärkt, alle jene Schwierigkeiten zu bewältigen, welche einer antinationellen Politik sich überall entgegenstellen müssen, und gleichsam sich als Beschützerin jener Ideen und

Wünsche aufzustellen sucht, welche die Märzbewegungen in Oesterreich verursachten.

b) Daß man die Gegner dieses Systems als Feinde dieser Ideen hinstellt, und sie als solche zu depopularisiren trachtet.

Dieses Bestreben beruht jedoch in beider Hinsicht — in Ungarn wenigstens — auf einem irrthümlichen Vorsatz, weil:

a) Die Bewegungen im westlichen Europa wohl auch die ungarische Bewegung hervorgerufen und ihr eine demokratische Richtung gegeben haben; kein Ungar aber, mag er welcher Partei immer angehört haben, je im Sinne gehabt, die Selbstständigkeit seines Vaterlandes, oder die theure Nationalität für noch so schöne demokratische Verheißungen aufzuopfern; vielmehr waren eben diese so heiligen Kleinodien der Nation, von den Agitatoren geschickt ausgebeutet, als Mittel angewendet worden, wodurch das Volk fanatisirt, ein Theil desselben sogar bis zum völligen Separatismus sich verirren konnte.

b) Weil die Gegner des neuen Systems in Ungarn nicht die vormärzlichen Conservativen, als solche, sind, sondern Männer aller gewesenen Parteien, die die nationelle Selbstständigkeit Ungarns nach den bestehenden Gesetzen immerdar aufrecht zu erhalten wünschen. Es ist ein großer Mißgriff, wenn man glaubt, daß man bei der Durchführung des ministeriellen Planes in Ungarn nur mit den Conservativen, als Gegnern, zu thun haben werde. Nein! man hat eine ganze nationelle Parthei, ja, ich darf sagen, eine ganze Nation gegen sich; eine Nation, die leben will, weil sie Lebenskräfte in sich fühlt! Alle Parteien vertreten in dieser Hinsicht nur eine und dieselben Interessen, und wenn nur die vormärzlichen Conservativen im Lande aufzutreten und ein offenes Wort für das Vaterland zu sprechen wagen: so wird man dies aus der Stellung der Letzteren leicht begreifen, die eine in jedem Falle schwierigere, und gegenwärtig eine — gedrückte ist.

Nicht minder unglücklich gewählt ist die Taktik, die Conservativen dadurch depopularisiren zu suchen, daß man in's Blaue hinein behauptet, daß sie nur ihre vormärzlichen Privilegien zurückwünschen. — Was Einzelne in ihrem Herzen denken, das kann nur Gott wissen; aber daß die Conservativen, die eine ruhige Entwickelung und friedliche Lösung jener Fragen, die nun die letzten zwei Jahre durchgehauen haben, gewiß lieber gesehen hätten, — jetzt wohl einsehen, daß man das Geschehene nicht wieder ungeschehen machen könne — das darf ich behaupten, der ich sie und ihre Grundsätze kenne, und viele derselben verfochten habe. Die Conservativen sehen es recht wohl ein, daß die Knospe, sind ihre Blätter auch gewaltsam aufgerissen, nicht wieder in ihren Kelch zurückgedrängt werden könne; auch wissen sie recht gut, daß nach Zeit und Umständen die Institutionen eines Landes reformirt und allmählig verändert werden müssen, nie aber ohne großes Unglück auf einmal niedergerissen worden sind.

Wem sollte noch einfallen, die in der noch unstreitig legalen Zeit des Landtages 1848 schon im Prinzip abgeschaffte Steuerfreiheit des privilegirten Standes herstellen zu wollen? — Wer könnte noch wünschen, die Urbarial-Pflichtigkeiten, die bereits über zwei Jahre aufgehört haben, und deren gerechte Vergütung durch das gegebene Ehrenwort der Nation garantirt ist, wieder eingeführt zu sehen? — Wer könnte, bei der größten Sympathie für das Munizipalleben, die Komitate wieder nur aus altadeligen Elementen zusammenstellen, und nicht allen Kapazitäten der Nation, nach zu bestimmenden Qualifikationen, diesen Hort der ungarischen Freiheit zugänglich machen wollen? — Diese und ähnliche Fragen, bereits durch den Machtspruch der Verhältnisse gelöst, können nimmer bestritten werden, und eine Reaktion in dieser Hinsicht würde nur ein wahnsinniger Versuch sein, jede Beschuldigung aber in diesem Sinne ist eine böse Verleumdung, die, durch Niemanden geglaubt, bloß als Mittel gegen die Nationalparthei schlechterdings

gebraucht werden muß, weil man ihr gerechterweise nichts vorzuwerfen hat.

Uebrigens bietet uns das praktische Leben die besten Daten, nach welchen man sich über das Gesagte orientiren können wird. — Die bestehende Regierung hat in ihren Diensten Männer aller Partheien: Conservative, Liberale, Radikale sind in den Reihen der öffentlichen Beamten zu finden; andererseits sehen wir wieder Männer aller Partheien sich nicht nur um Aemter nicht bewerben, sondern auch angebotene ausschlagen; ja, wir sehen nicht nur die Unterzeichner der ‚Denkschrift‘ und ihre politischen Freunde, sondern auch einen *Deák*, das Haupt der konstitutionellen Opposition Ungarns, sich entschieden erklären: *daß es ihm unter Verhältnissen, wie sie jetzt noch bestehen, unmöglich sei, bei den öffentlichen Angelegenheiten thätlich mitzuwirken.*

Beweist dies Alles nicht hinlänglich genug, daß die alten Benennungen der vormärzlichen Partheien in unseren Tagen keinen Sinn mehr haben; daß man sich fruchtlos bemühen wird, diese auszubeuten, und nimmer den Zweck erreichen dürfte, die Nationen dadurch zu spalten. — *Heutzutage gibt es in Ungarn nur noch eine Parthei, und diese ist die nationale, sie ist die gesammte Nation selbst!!* Diese zu würdigen, zu gewinnen, kann und soll die heilbringende Politik der Regierung sein!

Ich bin kein Ultramagyare, habe die Unbilligkeiten, die Ungarn gegen Kroatiens Nationalitätsgefühle in vormärzlichen Zeiten begangen hat, stets getadelt; — diese haben uns den siebenhundertjährigen Bruder entfremdet: die Lehre ist zu prägnant, um nicht beachtet zu werden!!

Wenn die Presse etwas freier, wenn die Zeitschriften einiger kräftigeren Sätze wegen nicht gleich verboten werden, oder gar ein Landtag einberufen werden sollte: dann wird es sich allsogleich

herauszustellen, daß die nationale Partei keine reaktionäre, die Opponenten aber nicht bloß die Conservativen seien! —

Mithin ist die Ansicht, daß in Ungarn bloß die Altconservativen der Regierung opponiren werden, und nur diesen allein das neue System unbeliebt sei, eben so irrig, — als die Behauptung, daß diese nur ihre Privat-Interessen verfolgende Reaktionäre sind, nichts anderes, als eine Verleumdung ist. — Es wäre wirklich zweckdienlicher, statt sich in solchen Täuschungen zu gefallen, Männer, mögen sie früher welcher Partei immer angehört haben, die aber jetzt die nationalen Interessen im Sinne der gesetzlichen Ordnung und Ruhe zu vertreten sich berufen fühlen, anzuhören, ihre Ansichten zu würdigen und ihren stichhältigen Gründen Rechnung zu tragen; mit andern Worten: Ungarn nicht nur zu erobern, sondern auch zu gewinnen!

Dies kann aber nur so gelingen, wenn man das geschichtliche Recht achtet, und den Neubau auf diese Basis zu stellen nicht versäumt.

Eine tabula rasa kann nur eine Revolution mit Feuer und Schwert vorbereiten und als Basis annehmen. Die legitime Gewalt nimmer! Wer auf einer tabula rasa baut: ist in jedem Falle ein Revolutionär — von unten durch die Anarchie, von Oben durch den Despotismus!

Das geschichtliche Recht sichert die Selbstständigkeit Ungarns eben so klar, als es dieses Königreich mit der österreichischen Gesammtmonarchie unzertrennlich verbindet; und eben darin liegt die größte Garantie des gesammten Kaiserstaates, daß die Vereinigung der so verschiedenen Länder und Nationen keine erzwungene, sondern auf die gegenseitigen Interessen begründete sei!

Oesterreich, das gesammte große Oesterreich, achte, schütze und garantire die Selbstständigkeit Ungarns; um diesen Preis wird Ungarn, nach der festgesetzten Erbfolge mit der Gesammtmonarchie ohnehin unzertrennlich verbunden, auch im Interesse vereint sein;

so ist es laut den bestehenden Gesetzen und Urkunden verbrieft und von Europa anerkannt, so soll es nach Recht und Billigkeit auch hinfüro bleiben.

Eine besiegte Revolution kann nicht als Rechtsvorwand zur Vernichtung eines Landes dienen: die Aufgabe der legitimen Gewalt kann vielmehr nur darin bestehen, das gestörte legitime Recht wieder herzustellen, und ihm Geltung zu verschaffen.

Man kann diejenigen, die sich gegen dieses historische Recht auflehnten, nach den Gesetzen bestrafen; man kann den Ersatz der Unkosten, welche die ungarische Revolution der Gesammtmonarchie verursachte, von uns verlangen: wenn aber die Schuldigen ihre Strafe überstanden, das Land bezahlt haben wird, dann ist auch Alles gebüßt, was Ungarn verbrochen haben mag; damit ist auch das historische Recht gesühnt, und nimmermehr erlaubt, dieses historische Recht, in dessen Namen man die Revolution bekriegt und besiegt hatte, selbst als Sühnopfer zu verlangen.

Die Selbstständigkeit Ungarns ist eben so gut ein geheiligtes Recht des Landes, wie die unverletzliche Majestät der Krone und deren geregelte Erbfolge die geheiligten Rechte des Souverains sind.

Ueber diese Selbstständigkeit, worüber man in jüngster Zeit so viele schiefe, oft ganz verkehrte Ansichten las, sollten sich die „fremden Herren", die sich berufen fühlen, über unsere Verhältnisse zu schreiben, denn doch endlich belehren lassen.

Sie lasen die bulla aurea, die pragmatische Sanktion, und behaupten, daß die erstere, als eine mittelalterliche Urkunde, für unsere Zeiten keinen Sinn mehr habe; in der letzteren aber wollen sie durchaus nichts Anderes finden, als die geregelte Erbfolge, und nur die dadurch ausgesprochene unzertrennliche Anschließung Ungarns an Oesterreich.

Ich will daher Gesetze vorlegen, die neuer als jene, in einer Zeit gebracht worden sind, als man sich nach der Aufhebung der ungarischen Verfassung durch Kaiser Joseph, nach dessen Tode über

die Rechte Ungarns als Königreich, seine Stellung zu der Gesammtmonarchie besprochen und ausgesprochen hatte. Es war dies auf dem Landtage $179^{0}/_{1}$! — Es wird genügen, die Gesetze dieses Jahres einfach anzuführen, um jene ‚Herren' aufzuklären, die so entschlossen sind, die gesetzmäßige Selbstständigkeit Ungarns zu bestreiten, und uns, die wir diese, auf die Gesetze fußend, beanspruchen, fast offen für Revolutionäre erklären.

Kaiser Leopold der II. hat bei Gelegenheit seiner Krönung vor allem folgendes Assecurationaldiplom ausgestellt. (Art. 2. $179^{0}/_{1}$):

„Wir Leopold der II, von Gottes Gnaden erwählter römi-
„scher Kaiser ꝛc. ꝛc. als des obbenannten Königreichs Ungarn und
„anderer Länder, und der diesen angeschlossenen Theile apostolischer
„König, erkennen und beurkunden, laut diesen, Allen, die es be-
„trifft, kund und zu wissen machend: daß — nachdem zufolge des un-
„erforschlichen Rathschlusses Gottes, der allermächtigste Fürst und
„Herr, Joseph, Unser leiblicher, vielgeliebter Bruder seligen An-
„denkens, im Laufe dieses Jahres, im Monate Februar, von die-
„ser irdischen Welt und zeitlichen Regierung, zur Krone der Un-
„sterblichkeit und des ewigen Ruhmes abberufen wurde, und aus
„dem Grunde, weil Er keine männlichen Erben hinterlassen hatte,
„Wir, als sonst auch wirklicher Nachkomme und auch in dem
„Königreiche Ungarn und den diesem angeschlossenen Theilen sein
„unmittelbarer Erbe, kraft der, unsere gesetzliche Erbschaft er-
„klärenden und bestimmenden Art. 1. 2. des Jahres 1723. Ihm
„rechtlich nachgefolgt wären, und im Sinne der Landesgesetze zur
„Vollziehung unserer glücklichen Inauguration .... einen
„Landtag nach Ofen ausgeschrieben hätten, auf diesen dann nach
„Preßburg übergesetzten in eigener Person erscheinend, ihm selbst
„vorgestanden wären: — Unsere getreuen Herren .... ge-
„sammte Stände Unseres löblichen ungarischen Reiches und der
„angeschlossenen Theile auf dem besagten Landtag vollzählig und

„zahlreich erscheinend, und der oberwähnten landtäglichen Satzun-„gen eingedenk...... Unsere Majestät gebeten haben, daß Wir „nach Andeutung jener Satzungen, wohl noch vor Unserer glück-„lichen Krönung die untenfolgenden Artikel und deren Inhalt ins-„gesammt und einzeln, als gültig, beliebt und angenommen be-„trachtend, auch Unsere Einwilligung für dieselben ertheilend, gnä-„digst annehmen, und kraft Unserer königlichen Stellung gutheißen „und bestärken mögen, dann diese sowohl selbst beobachten, als auch „durch andere befolgen zu lassen geruhen sollen. — Die Sätze dieser Artikel folgen also:

Erstens: „Die althergekommene königliche Erbfolge und „Krönung, überhaupt alle einzelne und allgemeine Freiheiten dieses „Königreichs Ungarn und seiner angeschlossenen Theile, ferneres die „Privilegien, Satzungen, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten, die „von den weiland Königen Ungarns, und Unseren Vorfahren ruhm-„reichen Andenkens, bis jetzt gegeben, und durch Uns bekräftigt „werden sollten (auf welche die obbenannten Stände auch die „Schwurformel...... Ferdinands des I.......... ausge-„dehnt und bestimmt haben) mit Ausschluß des, im Decret des „weiland Königs Andreas III. vom Jahre 1222 enthaltenen Clau-„sel von den Wörtern: ‚quodsi vero nos‘ bis in perpetuum fa-„cultatem:‘ in allen Punkten, Artikeln und Clauseln, so wie man „über deren Gebrauch und Sinn........... landtäglich über-„einkommen wird, fest und heilig beobachten, und auch durch andere „beobachten zu lassen.

Zweitens: „Die heilige Krone des Landes nach alter Ge-„wohnheit.... und nach den Gesetzen des Landes, durch be-„stimmte zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte ohne Unterschied der „Religion einstimmig zu erwählende und abgeordnete weltliche Per-„sonen in diesem Lande aufzubewahren.

Drittens: „Die bis jetzt wieder eroberten, und hinfüro „durch Gottes Hülfe noch zu erobernden Strecken und Theile die-

„ses Landes und der angeschlossenen Theile — auch im Sinne der „Schwurformel — dem besagten Lande und seinen Theilen im „Ganzen wieder einzuverleiben.

Viertens: „Daß im Falle, was Gott verhüten möge, eines „Aussterbens der beiderlei Geschlechter der Erzherzoge von Oesterreich „. . . . . das Vorrecht der obbenannten Stände, „den König zu wählen und zu krönen, in seiner alten Geltung und „seinem alten Stande wieder eintrete, und bei diesem Königreiche „Ungarn und seinen vorerwähnten Theilen, in alter Gewohnheit „ungefährdet verbleibe.

Fünftens: „So oft eine königliche Inauguration im Ge„biete Ungarns künftighin landtäglich begangen wird — Unsere „Erben und Nachkommen als neuzukrönende Könige die Annahme „dieses Versicherungsdiploms vorauszuschicken ha„ben werden, und verpflichtet seien, dieses zu be„schwören.

„Wir also, die vorerwähnte Bitte der gesammten Stände des „Königreichs Ungarn, und der angeschlossenen Theile gnädigst er„hörend, die eingeschalteten sämmtlichen Artikel und alles darin „Enthaltene nach Unserem Wohlwollen und Unserem gütigen Ver„geltungswillen (gratificandi voluntate) als gültig, beliebt und für „angenommen haltend: haben denselben Unsere wohlwollende Zu„stimmung, als auch Gutheißung gegeben, und diese, und Alles „was darinnen enthalten ist, allergnädigst angenommen, gutgehei„ßen, für gültig erklärt und bestärkt; versprechend, und die „Stände versichernd mit Unserem königlichen Wort, „daß Wir alles Vorausgeschickte, sowohl Selbst beobachten, als „auch durch andere Unsere getreuen Unterthanen beobachten lassen „werden, sowie auch kraft dieses Unseres Diploms annehmen, für „gültig erklären und gutheißen: . . . zu dessen Bekräftigung und „Bezeugung Wir diese Urkunde eigenhändig unterfertigt haben, und

„durch die Beidrückung Unseres königlichen Siegels bekräftigen lie-
„ßen. Gegeben in Unserem königlichen Schloße Preßburg, den
„14. November 1790, im ersten Jahre Unseres Reiches.“

Die Worte des königlichen Schwures aber lauteten also:

„Wir Leopold der Zweite rc rc schwören bei dem lebendigen
„Gott und seiner allerheiligsten Mutter, der Jungfrau Maria, und
„allen Heiligen, daß Wir die Kirche Gottes, die Herren Prälaten,
„Barone, Magnaten, Edle, freie Städte und alle Landsleute
„in ihren Immunitäten, Freiheiten, Rechten, Gesetzen, Privilegien
„und alten guten Gewohnheiten erhalten, und sämmtlichen ihr Recht
„wiederfahren lassen werden; die Dekrete des erlauchten weiland
„Königs Andreas (mit Ausschluß der obbezeichneten Klausel) beo-
„bachten; die Grenzen des Königreichs Ungarn, und was zu diesem
„unter was immer für einem Recht oder Titel gehören
„möge, nicht veräußern noch vermindern, wohl aber, inwiefern Wir
„dies können, vermehren und ausdehnen, und alles das thun wollen,
„was für das öffentliche Wohl, für die Ehre und das Gedeihen
„aller Stände, und Unseres gesammten Ungarnlandes nach
„Recht zu thun im Stande sein werden. So helfe uns Gott
„und alle Heiligen!

Artikel III.

Von der Inauguration, und der Krönung des Königs, welche bei jedem Wechsel der Herrschaft binnen sechs Monaten vorzunehmen ist. (Siehe Oben, Seite 57).

Artikel X.

Von der Unabhängigkeit Ungarns und seiner Theile.

„Auf den unterthänigsten Vorschlag der Stände des König-
„reich hat seine geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht,
„daß obschon nach der, durch die Artikel 1 und 2 des Jahres
„1723 auch in Ungarn festgestellten Erbfolge des weiblichen Ge-
„schlechtes des erlauchten österreichischen Hauses, diese immer demselben

„Fürsten, der die Länder . . . ungetheilt und ungetrennt besitzt, „zukomme: dennoch Ungarn und seine Theile ein freies „Land, und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Ver„waltung (alle Dicasterien miteinverstanden) unabhängig, „d. h. keinem anderen Lande oder Volke unterworfen, „sondern seine eigene Gestaltung und Verwaltung besi„tzend, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, „also auch durch Seine geheiligte Majestät und dessen „Erben nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht „aber nach der Art der übrigen Provinzen . . . . . . zu be„herrschen und zu verwalten sei.

Artikel XI.

Daß die Marken des Landes nicht veräußert, die darüber entstandenen Zwistigkeiten aber beigelegt, und die losgerissenen Theile zurückerstattet werden sollen.

Artikel XII.

Von der Ausübung der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt.

„Daß die Macht Gesetze zu bringen, zu abrogiren und zu „interpretiren im Königreich Ungarn und den angeschlossenen Thei„len (unbeschadet des Art. 8. 1741) dem gesetzlich gekrönten Fürsten „und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen des „Königreichs gemein sei, und außerhalb diesen nicht ausge„übt werden könne: erkennt Seine Majestät willfährig „. . . . an, auch erklärt der König, daß Er dieses Recht der „Stände unversehrt erhalten, und so wie er es von Sei„nen seligen Ahnen übernommen, ebenso unverletzt es „auch auf Seine erlauchten Erben übertragen wolle: die „Stände versichernd, daß man niemals durch Macht„sprüche oder sogenannte Patente — welche ohnehin durch „keine Gerichte des Landes je angenommen werden dür„fen — das Königreich und seine Theile verwalten dürfe,

„und die patental Ausgabe nur für den Fall vorbehalten sei, wo „in der ohnedies gesetzlichen Angelegenheit die Veröffentlichung nur „auf diese einzige Art zweckmäßig zu erreichen wäre. Also

„wird die durch Gesetze bestimmte oder zu bestim„mende Form der Gerichte durch königliche Autorität „nicht verändert, wie auch die Execution der gesetzlichen Sen„tenzen durch Befehle nicht gehindert .... „sondern die Gerichte nach den gebrachten oder hinfüro „zu bringenden Gesetzen und angenommenen Landesge„wohnheiten durch die ohne Religionsunterschied zu „wählenden Richter gefeiert werden

Artikel XIII.

Von den periodisch zu haltenden Landtagen.

„In jedem dritten Jahre, oder wenn es die Wohlfahrt des „Landes erheischen würde, auch früher, wird durch Seine Majestät „im Sinne der hierüber gebrachten Gesetze und zwar vom Jahre „1655, Art. 49; 1755, Art. 7, welche hierorts erneuert werden, „der allgemeine Landtag ausgeschrieben ....

Artikel XIV.

Von dem königlich ungarischen Statthaltereirathe.

„Damit zufolge der Grundgesetze des Landes, Seine gehei„ligte Majestät die Geschäfte und Angelegenheiten Ungarns und „der angeschlossenen Theile nach den Art. 10 §. 11, 1608; und „61. 1741, durch Ungarn versehen, und durch diese ..... be„rathen lassen könne, so wird mit gnädigster Beistimmung derselben „geheiligten Majestät verordnet, daß der königliche ungarische „Statthaltereirath, schon laut seiner Begründung mit allen, zur „Vollziehung der Gesetze und Aufrechthaltung der Unverletzlichkeit „derselben nothwendigen Befugnissen versehen, als in politischer „Hinsicht das höchste Dicasterium Ungarns, welches kraft der beste=

„henden Gesetze ohnedies von allen übrigen Dicasterien unabhän-„gig, und der königlichen Majestät unmittelbar untergeordnet ist, „Dieser geheiligten Majestät, falls unverhofft ungesetzliche „Befehle in das Land herabgelangen würden, getreulich, „so wie er es dem Könige und dem Lande schuldig ist, die obwal-„tenden Bemerkungen vorzustellen verpflichtet sei; Seine Majestät „aber, Seiner königlichen Stellung und Seinem betreffs der Auf-„rechthaltung der Gesetze gegebenen Versprechen gemäß, solche „Vorstellungen gehörig würdigen werde; die gesetzliche „Gestaltung der Komitate und der übrigen Landesjuris-„dictionen, wie es sich von selbst versteht, unverletzt ver-„bleiben soll."

Artikel XVI.

Daß eine fremde Sprache in die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte nicht eingeführt, die ungarische aber gepflegt werde.

„Seine geheiligte Majestät versichert die getreuen Stände, „daß keine fremde Sprache in die öffentliche Verwaltung gebracht „werden soll; damit die ungarische Muttersprache verbreitet und „kultivirt werden könne. . . . .

Artikel XXXII.

Von den durch den römischen Kaiser und erblichen ungarischen König Joseph II. ertheilten Privilegien.

„Da der erlauchte weiland römische Kaiser und Ungarns „erblicher König Joseph der II, bevor Er Sein feierliches Versprechen „hinsichtlich Seiner gesetzlich zu vollziehenden Krönung erfüllt hätte, „durch den Tod überrascht wurde: so werden Seine Privilegien, „inwiefern diese im Sinne der Gesetze verliehen worden sind, nur „dann die gesetzliche Geltung erhalten, wenn selbe durch „Seine jetzt regierende Majestät, den gesetzlich gekrönten „König von Ungarn bekräftigt sein werden.

Die nachfolgenden Könige Franz der I. und Ferdinand der V. haben diese Gesetze alle erneuert, bekräftigt, und ihre Aufrechthaltung beschworen.

Diese Gesetze erklären die bulla aurea und die pragmatische Sanktion, bestimmen deren wahren und unzweifelhaften Sinn, und dadurch das historische Recht Ungarns und seines Königs.

Für diese Gesetze spricht das Rechtliche, das Gültige der gegenseitig frei eingegangenen, abgeschlossenen hundertjährigen Verträge, und eben deshalb kann selbe keine monarchische, am wenigsten eine legitime Gewalt ignoriren, ohne dadurch in die Revolution, welche eben besiegt wurde, miteinzustimmen.

Diese Gesetze bestimmen die Verhältnisse Ungarns zu den übrigen Erbländern; von ihrer strengen Beobachtung ist die Gesammtheit des Kaiserstaates rechtlich bedingt.

Diese Gesetze verbinden Ungarn mit Oesterreich nicht kraft des Rechtes des Stärkern, mittelst Gewalt; sondern sie verbinden das selbstständige Königreich Ungarn, kraft gegenseitiger freier Verträge, verbriefter und beschworener Urkunden, nach Recht und Gesetz!

Diese Gesetze sind ein Anhaltspunkt, an den die Reorganisation Ungarns geknüpft, vollendet, und mit dieser die Neugestaltung Oesterreichs in Einklang gebracht und glücklich bewerkstelligt werden kann.

Ad consilium de republica dandum, caput est, nosse rempublicam. Man muß das Land, das man regieren will, seine Eigenthümlichkeiten, Sitten, Rechte und Gebräuche kennen, studieren, und allen diesem gehörige Rechnung tragen.

Die absolute Macht des Eroberers soll nimmer das gute Recht eines legitimen Monarchen überragen; die durch Jahrhunderte begründete Pietät für das letztere kann von dem willkürlichen Glanze des ersteren nie übertroffen werden.

Das gute Recht des legitimen Monarchen ist wie der Edelstein, wahr und echt; die Macht des Eroberers vergänglich, flimmernd und glänzend wie falsches Gold.

Wenn die Machthaber der Gegenwart, diese rechtliche Basis festhaltend, über die letzten traurigen, nie genug zu beklagenden Ereignisse den möglichst dichten Schleier ziehen, und nicht als Eroberer herrschen, sondern die legitime Stellung des Königs geltend machend, die Verwaltung gesetzlich anzutreten sich entschlossen haben werden: dann wird nicht nur das Land Ungarn erobert, sondern auch die Herzen der Ungarn wieder gewonnen werden; dann wird die Revolution nicht nur phisisch besiegt, sondern auch moralisch gebrochen sein; dann wird der Kaiserstaat Oesterreich, wie er geschichtlich war und sein soll, und mit ihm Ungarn glücklich umgestaltet; dann wird das Königreich Ungarn, und mit ihm der gesammte Kaiserstaat pazifizirt, und derart wieder gewonnen sein, daß es wie ehemals für das Recht seines Königs, und somit auch des Kaisers, folglich im Interesse der Gesammtmonarchie wie Ein Mann begeistert dastehen wird!!

Druck von Jos. Keck & Sohn in Wien.